1

Geschichte

des jezigen

Bayerischen Succeßionskrieges.

Zweytes Stück.

Mit einer Böhmischen Landcharte.

1778.

Kaiser Maximilians Lehnbrief, die Landgrafschaft Leuchtenberg betreffend.

Wir Maximilian, von Gottes Gnaden Römischer Kunig, zu allen Zeiten merer des Reichs, zu Hunngern, Dalmatien Kunig, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant und Pfallenz, Graf ꝛc. Bekennen für uns und unsre Nachkommen, Röm. Kaiser und Kunig öffentlich mit diesem Briefe, und tunn kund allermenniglich, daß Wir dem Hochgebornen Heinrichen, Herzogen zu Meklenburg, unserm lieben Oheimen, Fürsten und Rat, um seiner getrewen Dienste willen, so er Uns, und dem H. Reich teglichst beweiset, dise sondere Genad getan und zugetan haben, und tunn das von Röm. Kunigl. Macht wissentlich in Kraft diets Briefs, also, wann der Hochgeborne Johannes, Landgraf zum Leuchtenberg, unser und des Reichs Fürst und lieber Getreuer, ohne Elich, mandliche leybs Erben, die weyl er sonnst keinen Leibserben hat, mit Tod abgeet, daß wir demselben unserm lieben Oheim, Herzog Heinrichen von Meklenburg und seinen Erben die gemellt Lanndtgrafschaft zum Leuchtenberg mit aller irer Oberkeit, Herlichkeit, unnd Gerechtigkeit nichts ausgenommen, wie dann die von uns unnd dem heiligen Reiche, zu lehen herruhrt vor menigelichem genediglichem leihen sollen und wollen. Unnd ob von unns und unnsern nachkommen Römischen Kaysern unnd Kunigen hiewieder aus unwissenheit oder in annder weg in was schein das beschehe nichts ausgieng, soll doch solichs Craftloß und dem genannten unserm Oheim Herzog Heinrichen von Mekelnburg unnd seinen Erben an diser verschreybung unuergriffennlich und unschedlich sein, doch unns den halben Theil von solcher Landgrafschaft in unser Camer vorbehalten getreulich unnd ungeuerlich Mit urkund dits Briefs besiegelt mit unserm Kuniglichen anhanngennden Insiegel.

Geben zu Kaufbewern an Pfinztag nach dem Sontag Cantate nach Cristi geburde funnfftzehenhundert und im anndern, Unnsers Reichs des Romischen im Sybentzehenndten, unnd des Hunngerischen im dreyzehennden Jarenn.

(L. S.) Ad mandatum
Dei Regis pprium
Blaſyholtzeffen.

---

§. 32.

Auf dieses antwortete der Fürst von Kauniz in einem dem Baron von Riedesel d. d. 7. May 1778. übergebenen Memoire: es hätten Ihro Kaiserl. Königl. Majest. in dem d. 1. April übergebenen Memoire ihre Bereitwilligkeit erkläret alle Mittel zur Erhaltung der Ruhe anzuwenden und allen Interessenten der bayerischen Succeßion, die gründliche Forderungen hätten Gerech-

tigkeit wiederfahren zu lassen, und sich folglich nicht einbilden können, daß diese Antwort ihre Neigung zur Abbrechung der Unterhandlung und ihre Abneigung vom Vergleich gezeiget haben sollte, da aber solches geschehen; so könten sie sich in keine weitere Untersuchungen einlassen, da die gegenseitigen Zweifel als Entscheidungen vorgetragen worden, und sie folglich durch eine Antwort ihr Ansehen verletzen würden, **weil sie nicht glaubten, daß weder die Qualität des Churfürstens, noch die eines vorzüglichen Reichsstandes ihr das Recht geben könnte sich als Richter eines ihrer Mitstände aufzuwerfen.** Da aber Se. Preus. Majest. doch eine entwickelte Antwort erwarteten und sich in ihrem vorlezten Memoire erkläret hätten: daß sie sich nicht als Richter und Vormund ihrer Mitstände aufstellten; so wolle man die schon lange verfertigte entwickelte Antwort mittheilen.

Darauf wurden die beeden vorhergegangenen Preus. Memoires vom 9ten Merz und 22. Aprill zergliedert. Das erstere betreffend, so gründe sich dessen ganzer Innhalt und das was in dem leztern **von der notorischen Unzulänglichkeit der Ansprüche des Hauses Oesterreich, von ungerechten und gewaltsamen Unternehmungen, von einer erpreßten Convention, von offenbaren Verlezungen der goldenen Bulle und des Westphälischen Friedens** wiederholet worden, auf unbewiesene Voraussezungen. Eben so seyen die Säze in dem leztern beschaffen: **daß das Oberhaupt des Reichs** nach einem bisher in dem deutschen Staatsrecht unbekannten Grundsaz **nur das erste Glied des Reichs sey. Daß dieses Oberhaupt die ungerechte Zergliederung von Bayern zu Begünstigung ihres Hauses berechtige. Daß er eine beträchtliche Anzahl zu diesem Herzogthum gehörige Theile durch seine eigene Truppen besezen lassen. Daß er sie eigenmächtig für offene Lehen erkläre, daß er hierüber ohne Beytritt des Reichs dem 3ten und 4ten Artickel seiner Wahlcapitulation zuwider disponire ꝛc.** Auf diese Säze wollten sie nun durch folgenden notorischen Wahrheiten und Thatsäze antworten:

Die goldene Bulle läßt nicht nur den Churfürsten zu, sich Provinzen des Reichs ohne besondere Einstimmung des Kaisers zu erwerben, sondern auch allen Staaten des Reichs über Succeßionsfälle transigiren zu können. Se. Majest. der Kaiser hat also als Oberhaupt des Reichs den Vergleich zwischen Ihro Kaiserl. Königl. Majest. und den Herrn Churfürsten von der Pfalz nicht hindern können, aber auch nichts gethan was denselbigen hätte begünstigen können. Der Kayser selbst habe blos die in dem Patent vom 16 Jenner benennte neuerworbene Reichslehen nicht durch seine eigene sondern durch Crays-truppen besetzen lassen, und blos dadurch seine Pflicht nach Art. II. §. 2. der Wahlcapitulation erfüllt. Es seyen diese Lehen nicht aus eigenem Ansehen als

solche

solche erklärt, sondern es durch den Hintrit des lezten Churfürsten von Bayern würklich geworden. Ihro Churfürstl. Durchlaucht von der Pfalz hätten dieses selbst erkannt, sie wieder suchen wollen und alle seine Mitstände ersucht ihn zur Investitur zu verhelfen. Weil Ihro Preus. Majest. vermuthlich selbst diese Lehen für erledigte ansahen, so hätten sie ihre Dienste in Ansehung einer Schrift verwendet, die zu Schwerin den 28. Febr. unter diesem Titel erschienen ist: „Vorläufige Darstellung des Rechts des Durchl. Herzogl. Meklenburgischen Hauses von dem durch das Absterben des Durchlauchtigen Churfürsten und Herrn, Herrn Maximilian Josephs zu Bayern **gegenwärtig erledigte und dem Reich eröfnete Lehen eins oder das andere in specie die Landgrafschaft Leuchtenberg** von Sr. Kaiserl. Majest. Allerhöchst und dem Reiche allerunterthänigst zu verlangen und zu gewärtigen.

Der Kaiser habe über diese Lehen weder ohne Zuziehung des Reichs wider den Innhalt des 3ten und 11ten Artikels seiner Kapitulation noch auf andere Weise etwas verfüget; sondern sowohl durch ihr oberwehntes Patent als durch das in curia den 17. Jan. übergebene Rescript erklärt, daß weder der actus der Besiznehmung, noch die Administration jemand zum Nachtheil gereichen vielmehr jederman Recht wiederfahren soll.

Alle Königl. Preus. Vorstellungen schienen also Schlüsse zu seyn, die auf falschen Voraussezungen beruheten: Sr. Kaiserl. Majest. wollten aber aus Liebe zu gutem Verständniß die wahre Beschaffenheit der Sachen und ihrer Gesinnungen nochmals wiederholen. Zuvörderst Ihro Churfürstl. Durchl. von der Pfalz nehmen die mit Ihro K. K. Majest. getroffene Convention nicht wieder zurück. Die Forderungen des Herrn Churfürsten von Sachsen giengen nicht an sie, als blos in so ferne sie sich auf einen Theil der Bayerischen Erbfolge gründen mögen, der vermög ihres mit Churpfalz getroffenen Vergleichs auf sie gekommen. Ihro Majestät wollten ihm auf vorgegangene Beweise nichts zu wünschen übrig lassen und zwischen den übrigen Erbagnaten des ersten Erwerbers mit Beytritt Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen eine freundschaftliche Uebereinkommung zu beschleunigen, sich Mühe geben.

Meklenburg verlange Reichslehen und hätte also nichts an Ihro Majest. der Kayserin Königin zu fordern. Was ihm der Kaiser und das Reich zu gestehen würden, wollten sie gerne unterschreiben, folglich sey zwischen ihnen kein Zwiespalt. Was endlich das Haus Zweybrücken betrafe, so hätte dasselbe kein Recht zu klagen bis die Pfälzische Linie von Sulzbach erloschen wäre, so lange sie existirt, habe sie das Recht Reichsgrundgesezmäsige Verfügungen in Ansehung ihrer Besizungen zu treffen. Seine Majestät, hätten indessen schon auf dem Reichstag ihre Bereitwilligkeit zur gesezmäsigen Entscheidung dieses Streits zu erkennen gegeben, und luden auch den Herrn Herzog von Pfalz-

zweybrücken zur Anbringung seiner Beschwerden und Rechte ein, damit diese Succeßion auf die Zukunft für beede Häuser entschieden und die Befolgung dieses Spruchs dem Kaiser und dem Reich und die Garantie desselben den fremden Mächten aufgetragen werde.

Hieraus erhelle kürzlich

1) daß der Churfürst von der Pfalz seinen getroffenen Vergleich nicht widerrufe

2) daß sich niemand einer billigen Auseinandersetzung der Allodialforderungen des Herrn Churfürsten von Sachsen widersetzet

3) daß in Ansehung des Herrn Herzogs von Zweybrücken eine gesezmäßige Entscheidung dem erhobenen Streit ein Ende machen könne.

§. 33.

An eben diesem Tage wurde dem Herrn Baron von Riedesel von dem Wiener Hof eine ausführliche Antwort, als eine Erörterung der Schrift des Berliner Hofs vom 9ten März übergeben. Es wurden die Hauptstücke*) derselben durchgegangen und auf selbige folgendermassen geantwortet:

1) **Ihro Majest in Preußen seyen durch die von der Kaiserin Königin Majestät den 16. Febr. übergebenen Note, statt daß ihre Zweifel gehoben worden wären in denselben bestärkt worden, ja dieselben selbst in Würklichkeiten verwandelt worden.**

Antwort des Wiener Hofes. Man hätte einen ganz andern Erfolg davon erwartet, und glaube noch daß sie bey ruhiger Erwegung der darinnen gegebenen Erläuterung eine entgegen gesezte Würkung haben würde. Dieses seye auch die Absicht der gegenwärtigen Zergliederung.

2) **Der zwischen Ihro Kaiserl. Königl. Majest. zu dem Herrn Churfürsten von der Pfalz seye ein Acceßorium, dessen Gültigkeit blos von der ursprünglichen Natur der Kaiserl. Königl. Anforderung abhienge.**

Antwort. Ohne Einschränkung könne der Saz: daß die Gültigkeit eines Vergleichs von der Gültigkeit der Forderungen abhienge nicht zugegeben werden, weil Vergleiche gerade nur über strittige Rechte geschlossen werden. Doch diesen Saz auch als richtig angenommen würde darans nichts weiter folgen als daß ein Vergleich nur bey ungerechten Ansprüchen gültig sey. Dieses könne nicht anders, als durch einen Vergleich der interessirten Partheyen, oder bey entstandenen Zwistigkeiten durch einen ge-

sez-

*) Wir verweisen hiemit den Leser zurück auf die §. 29. auszugsweise angeführte Note.

ßzmäßigen Richterstuhl entschieden werden. In gegenwärtigen Fall hätten gedachte beede Häuser als die einzigen intereßirten Partheyen ihre Ansprüche durch einen Vergleich entschieden, es komme also keinem Mitstand zu, der Convention der contrahirenden Theile Hindernisse entgegenzusezen, oder zu behaupten keiner der Ansprüche Jhro Majest. der Kaiserin Königin könne bestehen.

3) **Die Anforderungen seyen den auswärtigen Ministern durch eine Zirkularnote und in den in Bayern bekannt gemachte Patenten in 3. Puncten gezeigt worden **).**

Antwort: es seye diese Anzeige der hauptsächlichsten Umstände des mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz getroffenen Vergleichs in einer Zirkularnote den freundschäftlichen Höfen zum Beweiß ihrer Achtung gemacht worden. Die mit Jhro Preuß. Majestät eingegangenen freundschäftlichen Erklärungen zeigten sattsam, wie wenig sie sich scheueten ihre Rechte und die Beweise derselben der ganzen Welt vorzulegen.

4) **Die Anforderung des 1sten Puncts, ***) ist so wichtig daß von deren Entscheidung und Gewißheit alles übrige abhängt.**

Antwort: da die Kaiserl. Königl. Ansprüche, ihrem Wesen, Ursprung und Gründen nach so verschieden sind, so würde dieses schwer zu beweisen seyn. In der ersten Note seyen die böhmischen Lehen zum Hauptgegenstand gemacht worden, und jezt wende man Preusischer Seits dieses auf die Einnahme der Districte Niederbayerns an.

5) **Diese Entscheidung scheint indessen in der Ordnung der Succeßion der Bayerischen Herzoge und in einer kleinen Anzahl von dahin gehörigen** factis, (welche auch angeführet werden ****) **leicht zu finden zu seyn.**

Antwort: dieses **historische Detail** scheint blos deswegen angeführet worden zu seyn, um folgenden Einwurf mehr Gewicht zu geben: durch den Tractat von Pavia seyen Bayern und die ganze Pfalz mit einem unzertrennlichen Fideicommiß belegt, und könnten auch durch keine Kaiserliche Anwartschaft nicht zergliedert werden.

Um diesen Einwurf zu heben müsse man wissen, daß die Theilung von 1310. kaum völlige 3. Jahre bestanden, und weder erneuert worden sey, noch erneuert werden konnte. Daß von 1313. die beyden Brüder durch einen neuen Ver-

---

**) siehe den angeführten Num. 29. wo diese 3. Puncte angeführt sind.
***) siehe eben diesen Num.
****) in eben diesen Num.

Vertrag wieder zum gemeinschäftlichen Besitz ihrer Staaten gelanget und schon im folgenden Jahr der berühmte Streit wegen Erwählung Ludwigs zum Römischen König entstanden und daraus die Achtserklärung Rudolphs erfolget sey, die sich nur mit des lezten Tod 1319. endigte. Erst 10. Jahre nachher habe Kaiser Ludwig Rudolphs Kindern verziehen, und ihnen 1329. durch den Tractat von Pavia einen Theil der von ihm bisher allein besessenen Länder wieder zugestanden. Die Urkunde dieser Theilung seye, so viel man wisse, wie nach dem Original gemein gemacht worden, und in den einzelnen Stücken und Auszügen aus derselben finde man nirgends die geringste Anzeige von Klausuln oder Stipulationen, woraus man die Stiftung eines unveräusserlichen und unzertrennbaren Fideicommisses folgern könnte. Gesezt aber die Originalurkunde enthalte würklich solche Klauseln, so seye es in den Rechten vestgesezt daß ein Tractat seine Kraft verliehre, wenn die Contrahenten denselben durch ausdrückliche Einwilligung oder stillweigend durch Handlungen aufheben. Dieses seye gerade der Fall bey der Convention von 1329. da die Artickel **des wechselseitigen Beystandes**, ferner, **nichts davon abzutretten, zu verkaufen, oder sonst zu veräussern** und endlich der vornehmste, **von der wechselseitigen Nachfolge in der Churwürde** gar oft aus den Augen gesezt worden seyen. Ein Beweiß hievon seyen die Vermählungs-Tractaten Kaiser Carls des 4ten mit der Pfälzischen Prinzeßin Anna, in welchen beschlossen wurde, daß wenn der leztern Vater Pfalzgraf Rudolph ohne männliche Erben sterben würde, dessen Staaten an seine Tochter fallen sollten? Entweder der Tractat von Pavia enthielt also keine solchen Zusagen, oder er wurde gleich nach seinem Schluß durch Innhaltswidrige Handlungen unkräftig gemacht. Pfalz behaupte in seinen Manivest vom J. 1637. der Tractat von Pavia sey niemals rechtskräftig geworden, und in einem andern nenne es ihn einen eigenmächtigen ohne Bewilligung des Reichs geschlossenen Vertrag. Man könne mit Recht das, was von **partikulären Belehnungen** in den Jahren 1631. und 1706 gesagt wird, auf den Tractat von Pavia anwenden und ihn einen **nur auf gewisse Zeit gültigen Vertrag nennen.**

6) **Diese Convention zu Pavia habe den Familienpacten** 1425. 1524. 1724. 1746. und 1766. **allezeit zu einer Grundveste gedienet.**

Antwort: Man zweifle sehr, daß beide Linien 1425. ihre Familienverträge erneuert, zumal da gerade in dieses Jahr die Erlöschung der Straubingischen Linie fällt. Was den Vertrag von 1524. anbelange, so habe das Pfälzische Hauß an dem gedachten Manifest von 1640. bewiesen, daß darinnen nur von Verneuerung der Freundschaft die Rede sey, und al-

also dasselbe dem Tractat von Pavia kein stärkeres Gewicht gebe, da die Bestätigung nicht mehr Kraft haben könne, als die bestätigte Sache selbst hat. Der damals von dem Pfälzischen Hause vor der ganzen Welt behauptete Saz könne nicht auf die übrigen Verträge angewendet werden.

7) **Dieses zeige in ihren Stipulationen nicht allein Ober- sondern auch Niederbayern, welches Kayser Ludwig 1340. mit seiner Linie vereinigte.**

Antwort: man gebe hier zu, daß Kayser Ludwig 1329. im Jahr des Traktats von Pavia Niederbayern nicht besessen, weil er es erst 1340 mit seiner Linie wieder vereinigte. Es sei ferner aus der Geschichte bewiesen, daß die besondern Herzoge dieser Provinz keine Contrahenten ienes Traktats gewesen und die Pfalzgrafen am Rhein, als Repräsentanten der ältesten Linie des Gesamthauses, bei Erlöschung des Mannsstammes Ansprüche auf die Succeßion dieses Herzogthums gemacht, der Kaiser Ludwig aber ohne Achtung für ihre Reklamation, es seinen übrigen Staaten wieder einverleibt habe.

8) **Diese Convention diene dieser gemeinschäftlichen Familie zu einer pragmatischen Sanktion und zum Grundgeseze, welches keiner von ihren Zweigen, sogar der Kaiser selbst nicht umstossen können.**

Antwort: alles was hier aus der damaligen Geschichte und den Pfälzischen Manifesten von 1637. und 1640. angeführet worden, beweise sattsam, daß die Eigenschaften einer pragmatischen Sanktion und eines Fundamentalgesezes, dem Tractat von Pavia nicht zukomme; da er besonders Niederbayern, von welchem hier allein die Frage ist, nichts angehe. Ganz anders seye es mit der 1473. vestgesezten Succeßion des Brandenburgischen Hauses beschaffen. Die Wiedervereinigung der von allen drei Linien besessenen Staaten würde ausdrücklich nur alsdenn erlaubet, sobald von dem nämlichen Stamme dieses Hauses nur noch zwei Personen existirten, dann sollte der eine das Churfürstenthum, der andere die in Franken liegende Länder besitzen. Die Albertinische Constitution seie nicht allein eine wahre pragmatische Sanktion, weil sie in diesem Hause iederzeit zur Grundlage aller spätern Verträge und Verordnungen gedient habe, weil sie iederzeit als ein **Statutum gentilitium perpetuum** betrachtet worden sei, und weil man sie bei allen vorkommenden Succeßions-Fällen zur Richtschnur genommen habe; sondern auch eine auf die Reichsgeseze gegründeten Succeßions-Ordnung, da sie von Kaiser Friedrich dem Dritten und dem ganzen Reich so bestätiget worden

 ist,

ist, daß sie alle künftigen etwa vorzunehmenden Aenderungen und Neuerungen, ungültig mache. Man mache diese Anmerkung hier nur um den Unterschied zwischen der Vereinigung Bayerns nach Erlöschung des Mannsstammes, und der, welche zum Vortheil der Erstgeburt des Preussischen Hauses nach Erlöschung der Bayreuthischen Linie statt finden könnte, zu zeigen.

9) **Die Convention von Pavia sei bloß eine Folge des Lehen = Systems von Teutschland, nach welchem die von einem gemeinschäftlichen Vatter und Erwerber einem Hause für zwei Zweige erworbene Mannslehen, weder durch die Frauen, noch durch einen Kaiser, so lange noch ein männlich Glied dieses Hauses existire, demselben genommen werden könnten, und daß nach diesem Grundsaz die verschiedenen vormals unendlichen Zweige der Bayerischen Herzoge nach Auslöschung des einen, bis an den Tod des lezten Churfürsten in der Succeßion gefolgt seien.**

Antwort: Der Traktat zu Pavia könne keineswegs zur Richtschnur der Lehensfolge angenommen werden. Da Kaiser Ludwig seinen Bruder Rudolph in die Acht erklärte, sei er keineswegs schuldig gewesen, die Descendenz dieses entthronten Fürsten wieder herzustellen, es seie also, da er es im Jahr 1329 that, freiwillig geschehen, es seien also die Rechte der wiedereingesezten Linie nicht nach dem gewöhnlichen Lehenssystem, sondern allein nach den Worten der durch den Traktat zu Pavia geschehenen Restitution zu entscheiden, und da in diesem von Niederbayern weder die Rede war, noch sein konnte, so habe der Kaiser kein Recht gehabt, sich solches zuzueignen.

10) **Diese häufigen Theilungen, deren man in der Note vom 16 Febr. gedenke, seien in dem Hause Beyern selbst geschehen, und autorisirten keine Trennung noch Veräusserung zum Vortheile eines fremden Hauses.**

Antwort: Diese häufigen Theilungen seien nur deswegen angeführet worden, um den Saz des Berliner Hofs in der 1sten Note: **Baiern sei ein großes, mit der Untheilbarkeit durch den 25sten Artikel der goldnen Bulle belegtes Churfürstenthum** zu beantworten. Da man iene Theilungen zugiebt, so könne die Untheilbarkeit dem mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz getroffenen Vergleich nicht weiter entgegen gesezt werden, und entspreche zugleich die Bemerkung: daß diese häufigen Theilungen die Trennung und Veräusserung **zum Vortheil eines fremden Hauses** nicht berechtigen. Das Hauß Oester-

reich

reich gründe seine Rechte nicht auf diese Theilungen, sondern beweise durch sie bloß, daß die Untheilbarkeit ihrem, durch die Belehnung des Kaiser Sigismunds erlangten Rechte nicht entgegen gesezt, noch weniger behauptet werden könne, daß Niederbayern durch den Trakat von Pavia mit einem unveräusserlichen Fideicommiß belegt sei, da es unwidersprechlich erwiesen sei, daß dieses Land ehemals einer Linie gehört, die diesem Traktat nicht beigetreten ist.

11) **Als die Linie der Herzoge von Bayern durch den Tod des lezten Herzogs Johann ausstarb, so soll Kaiser Sigismund seinem Schwiegersohn Herzog Albrecht in Bayern die Investitur des Hauses Oesterreich über Niederbayern ertheilet haben.** *)

Antwort: Hier kommt alles auf die beiden Fragen an:

a) Konnte Kaiser Sigismund Niederbayern weder confisciren noch einem fremden Hause verleihen

b) Hat dieser Kaiser ganz Niederbayern den vier Herzogen von Oberbayern, ohne einige Rücksicht auf das Hauß Oesterreich zu nehmen, zuerkannt?

Die erste Frage betreffend, so wird zur Versicherung der wechselseitigen Erbfolge der Linien die Einwilligung des Oberlehensherrn erfordert. Es könne deswegen bei denen ohne Einwilligung des Kaisers z. E. 1349. und 1353. zwischen den Bayerischen Fürsten geschehenen Theilungen dem Oberhaupt sein Recht nicht abgesprochen werden, bei einer erloschenen Linie ihre Portion an Lehen einzuziehen. Auf dieses Recht habe Kaiser Sigismund sein in Gegenwart vieler Stände des Reichs, besonders des Herzogs Johann Pfalzgrafen am Rhein gefälltes Urtheil gegründet. Eine Stelle dieses Urtheils bekräftige auch was von dem Rückfall der Theilungen gesagt worden; es heißt darinnen: **daß wir dieses Land hätten behalten können, wenn wir nicht lieber die Strenge der Gerechtigkeit durch Gnade hätten mäßigen wollen.** War Kayser Sigismund berechtigt, diese Länder zu behalten, so konnte er sie auch confisciren und andern verleihen.

Dieses beantwortet zugleich die zweite Frage, weil darinn die Rechte des Kaisers auf Niederbayern, als ein erledigtes Reichslehen vorausgesezt werden, so seie also die auf diese Rechte gegründete und von dem Kaiser geschehene Belehnung des Herzogs nicht entkräftet worden. Es seie zwar eine neue Schenkung Niederbayerns an die Herzoge von Oberbayern geschehen, aber nicht aus Recht und Schuldigkeit, sondern nach den eigentlichen Worten des Urtheils: **aus großer und sonderbarer**

Gnade, mit angehängter Klausel: **nichts desto weniger behalten wir allen andern, die auf die Länder Anspruch machen können, ihre Rechte vor.** Die Herzoge von Bayern hätten aber damals keine andern Mitwerber um dieses Land gehabt, als den Kaiser selbst und Herzog Albrechten. Das Pfälzische Hauß hätte nichts dawider eingewendet, und Pfalzgraf Johann diesen Spruch selbst als Zeuge bekräftiget. Dieses Document (**) diene folglich zum Beweis zweier Punkte, nemlich das Niederbayerische Lehen seie veränderlich, und weil Niederbayern eine freiwillige Schenkung an die Herzoge von Oberbayern gewesen sei, so könne das Pfälzische Hauß iezt eben so wenig Ansprüche auf dieses Land machen, als es damals der Belehnung des Hauses Oesterreich hätte widersprechen können. Jene neue Schenkung habe bloß allein das belehnte Hauß betroffen, da dieses iezt durch den Tod des Churfürsten Maximilian Joseph erloschen, so könne dieser Theil Niederbayerns; nicht an die Pfälzische Seitenlinie, als welche nicht mit belehnt war, noch an Kaiser und Reich fallen, da sich dieser schon längst seines ihm allein zukommenden Rechts zum Vortheil des Hauses Oesterreich begeben habe und also dasselbe nothwendig wieder in den Besiz eines ihm heimgefallenen Landes eintreten müsse, und so werde alles in vorigen Stand gesezet. Endlich seie noch anzumerken, daß die vorgegebene **nöthige Einwilligung des Reichs vor den Wahlkapitulationen nicht gebräuchlich gewesen sey.** Daß ferner in dem Lehensbrief Herzog Albrecht der Ausdruck sey: **für seine Erben**, welches zwar nach dem allgemeinen Lehenrecht nichts als die männliche Descendenz des Erwerbers ausdrücke, aber wann bei einem Hauß die weibliche Linie vermög ihrer Privilegien in Reichslehen Succeßionsfähig ist, so würden die Erben beiderlei Geschlechts verstanden. Diese dem Herrn Churfürsten von der Pfalz vorgelegte Belehnungsbriefe wären der Grund zu diesem Vergleich gewesen.

---

*) Der Lehnbrief Kaiser Sigismunds über Niederbayern für Herzog Albrecht V. von Oesterreich von 1426. lautet also:

„Wir Sigmund von Gotes Gnaden Römischer Kunig zu allen Zeiten, „Merer des Reichs und zu Ungern, zu Beheim Dalmacien, Croa„cien ꝛc. Kunig bekennen und tun kunt offenbar mit diesem Brief, allen, „die In sehen, oder hören lesen. das für uns kommen ist der Hochgebohrn „Albrecht Herzog zu Oesterreich und Marggrave zu Mähren, unser lieber

„Sun

„Sun und Fürste, und hat uns demüticlichen gebetten, daß wir Im sin Recht, „das er an dem Niederland zu Bayrn hat oder haben sol, zu verleihen und „zu reichen gnedicliche geruhten, des haben wir angesehen, solch sin redlich und „demütig Bete und auch betracht, nuz, getrew und willige dienste, die vns „der vorgenannt Herzog Albrecht oft williclich getan hat, täglich tut und für„baß tun sol und mag. Dorumb mit wohlbedachtem Mute, gutem Rate „Unser Fürsten und Getreuen und rechte wissen haben wir dem vorgenannten „Albrechten sin Recht das er zu dem vorgenannten Land in Niederbayrn hat „oder haben soll, gnädiclich gericht und gelihen, reichen und leihen Im das „von Röm. Kuniglicher Macht in craft dieses Briefs so vil wir Im dann „von Rechtswegen doran lihen sollen oder mogen von Uns und dem Reiche „mit sampt seinen Erben zu Lehen zu haben zu halden und des zu gebrauchen „und zu genießen, als solcher Lehnrecht ist. Von allermanniglich ungehin„dert doch uns und dem Reiche an Unsern und sußt allermanniglich an seinen „Rechten unschädlich. Uns hat auch der vorgenannte Herzog Albrecht ge„wöhnliche Eide und Gelübde darauf gethan, alsdann eyner des Richs Für„ste von solchen Lehen pflichtig ist zu tun. Mit Urkund dieß Briefs versiegelt „mit unsern anhangenden Innsiegel. Geben zu Wien nach Christs Geburt „Vierzehnhundert Jahre und dornach in dem Sechs und Zwanzigsten Jahre „an dem Sonntag Lätare in der Vasten Unser Reiche im Ungerischen ꝛc. ꝛc. in „dem Neun und Dreyßigsten, des Römischen in dem Sechszehenden und des „Beheimischen im Sechsten Jahre.

Nach diesem wurde auch sogleich der Theidigungs- (Erläuterungs) brief eben dieses Kaisers Sigismunds mit Herzog Albrecht von Oesterreich ausgestellet, den wir gleichfalls anführen müssen:

Wir Sigmund von Gotes Gnaden Römischer Kunig zu allen Zeiten Merer des Reichs und zu Ungern, zu Beheim, Dalmacien, Croacien ꝛc. Kunig bekennen und tun kunt offenbar mit diesen Brief allen den die In sehen oder hören lesen. Sindtemahl Uns der allmächtige Got zu römischer kuniglicher Würdigkeit erhöhet und damit miltiClich gezieret hat, dasselbe Reich zu verwesen, und ob Wir andern Unsern und einem yglichen worzu er Recht hat zu fürdern, so sein Wir uns und demselben Reiche besunders verbunden, unser Recht einzubringen und damit das Reich zu würdigen und seine Zugehörung zu erfordern. Wann nun von göttlichen Verhengnus das Niderland zu Niderbaiern nach redlichen und göttlichen Anfall an Uns und an das heilig römische Reich kommen und gevallen ist und wann wir in demselben Land um deswillen, daß wir dadurch offt gen Deutschen Landen zu ziehen haben eyns solchen Verwesers bedürfen, an den Wir uns genzlich gelaßen mögen. Und

„wann Uns der Hochgebohrne Albrecht Herzog zu Oesterreich und Marggraf „zu Mähren und unser lieber Sun und Fürst also gewant ist daß wir Im die „Hochgeborne Elisabeth Unser eygene Tochter zu Gemahl gegeben haben und „an den wir uns genzlich mogen verlassen, darumb mit wohlbedachten Mute, „gutem Rathe und rechten Wißen sein wir mit dem vorgenannten Herzog Alb„recht in soliche Teyding getreten als hernach begriffen ist. Zum ersten so „wollen Wir desselben Lands Unser Lebtage seyn auch sein Lebtage die mit sei„nen pflegern zu besetzen. Daß dieselbe pflegen uns hulden und geloben getreu „und gehorsam zu sein, auch soll der egenannt Herzog Albrecht unser lieber „Sun alter Rent und Nutze desselben Lands geweldig seyn und die an unsern „Stat einnemen und die nach Unsern willen geheissen und wohlgefallen han„deln. Wenn auch daz wir erben gewinnen Mannsgeschlecht, so soll dasselbe „Land bei demselben unsern Erben Mannßgeschlecht bleiben, gewinnen wir „aber nicht erben Mannßgeschlecht, do Got für sei, so sollen dieselben Lande „Niederpayern ansterben, und erben auf die vorgenannt Hochgeborn Elisa„beth unser lieb Tochter Herzogin zu Oesterreich des vorgenannt Herzog Alb„rechts Gemahl und die soll alsdenn dieselben Land als Jr väterlich erbe und „als eine rechte Erbfrau mit samt Iren Erben, die Sy von Gotes Gnaden „mit dem vorgenannten Herzog Albrecht gewinnen wird, die zu besitzen ynn „zu haben und zu halten und davon einzunehmen und zu empfahen alle Rent „Gult und Nutze. Doch daß die vorgenannt Elisabeth nicht Gewalt habe „kein Stat oder Schloz zu vertun oder zu verkaufen on Ihres vorgenannten „Gemahls Herzog Albrechts wissen und willen, doch so soll sy daz vorgenannt „Land ihr Lebtag lediclich haben, und der vorgenannt Herzog Albrecht soll sy „in ganzer Gewehre und on alle Gedringniß deßelben Landes behalden und „laßen beleiben. Wenn sy aber abgieng, so sollen dieselben Lande in allem „dem Rechte als sy den gehabt hat, an Jre Erben geuallen; wäre auch, „daß Herzog Albrecht vorgenannt andere Erben mit einem andern Weib ge„wünne, die sollen mit unser vorgenannten lieben Tochter Erben und Erbes „Erben die Sone wenn sein und leben dieweil sollen sy Herren des egenannt „Landes sein. Es were denn daz sie alle abgiengen, so sollen und mögen erst „des egenannten Herzog Albrechts Erben, die er mit einem andern Weib ge„wünne, das genannt Land erben haben und besitzen. Auch soll sich Herzog „Albrecht vorgenannt gen seiner vorgenannten Gemahl und unser lieben Toch„ter verschreiben und verbriefen, daß sy bey dem vorgenannten Land Jr leb„tag gerulich laßen beleiben. Auch wollen wir daß der vorgenannt Herzog „Albrecht keynen Hauptmann Pfleger Vizthum und Burggrauen nicht setzen, „Es sey denn daß er unser vorgenannt lieben Tochter vormals ferneren gelo„ben, und hulden solle, und desgleichen soll unsere Tochter vorgenannt auch

„wie

„wiederum tun, daß sy an unsers vorgenannten lieben Suns Herzog Alb„recht willen oder wißen nymand hab zu sezen, oder zu entsezen seine Lebtage. „Wer auch daß sy nach Herzog Albrechten vorgenannten blieb, und hätt mit „ihm nicht Erben, do auch Got vor sey, so mag sy dennoch, als oben geschrie„ben staat, das Land Niederbaiern mit allen Renten Nutzen und Zugehörun„gen halten und ynne haben. **Wär auch daß wir on erben Mannes „Geschlecht abgiengen, da Got vor sey und unser vorgenannt „Tochter Frau Elisabeth auch on Erben verschied, und Jr Ge„mahl Herzog Albrecht vorgenannt im Leben blieb, so soll das „vorgenannt Land Niederbayern lediclich und mit aller Herrlich„keit an den vorgenannten Herzog Albrechten und seine Erben ge„vallen**, alles Geuerde allen Jrrsal und allen Jntrag geistlich und weltlich „ausgescheiden. Mit Urkund dieß Briefs versiegelt mit Unserm Kuniglichen „anhangendem Innsiegel. Geben zu Wien nach Christs Geburth Vierzehn „hundert Jar und darnach in dem Sechs und Zwanzigsten Jaren: am Don„nerstag vor dem heiligen Palmtag. Unserer Reich des Ungerischen rc. in dem „neun und dreyßigsten, des Römischen in dem Sechzehnden und des Bohe„mischen in dem Sechsten Jahren.

(L. S.) Ad Mandatum domini regis.
Michael Propositus Boleslaviensis.

** Die Documente dieser Belehnung Kaisers Sigismunds an die Herzoge von der Pfalz mit Niederbayern sind theils **ein Lehenbrief für Heinrich von Bayern Landshut von** 1426, theils aber eben desselben **Urtail um das Niderland zu Bairn erlaßen zu Presburg am nächsten Erchtag nach St. Jörgen Tag** 1429.

Der erste lautet also:

„Wir Sigmundt von Gottes Gnaden Römischer Kunig, zu allen Zeiten „Merer des Reichs, und zu Hungern, zu Beheim, Dalmacien, Croacien rc. „Kunig, bekennen und tun kundt offenbar mit disem Brieffe, allen den, die „In sehen oder hören lesen, daß für Unſ kommen ist, der Hochgeboren Hein„rich Pfalzgraf bey Reine, und Herzog in Beyern, Unser lieber Oheim und „fürste und hat Unſ diemüticlich gebeten, das wir In sein Recht, das Er an „dem Nydern Lande zu beyern hat, oder haben soll, zu verlihen und zu rei„chen gnediglich geruhten, des haben wir angesehen solich sein redlich und „diemütige bete, und auch betracht, nuze, getrue, und willige Dienste, die „uns der vorgenannt Herzog Heinrich oft williclich gethan hat, teglichen tut, „und fürbaſ tun sol und mag, Darum mit wohlbedachtem Mute, gutem Rate

„Unser

„Unser Fürsten und getreuen, und rechte wissen haben wir dem vorgenann„ten Heinrichen sein Recht, das er zu dem vorgenanten Land in Nydern „Bayren hat, oder haben soll, gnediglich gereichet, und gelihen, reichen und „leihen Im das von Römisch Kuniglicher Macht in crafft diss Briefs, so vil „wir Im dann von Rechtswegen darum leyhen sollen und mögen, von Uns „und dem Riche, mit sambt seinen Erben zu Lehen, zu haben, zu halten, „und des auch zu gebrauchen, und zu geniessen, als solicher Lehen Recht ist, „von allermeniglich ungehindert, doch Uns und dem Riche an Unsern und sust „allermeniglich an seinen Rechten unschädlich, Uns hat auch der vorgenannt „Herzog Heinrich gewonliche Eyde und Gelübde darauf getan, als dann eyner „des Reichs fürst von solchen Lehen Pflichtig ist zu thun. Mit Urkundt diss „Briefs versiegelt mit Unsern Kuniglichen Majestatt Insigel. Geben zu „Wyenn Nach Christs Geburt Vierzehundert Jar, und dornach in dem Sechs „und zweinzigsten Jare, am Suntag Letare in der Vasten, Unser Riche des „Hungrischen ꝛc. in dem Nevnd dreissigsten, des Römischen in dem Sechst„zehenden, und des Behemischen in dem Sechsten Jaren.

(L. S.) Ad Mandatum Domini Regis
Jo. Episc. Zaglien. Cancl.

Eben dergleichen Lehnbrief ist auch für die andern Herzoge von Bayern Wilhelm und Ernst und mit einigen Veränderungen auch für H. Ludwig ausgefertiget.

Das zu Presburg ausgefertigte Urtail ist zu wichtig, als daß wir solches ganz mit Stillschweigen übergehen sollten, aber für den Plan unsrer Geschichte zu weitläufig, als daß wir es in extenso anführten. Wir wollen also mit Hinweglassung der Formalien nur die wesentlichen Stücke desselben wörtlich anführen.

Nachdem vorläufig angeführt wird, daß der Romische Konig Ludwig mit vielen Fürsten und Standen des Reichs Gericht gehalten habe über die Streitigkeiten der Herzoge Ludwig Pfalzgrafens bei Rhein und Herzogs in Bayern und der Pfalzgrafen Ernst und Wilhelm, wegen der durch den Tod Johannes Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogs in Bayern erledigten Niederbayerischen Lande, daß deswegen Herzog Ludwig den Gebhardt Bulach Licentiaten und Domherrn zu Augspurg und Brixen und Conradt Wolf als Bevollmächtige gesandt, Herzog Ludwig für sich selbst erschienen, und endlich Paul von Aresinger, Kämmerer und Oswald Tuchsenhauser im Namen Herzogs Ernst als Gesandten erschienen seien; so wurden auch die Gründe, die ieder von diesen dreyen vorgebracht angeführt. Nemlich Herzogs Ludwigs Gesandter

ter führte an, sein Herr habe als ältester des Hauses Recht auf diese Lande und habe auch darüber einen kaiserl. Lehenbrief. Im Namen Herzogs Wilhelms und Ernst wurde darauf geantwortet, Niederbayern wäre bloß ein Theil und kein eigenes Fürstenthum, hätte ein gemeinschäftl. bayeris. Wappen, wäre oft getheilt worden, welches man durch Briefe beweisen könnte, und der älteste habe nie das Recht allein dazu gefordert, und seie also diese Erbschaft auf alle 4. gefallen und solle in 4. Theile getheilt werden, nicht nach dem Stamm, sondern nach den Gliedern, da einer so gut sei, als der andere. Dagegen sagte Herzog Ludwigs Anwald, das bayeris. Niederland wäre ein Fürstenthum womit sein Herzog troz aller dagegen anzuführenden Briefe belehnt sei. Wenn diese Briefe keine von dem Lehns-Herrn bewilligte Theilungsbriefe wären, wenn in der güldnen Bull verordnet wäre keine Fürstenthümer zu theilen, wenn das ein Fürstenthum wäre, das alle fürstl. Amtleute hätte, so wäre Niederbayern an seinen Herrn allein gefallen. Herzog Wilhelm und Ernst versezten dagegen, alle vier Herzoge wären von einem Stamm, hätten also gleiche Ansprüche auf ein Land, das so oft getheilt worden sei, in welchem vermög der Theilbriefe nie einer als der erste gesezt sei, welches folgl. nach dem Stamme in 4. gleiche Theile getheilet werden müße. Es wurden hierauf im Namen Herzog Ludwigs dessen schon gemeldete Ansprüche wiederholet, das Beispiel des verstorbenen Herzogs Johannis angeführet, der auch damit belehnt gewesen sei, daß er es also Recht habe allein zu besizen, und daß, wenn es wider Verhoffen getheilt werden sollte, es nicht in 4. sondern nur in 3. Theile getheilt werden müße. Hierauf führet Kaiser Sigismund an es seie der Erbmarschall von Pappenheim aufgetretten und habe behaubtet beweisen zu können, es seye dieses Niederbayern dem Kaiser und dem Reich verfallen und sezet die Worte hinzu:

„Vnd wiewol indem, als wir nach vnsern und des Reichs Rechten an denselben Lannd gedachten, nach paider Tail Fürpringung Kundschaften und Priefen, die sy vor vns lessen liessen, zur Notdurft In Sachen sich clerlichen erfunden hat, das nicht allein das vorgenannte Niderland, sunder das ganz Lannd zue Baiern, vns vnd dem Reich ledicliсh verfallen ist, nemlichen darumb, das zue derselben Fürsten von Baiern Tailung, die sy vodern, vnd sy von gar langen Jahren hin und her menigfelticlich nach Irn aignen Willen getan, vnd die Tail von ainem an dem andern geworffen vnd verschriben haben, an vnser Vorfarn römischer Kaiser vnd Künig, als der rechten Lehenherrn, Gunst, Willen vnd Verhengnüß nye kommen ist, als dann paider Tail aignen Prief sollich unordentlich Tailung in In selbs begriffen vnd innhalden. Auch von sollicher Pintnuß wegen, die etliche Fürsten von Baiern zue einander getan, und wider allen meniglichs gemacht, und das

„heilig Reich noch nyemat darinn ausgenommen haben, vnd auch von mani„ger ander Stuk willen, die sich daselbs in Jrn eigen Fürlegung vnd auch „Priefen wider sy erfunden vnd an das Liecht kamen, also das Wir dieselben „Lannd mit Recht wol heten behallden mügen„ Bey alle dem wollten sich Sr. Maiestät aus angebohrner Gnade und besonders aus Freundschaft gegen die Herzoge von Bayern dieses Rechts nicht bedienen und fällten deswegen folgendes Urtheil: „Sindmalen Wir den vorgenannten vnsern lieben Ohei„men diese besunder Gnad getan, vnd in vnsern vnd des Reichs Rechte gne„diclich übergeben, vnd sollich Tailung gegunnt und verhenngt haben, ob „man dasselb Lannd teile, vnd nach dem vnd die vorgenannten Ludwig, Hein„rich, Ernst vnd Wilhelm von Kaiser Ludwigen in dem fünften Gelid vnd „Sippe sind, vnd wieviel Tail man denn dasselb Lannd teiln solte, der aller „der maist Tail eintrechticlich und einhelliclich darauf peliben, daß man da„selb Land in vier Tail, nach den Hawpten, vnd nicht nach dem Stamme „teilen solte.„ Herzog Ludwig klagte hierauf über die beeden Herzoge Ernst und Wilhelm, sie seien ihm bei diesem Streit ins Lannd gefallen, hätten seine Leute gefangen, Schlößer weggenommen und bei 300000 Gulden Schaden gethan, und verlangte deswegen die Widerersezung dieses Schadens. Beede Herzoge ließen darauf antworten: sie seien durch Herzog Ludwig selbst dazu gedrungen worden, es seie bloß Nothwehr gewesen und hofften es würde ihnen das, was sie in diesem Krieg bekommen hätten von Kaiserl. Maiest. zugesprochen werden. Nach reiflicher Erwägung der Sache, fähret der Kaiser fort, er habe gefunden „daß sy sollich Entsagung, Krieg und Spennepaidenthalb „nicht pillig gefürt haben, und wie wol sy vns auch laut der gulden Bull, „die wir zuegestunden darauf lesen liessen, großer Pön verfallen wären, pai„denthalb, **nachdem vnd Wir vnd das heilig Reich an vnsern Le„hen, und denselben Lannde** durch Raub, Mord und Prantt greslich „beschedigt und geschwechet worden seyn.„ Jedoch aus königl. Gnade wollte er ihnen die Strafe erlaßen mit der Bedingung niemals unter sich wegen ihrer Länder Krieg anzufangen, sondern bei Römis. Kaisern und Königen als ihren Lehensherren sie im Weg Rechtens zu suchen, bei Kaiserl. Ungnad und Pön nach der guldnen Bulle. Das Urtheil selbst enthält folgende Puncte: 1) Das Niederland in Bayern soll in 4. Theile unter die Herzoge Ludwig, Ernst, Wilhelm und Heinrich, nach den Stämmen, da sie alle von einer Sippschaft und keiner mehr oder weniger als der andere seie, getheilet werden, und zwar zwischen iezt und Johannis, **doch mit Ausnahm ander Lewt Recht, die vielleicht zue demselben Land Zuspruch mainen zu haben**: 2) Der Krieg sollte von nun an abgethan sein, und die sämtl. Herzoge in gutem Verständnis leben. 3) Die abgenommenen Städte und

Schlöß

Schlösser sollten iedem wiedergegeben, die Gefangene loßgelaßen, und alle noch unbezahlte Brandschazungen und aller verursachter Schaden gegen einander aufgehoben sein. Welche Partei wieder diesen Spruch handeln würde, soll all sein Recht an Niederbayern verlohren haben, und in des Reichs und des Kaisers Ungnade und große Strafe verfallen. Der Schluß führet alle die vornehmen Personen an die bei diesem Gericht gewesen seien, und die Unterschrift lautet also: „Mit Urkunt diß Priefs versigelt Unser Küniglichen Majestät Insigel, Geben zu Presburg nach Cristes Gepurd Xiiiic. Jar vnd „XXviiii, am nechsten Eritag nach sant Jorgen Tag, Unser Reichs des Ungerischen ꝛc. in dem XLiiii der Römischen in dem Xviiii vnd des Behemischen in dem Newnten Jaren.

Ad mandatum Dni Regis
Caspar Sligk.

---

12) **Man könne nicht gut begreifen, wie der Wiener Hof nach Verlauf von 350 Jahren und da das Bayerische Haus noch in den drey Pfälzischen Linien da ist, sich auf seine veriährte Investitur berufen könne, die er vorher nie gehabt, die nach eigenem Geständniß ohne die Einwilligung des Reichs gegeben worden, die doch selbst dem Herkommen gemäß und schon vor dem Anfang der Wahlcapitulationen nothwendig und dem Lehenrecht und Rechten und Verträgen des Hauses Bayern zuwider war, die durch einen Rechtsspruch eben desselben Kaisers, der die Investitur gegeben hatte, wieder aufgehoben wurde, und diese wenigstens durch die Erlöschung der männlichen Descendenten des Herzogs Albrecht von Oesterreich, in der Person Kaiser Karls VI. verlohren haben müßte.**

Antwort: Die verschiedenen Antwortschreiben des Wiener Hofs würden die gegründete Sache begreiflich machen. Man wiederhole aus der ersten Antwort: „daß es ohne die größte Ungerechtigkeit niemand übel „auslegen könne, wenn eine Macht Rechte, die sie auf guten Gründen „zu beruhen glaubte, geltend zu machen suchte.

13) **Die in der K. K. Note (wiewohl als ein fremder Gegenstand) angeführte Aenlichkeit dieser Investitur Niederbayerns mit der Uebertragung des Churfürstenthums Brandenburg die von eben diesem Kaiser unter eben diesen Umständen soll ertheilet worden sein finde nicht statt, da durch ein von Sigismund auf dem Concilio zu Costanz übergebenes Originaldiplom und durch die Einwilligungsbriefe aller Churfürsten bewiesen werden könn-**

te, daß selbige für eine equivalente Summe, mit Bewilligung aller Churfürsten und Fürsten des Reichs geschehen sey.

Antwort: Man würde gewiß keine fremden Gegenstände eingemischet haben, wenn es nicht das auf die erste Note ertheilte Preußische Memoire nothwendig gemacht hätte. Ohne ins Detail zu gehen, wolle man zwei Bemerkungen zur Erläuterung der Sache anführen. 1) Es scheint, Kaiser Sigismund habe bei der Veräusserung des Churfürstenthums Brandenburg mehr auf die Vortheile der Vereinigung der großen Häuser als auf die dafür empfangenen 400000 Gulden gesehen. Dieses bewiesen die Reversalien des Churfürsten Friedrichs, der für sich und seine Erben versichert, **der Krone Böhmen nie entgegen zu seyn, sondern ihr vielmehr mit seinem Rath, Hülfe und Diensten beizustehen.** 2) Die damals üblichen Will-Briefe der Churfürsten müssen mit der iezt durch die Wahlkapitulation erforderlichen Einwilligung des Reichs nicht vermengt werden, iene waren zur Gültigkeit der Urkunden nicht nothwendig, wurden oft nach schon ergangener Kaiserl. Resolution, selbst nach Ausfertigung des Diploms, welches man gewöhnlich diesen Briefen einverleibte, gebeten und erhalten.

14) **Was die der Prätension Jhro Maiestät der Kaiserin Königin an den Böhmischen Lehen in der Obern Pfalz und die dafür angeführte Gründe** (besonders das es von der Krone Böhmen gekaufte und an die Pfalzgrafen als Lehen gegebene Güter seien, die keinen eigenthümlichen Theil der Pfalz ausmachten, durch den Westphälischen Frieden den Königen von Böhmen nicht habe abgesprochen werden können, und womit der Herzog von Bayern 1630. und der Pfalzgraf 1708. investiret worden sei) **betrift, so verlöhren dieselbe doch durch folgende Umstände ihr Gewicht.**

Antwort: Es seie dieses der Einwurf der ersten Note gewesen, nemlich daß die Böhmischen Lehen Bestandtheile der Obern Pfalz ausmachten, und deren Rückfall der Pfälzischen Linie durch den Westphälischen Frieden zugesichert sey. Man habe schon in der Antwort gesagt und bewiesen, daß diese Lehen keine Bestandtheile der Obernpfalz seien, und daß der Westphälische Friede weder das Recht noch die Meinung habe, die Krone Böhmen ihrer rechtmäsigen Lehen zu berauben. Alle diese Gründe würden in der Folge durch hinlängl. Beweise unterstüzet werden.

15) **Die Ländereien, die in der Folge Böhmis. Lehen geworden sind, gehörten unstreitig zu dem vätterl. Erbtheil des Hauses Wittelsbach, sie sind in dem Tractat von Pavia genannt und gehören folglich zu dem nicht zu veralienirenden Fideicommiß.**

Durch

Durch die Ertheilung derselben an die Oberpfalz, sind sie wie diese ein wesentlicher Theil des Churfürstenthums Pfalz geworden, und haben mit ihr gleiches Recht der Untheilbarkeit.

Antwort: Es seie zwar der gröste Theil dieser Lehen auf die Rudolphinische Linie gefallen, aber sie hätten deswegen nie zum Churfürstenthum Pfalz gehört, und über die Unveräusserlichkeit eines Fideicommiß, welches durch den Traktat von Pavia errichtet worden ist, habe man sich bereits erklärt. Die Thatbeweise, daß diese Länder Böhmische Lehen geworden, seien folgende. Kaiser Karl IV. kaufte sie und verleibte sie im Jahr 1355. seiner Krone Böhmen ein. In den Wienerischen Archiven sind die Willebriefe aller Churfürsten zu dieser Acquisition aufbehalten. Die goldene Bulle, welche die Untheilbarkeit der Churfürstenthümer vestsezt, ist erst 1556. und also ein Jahr nach diesem Kauf aufgesezet worden, und konnte also kein Gesez über Länder geben, welche schon vor ihrer Existenz von Pfalz getrennt und durch einen Kauf der Krone Böhmen einverleibet waren.

16) **Wenn nachgehends Böhmen sich Rechte darüber erworben, so bestehen sie bloß in der Lehens-Oberherrschaft; der Besiz aber ist immer dem Hause Pfalz verblieben.**

Antwort. Die Wiedervereinigung dieser Länder mit der Krone Böhmen, ist, wie gezeigt worden, schon älter als die goldne Bulle, und kan auf etwas vorhergehendes nicht zurücke wirken. Die Pfalzgrafen fielen nachher einen großen Theil dieser Districte mit gewafneter Hand an, und König Podiebrad schloß, um den Usurpationen dieser Fürsten Einhalt zu thun, mit ihnen einen Vergleich, durch welchen sie die Krone Böhmen als Lehensherrschaft erkannten, und darauf gründet sich das dominium direktum dieser Krone.

17) **Die Krone Böhmen sey folglich verbunden, diese Lehen allen Pfälzischen Descendenten zu ertheilen. Die Achtserklärung des Churfürsten Friedrich V. und der daraus entstehende Folgen wären bloß zeitige und nicht bleibende Handlungen gewesen, und das Haus Pfalz habe blos den Besiz der Lehen, so lang die Wilhelminische Linie dauerte, verlohren.**

Antwort. Der 1708. zwischen dem Kaiser Joseph I. und Churfürst Wilhelm von der Pfalz errichtete Receß zeige deutlich, daß die Krone Böhmen nicht schuldig sei, diese Lehen allen Descendenten des Pfälzischen Hauses zu übertragen. Aus eben diesem erhellt, daß sich Churfürst Wil-

Wilhelm an den Kaiser als König in Böhmen gewendet, und unterthänig gebetten habe, ihm vom neuen die Lehen der Krone Böhmen zu ertheilen: dieses seie ihm anfänglich, weil er es als Recht und Schuldigkeit, verlanget abgeschlagen und mit Einstimmung der Böhmischen Stände die Lehen als lediglich der Krone Böhmen heimgefallen erkläret worden: man habe deswegen dem Churfürsten die Wahl gelassen, entweder bessere Beweise seines vorgeblichen Rechts vorzubringen, oder die Belehnung aus Gnaden zu erlangen. Nachdem hierauf der Churfürst allerhand Wege zum Beweiß seines Rechts gesucht, so habe er endlich doch um diese Lehen als eine Gnade angehalten, seine Gründe seien also ungültig geblieben; und die der Krone Böhmen verfallenen Lehen aus Königl. Huld und Gnade dem Churfürsten als Schenkung und nur für ihn und seine männliche Descendenz verliehen worden.

18) **Da nach dem Inhalt des westphälischen Frieden Art. IV. die ganze Oberpfalz, nach Ausgang der Wilhelminischen Linie ohne Ausnahm an die Rudolphinische fallen soll, so müssen folglich auch die Böheimischen Lehen als ein unzertrennliches Theil der Oberpfalz und als ein vätterliches Erbtheil des Pfälzischen Hauses an die Wilhelminische Linie fallen. Ihro K. Kön. Maiest. könnten also die Lehen weder zu ihren Staaten schlagen, noch dem Hause Pfalz strittig machen, deren sie schon vermöge eines Tausches durch den westphäl. Frieden versichert worden.**

Antwort. Der westphälische Friedensschluß ertheilt an sich und in seinen allgemeinen Dispositionen keine Verbindungen, die sich auf die Krone Böhmen beziehen könnten. Die Contrahenten dieses Friedens haben diese Wahrheit von selbst gefühlt, und sie durch ihre Handlungen bestätigt, denn wenn die Verordnungen desselben für das ganze Reich auch in Böhmen beobachtet werden sollte, so würden sie nicht Art. IV. §. 55. eine eigene Justizverwaltung für dieses Königreich niedergeschrieben haben. Hätte man die Böhmischen Lehen mit unter dem zum Vortheil des Pfälzischen Hauses Art. IV. §. 9. vestgesezten Rückfall der Oberpfalz begreifen wollen, so sollte man sich eben deswegen mit dieser Krone verstanden haben, da ihr wie ieder fremden Macht ohne ihren freien Willen keine Verbindlichkeit gegen den westphälischen Frieden aufgebürdet werden kan, und derselbe nie weder das Recht noch die Absicht hatte, der Krone Böhmen ihre allgemein erkannte Gerechtsame auf besagte Lehen zu entreißen.

19) **Der dritte Anspruch, vermög welches unter dem Namen einer Abstammung von einer Bayerischen Prinzeßin Ihro**

Maiest.

Maiest. die Kaiserin Königin in gleichen Theilen mit der verwittweten Churfürstin zu Sachsen die Allodialgüther erben wollen, sei dem Herkommen des Bayerischen Hauses und ganz Deutschlandes zuwider, da nur die nächste Erbin und Anverwandtin, mit Ausschliessung aller andern die Allodialerbschaft zu fordern habe. Vermöge dieses angenommenen Grundsazes könnten alle durch Prinzeßinnen vom Bayerischen Hause abstammende Häuser gleiches Recht zur Allodialerbschaft fordern, und könnten nicht davon ausgeschlossen werden.

Antwort. Es ist falsch, daß das Regredienzrecht der beständigen Gewohnheit des Bayerischen Hauses zuwider. Denn wenn dieses Recht ausgeübet werden soll, muß der Mannsstamm eines Hauses erloschen seyn, und alsdenn können nur die mit Vorbehalt renuncirenden Prinzeßinnen, oder ihre Descendenz, ihre Rechte Kraft der Regredienz wieder hervorsuchen, da das Fideicommiß, welches die Allodialgüter zum besten des Mannsstamms beschwerte, aufgehört hat. Alle bisherigen Bayerischen Succeßionsfälle haben keine Gelegenheit zu Ansprüchen von der Gattung geben können, es kan also **die beständige Gewohnheit des Bayerischen Hauses** nicht reclamirt werden. Auch ist das Regredienzrecht dem beständigen Gebrauch ganz Teutschlandes nicht entgegen, weil sonst alle Vorbehaltungen und Renunciationen nichtig und unkräftig wären. Sind aber die Reservationen als Bedingungen zu betrachten, welche die Renunciation modificiren und mildern sollen, so müssen, wenn sich der Fall ereignet, alle weibliche Linien zur Succeßion der männlichen, zu deren Vortheil sie allein renunciret haben, gefordert werden. Die berühmtesten Rechtsgelehrten, und Universitäts- Kammergerichts- und Reichshofraths-Conclusa, bestätigen diesen Rechtssaz und den daher in Teutschland entstehenden Gebrauch. Ihro Maiest. stünden den fremden Anforderungen keinesweges entgegen, seien vielmehr zu allen Vereinigungsmitteln bereit. Die Bayerische Verlassenschaft bestünde endlich aus keinen Königreichen und Fürstenthümern, in denen nach Reichs- oder andern Grundgesezen die weibliche Descendenz Succeßionsfähig wäre, und der lezte ohne Erben verstorbene Besizer könne keines seiner Rechte einer Tochter oder sonstigen Erben, mit Ausschluß der übrigen renuncirenden Prinzeßnnen vom Geblüt übertragen. Es seie also ein großer Unterschied zwischen dem unwidersprechlichen und ausschließenden Rechten Ihro Maiestät der Kaiserin auf die ganze Succeßion Kaiser Karls VI. und den Ansprüchen der Descendenten der Prinzeßinnen auf die Bayerischen Allodialgüter, die alle zu ihrer Zeit renuncirt haben.

20) **Diese nicht gegründete Anforderungen Ihro Majest. der Kaiserin hätten also keine Gültigkeit.**

Antwort: Man schmeichle sich nach dem, was bisher so deutlich dargethan worden vielmehr, es müsse iedermann von selbst einsehen, daß die Ansprüche Ihro Maiest. durch diese Zergliederung gewinnen müssen.

21) **Auch nicht durch den besondern Vergleich mit Churpfalz.** *)

Antwort: Der Herr Churfürst von der Pfalz, der einzige hauptsächliche interessirte Theil hat diese Rechte und ihre Gültigkeit anerkannt: sie können also nicht von einem dritten annullirt werden, der weder sich dagegen aufzulehnen, noch ein Urtheil darüber zu fällen berechtiget ist.

22) **Zumal da derselbe aus Zwang geschehen zu seyn scheinet.**

Antwort: Die getreue Erzählung dessen was vorgegangen, werde allen Verdacht gebrauchter Gewaltthätigkeiten heben. Das freundschaftliche Verständniß mit Churpfalz war schon eröfnet, ehe noch ein Anschein zu dem Todt des Churfürsten Maximilians da war, und man war schon über die Gerechtsame des Hauses Oesterreich einig. Es seie wahr, wie man in der Circular-Note vom 20. Jun. gesagt, „Ihro Maiest die Kaiserin Königin seyen durch das erste Patent des Churfürsten von der Pfalz „genöthiget worden, ein Korps Truppen gegen Bayern marschiren zu „lassen.„ Aber die Folge habe gezeigt, daß dieses erste Patent ohne Vorwissen des Churfürsten erlassen worden sei. Die Besiznehmung seie endlich nicht vor, sondern nach der freundschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz, und nach desselben Unterzeichnung und Ratification des getroffenen Vergleichs, als eine nothwendige Folge desselben, vorgenommen worden.

23) **Der über das Erzherzogthum Bayern, als ein ewiges Fideicommiß, von Seiten Chur-Pfalz nicht ohne Einwilligung der Prinzen des Pfälzischen Hauses, der Allodial-Erben und des ganzen Reichs hat errichtet werden dürfen, als welche allerdings befugt sind, sich darwider (als einer ungerechten, und dem Gleichgewicht des teutschen Reichs gefährliche Sache) zu setzen.**

Antwort: Der wesentliche Inhalt dieses Einwurfs ist: der von dem Churfürsten von der Pfalz getroffene Vergleich sei nicht gültig, weil er den Hausverträgen, den Reichs-Grundgesetzen, vorzüglich dem Westphälischen Frieden, und dem Rechte eines Dritten zuwider. Wegen des ersten

sten ist bewiesen, daß in dem Vertrag zu Pavia kein unveräußerliches unzertrennliches Fideicommiß vestgesezt, und wenn es auch vestgesezt worden wäre, durch den entgegen gesezten Gebrauch aufgehoben worden sei, und in keinem Fall sich auf das Herzogthum Niederbayern erstrecken konnte und durfte: daß nach eigenen Geständniß des Pfälzischen Hauses der Tractat von Pavia nie in Ausübung gebracht worden, und daß man also den Herrn Churfürsten von der Pfalz, unter dem Vorwand, es sei den Familien-Verträgen und Gesetzen seines Hauses zuwider, des Rechts Verträge zu schließen nicht berauben dürfe. Daß Bayern immer untheilbar gewesen, sei hinlänglich schon gezeiget worden so wie dieses, daß die Lehen der Krone Böhmen keine Bestandtheile der Obernpfalz sind. In Ansehung des 2ten folge also aus dem erstangeführten, daß der Rückfall dieser Lehen durch den Westphälischen Friedensschluß dem Hause Pfalz weder stipulirt sei, noch werden konnte, daß folglich unter oben gedachten Vorwand dem Herrn Churfürst von der Pfalz sein Recht hierüber Verträge zu machen, nicht genommen werden könne. Den dritten Einwurf, es sei dieser Vergleich den Rechten eines 3ten, (wodurch die Pfälzischen Fürsten, die Allodial-Erben, oder andere Interessenten dieser Verlassenschaft verstanden werden) entgegen betreffend; so könne, nach dem bewiesen sey, daß ein Theil von Bayern dem Hause Oesterreich zufallen muß; die Ertheilung der Böhmischen Lehen nicht als ein Recht gefordert werden, und da der Herr Churfürst von der Pfalz als Stammältester seines Hauses dieses anerkannt, und bestättiget hat; so könnten die übrigen Pfälzischen Fürsten unmöglich ein Recht haben zu behaupten, daß dasjenige, was in Ansehung dieses Souverains erwiesen ist; es nicht auch in Ansehung ihrer sey. So bald ferner die Rechte des Hauses Oesterreichs gegründet sind, so hat der Herr Churfürst von der Pfalz keine Ansprüche mehr darauf, noch weniger also die übrigen Pfälzischen Linien. Man könnte einwerfen, diese Linien hätten das Recht Oesterreichs nicht anerkannt. Aber es war auch nicht nöthig, da die Pfälzisthea Fürsten dem Herrn Churfürsten von der Pfalz als Stammältesten sein Recht nicht nehmen konnten, Verträge wegen der Besitzungen seiner Länder mit andern Mächten zu schließen, und den Agnaten nicht erlaubt, Veräusserungen oder Verbindungen zu widerrufen, ehe ihnen die Succeßion zufällt, folglich könnten auch die Pfälzischen Seitenlinien durch alle Protestationen dem von dem Herrn Churfürsten geschlossenen Vergleich nicht zu nahe tretten, bis sie durch Erlöschung der Sulzbachischen Linien dazu berechtiget seien. Wollten sie indessen den Rechten Oesterreichs widersprechen, so stünde der Weg der Gerechtigkeit durch die Reichsgesetze offen. Eine Streit-

sache gehöre aber nicht gleich in erster Instanz an die Versammlung des ganzen Reichskörpers, sondern an die Reichsgerichte. In Ansehung der Allodial-Erben besonders des Herrn Churfürsten von Sachsen als Cessionarii seiner Frau Mutter, wolle man denselben ihre Ansprüche nicht strittig machen. Es habe sich ia die ganze Besiznehmung blos auf die Gegenstände der Belehnungsbriefe der kaiserl. Anwartschaft und der der Krone Böhmen heimgefallene Lehen eingeschränkt, und man habe dadurch gezeigt, wie wenig man Oesterreichischer Seits den rechtmäßigen Ansprüchen irgend iemands, am wenigsten des Herrn Churfürsten von Sachsen zu nahe tretten wollen. Da es übrigens nur zwei Reichsgrund gesezmäsige Wege gebe, sein Recht geltend zu machen, entweder einem freundschaftlichen Vergleich mit dem interessirten Theil, oder eine Entscheidung des Kaysers und des Reichs, da J. Majest. den ersten dieser Wege eingeschlagen hätten, so würde ein solch gesezmäßiges Verfahren, dem Gleichgewicht des Reichs, und der Sicherheit des teutschen Staatskörpers nie nachtheilig werden.

24) **Ihro Königl. Maiest. in Preußen bäten also ohne nochmalige Wiederholung Dero Vorstellungen Ihro Kaiserl. Königl, Maiest. die Sachen wieder in den nemlichen Stand zu setzen, in welchem sie vor dem Todt des lezten Churfürsten von Bayern waren, und sich zu einer Unterhandlung zu verstehen, durch welche die Bayr. Erbfolge auf eine dem Gleichgewicht des Reichs und dessen Constitutionen, dem Westphäl. Frieden nnd dem Rechte der dabei intereßirten hohen Häuser gemäse Art vestgesezt werde. *)**

Antwort: Da Ihro Majest. in dem freundschaftlichen Vergleich mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz nicht allein die Reichsconstitutionen und den Westphäl. Frieden beobachtet haben, sondern auch keineswegs gesonnen sind, im Verfolg ihrer Rechte den gerechten Ansprüchen anderer zu nahe zu tretten, so schmeicheln sie sich, daß bei dem, was man mit Billigkeit von ihnen fördern kan, nichts weiter zu wünschen übrig bleibe.

---

*) Wir halten für nöthig, diesen wichtigen Vergleich zwischen Ihro Kais. Königl. Maj. und des Herrn Churfürsten von der Pfalz, so wie er den 3ten Jenner 1778. zu Wien abgefasset, und von den beeden Bevollmächtigten ratificirt und unterschrieben worden, wörtlich herzusetzen

Demnach Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät. und Sr. Churfürstl. Durchl. von der Pfalz nichts sehnlicher wünschen, als die Wohlfarth und den

Ruhe-

Ruhestand des deutschen Reichs aufrecht zu halten, und daher alle dasjenige sorgfältigst zu entfernen, was diesen patriotischen Gesinnungen entgegen stehen könnte; so haben sie sich in dieser Absicht veranlaßt gesehen, bey dem sich ergebenen leidigen Falle, daß das Churhaus Bayern in seinem Mannsstamme erloschen ist, wegen der Succeßion in die Bayerische Lande in so weit sowohl das Churhaus Pfalz, als auch das Erzhaus Oesterreich, Ansprüche zu haben vermeynen, in eine freundschaftliche Einverstandniß zu treten, und sich über nachstehende Punkte verbindlich zu vergleichen.

1) Erklären Ihro Churfürstl. Durchlaucht von Pfalz für sich, Ihre Erben und alle Ihre Nachfolger an der Chur, auf das feyerlichste, den von Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Maiestät und dem Erzhause Oesterreich, vermöge der vom Kayser Sigismund dem Herzog Albrecht von Oesterreich ertheilten Belehnung, gemachten Anspruch auf alle und iede bayerische Lande und Bezirke, welche vermög der Theilung von 1353. der Bayerische Herzog Johann besessen hat, als vollkommen gegründet anzuerkennen, doch mit dem Vorbehalt, daß es dem Churpfälzischen Hause obliegen werde, bei sich ergebendem Zweifel über die Gränzen dieses Antheils documentirte Beweise vorzulegen.

2) Versprechen daher Ihro Churfürstl. Durchlaucht, bei dem nunmehro erloschenen Wilhelminischen Mannsstamme nicht nur ohne einiges Hinderniß geschehen zu lassen, sondern auch aus allem Vermögen dazu behülflich zu seyn, daß diese Lande ohne alle Ausnahme von Seiten des Erzhauses von Oesterreich in wirklichen Besiz genommen werden mögen.

3) Auf gleiche Weise versprechen auch Ihro Churfürstl. Durchlaucht von Pfalz für sich, Ihre Erben und Nachfolger, daß die Herrschaft Mindelheim in Schwaben Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Maiest. und dem Erzhause Oesterreich, vermöge darauf habender Expectanz und anderer rechtlicher Ansprüche, frey, ungehindert und ohne einiger, unter was immer für einem Titul, machender Forderung zufallen solle.

4) Erklären Ihro Churfürstl. Durchlaucht, dem rechtsbeständigen Rückfall der Königl. Böhmische Lehen in der Oberpfalz bei dem dermaligen Ausgang des Churbayerischen Mannsstammes zwar unter keinerley Vorwand widersprechen zu wollen; dennoch aber hoffen dieselben, daß Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Maiest. zur weitern Ueberlassung dieser Lehen an das Churhaus Pfalz ex nova gratia, auch allenfalls des Dominii directi und superioritatis territorialis über solche Lehen gegen annehmliche Bedingnisse sich geneigt finden lassen dürften.

5) Hingegen geben Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Maiest. für sich, Ihre Erben und Nachkommen, die feyerliche Zusage von sich, das Erb- und Lehensfolgrecht Ihro Churfürstl. Durchl. und des Pfälzisch- Rudolphinischen Hauses in ganz Ober- und Niederbayern, iedoch mit Ausschluß der obgedachten an Oesterreich zurückfallenden Distrikten, aus dem Grunde der Abstammung von dem ersten Erwerber anerkennen, und zum Behuf dieses Churpfälzischen Succeßions-Rechts bei Kayser und Reich, oder wo es sonst nöthig, nach aller Thunlichkeit sich verwenden zu wollen, und dahero auch geschehen zu lassen, daß bey sich ergebenem Abgang des Churbayerischen Mannsstammes das Churhaus Pfalz von diesen Landen Besiz nehme.

6) Uebrigens behalten sich Ihro Kayserl. Kön. Apostolische Maiest. und Ihro Churfürstl. Durchlaucht von Pfalz bevor, über einen Austausch entweder der Ihro Majest. und dem Erzhause verglichener massen unstreitig zufallenden Districten, oder des ganzen Complexus, oder aber einiger Theile mit allmähligem Abzug des diesseitigen richtig gestellten Antheils, nachdem es die beyderseitige Konvenienz erheischen werde, einen weitern Vergleich zu treffen. Zu wahrer Urkund dieses alles sind zwei gleichlautende Exemplaria verfertiget, und von beyderseits bevllmächtigten Ministris, unter Vorbehalt allerhöchst- und höchster Genehmigung, deren Beibringung und Auswechselung innerhalb 14 Tagen, von der Unterschreibung an zu rechnen, oder noch eher, stipulirt wird, kraft habender Vollmacht unterschrieben und mit dem angebohrnen Insiegel bekräftigt und gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen zu Wien, den 3 Jan. im 1778sten Jahr.

Kaunitz. Ritter.

**) Wir verweisen den Leser wegen des Zusammenhangs dieser Sache auf den 29sten §um.

§. 34.

Auf ieden der in eben gedachter Zergliederung angeführten Punkte wurde Preusischer Seits abermals geantwortet, wir wollen auch die diesseitige Antwort, so wie wir es bei der ienseitigen Zergliederung der Preusischen Noten gethan, nach ihrem wesentlichen Innhalt anführen, und uns nach der Ordnung der Nummern des vorhergehenden §phi richten. Man antwortete also im Namen Ihro Königl. Maiestät in Preusen auf

Nr. 1) Da der Berliner Hof die Note des Wiener Hofs sowohl als die gegebenen Erläuterungen unpartheiisch und ohne Vorurtheil erwogen,

so

so habe er darinnen nichts gefunden, was ihn von seiner in der Note vom März eröfneten Meinung zurückbringen könnte.

2) Dieser Saz müße bei allen gerechten Ansprüchen billig zum Grund geleget werden, dieses sei der Fall bei dem Vergleich vom 2ten Jan.; und der in der Note vom 9ten Merz gegebene Beweis müsse auf die Antwort des Wiener Hofs wiederholt werden, nemlich, daß der Vergleich vom 3ten Jan. ungültig ist, weil Churpfalz gezwungen war, ungültige Ansprüche zu erkennen. Der angeführte Grundsaz des Wiener Hofs in Ansehung des Wegs zu seinem Recht zu gelangen, könne zwar gelten, aber er seie nicht angewendet worden, da Ihro Maiest. die Kais. Königin ihre Ansprüche nicht vor dem gesezmäßigen Richterstuhl haben entscheiden lassen, sich nur (wogegen auch vieles eingewendet werden könnte) mit einem einzigen der intereßirten Theile dem Hn. Churfürsten von der Pfalz mit Ausschliessung der übrigen Pfälzischen Fürsten und anderer Interessenten zum Nachtheil der leztern, wann dieser Vergleich bestehen sollte, verglichen. Daher seien diese Fürsten berechtigt, sich dagegen zu sezen, und über ihre Ansprüche, Ihro Maiestät der Kaiserin Königin ihre Meinung zu sagen.

3) Ihro Preusische Maiestät hätten mit Dank als ein Merkmahl der Achtung Ihro Maiestät der Kaiserin Königin sowohl die Cirkularnote, als die in der Note vom 16ten Febr. befindlichen Erklärungen aufgenommen, aber leider keine Ueberzeugung von der Gerechtigkeit Ihrer Ansprüche darinnen finden können. Man würde die Beweisgründe für dieselbe gar noch nicht wissen, wenn sie nicht in einer zu Wien vor kurzem erschienenen angefangenen Schrift obenhin angeführet wären, und diese hätte bei einer so wichtigen Erwerbung den intereßirten Partheien mitgetheilet werden sollen; alles dieses aber seye der ganzen Zeit nicht geschehen, ausser seit ein paar Wochen in der erwähnten anonymen Schrift.

4) So bald man bewiesen, daß die ganze Bayerische Verlassenschaft, besonders aber Niederbayern dem Hause Pfalz, das mit der erloschenen Bayerischen Linie einen gemeinschäftlichen Stammvatter und Erwerber hat, allein zugehöre, so müsse auch von der Entscheidung dieses Beweises die Entscheidung aller einzelnen von andern auf diese Verlassenschaft zu machenden Ansprüche abhängen. Niederbayern sei ferner der Hauptgegenstand der Anforderungen Ihro Maj. der Kaiserin Königin. Der Berliner Hof habe in seiner ersten Note nicht die Böhmischen Lehen in der Oberpfalz als den Hauptgegenstand vorgestellet, sondern sei nur

der Ordnung der Wienerischen Cirkularnote gefolget, und durch diese Erläuterung verliehre iene Anmerkung ihre ganze Starke.

5) Es seie wahr, daß man das kurze historische Detail für nöthig gehalten habe, zu beweisen, daß ein Land, welches dem ganzen Bayerischen und Pfälzischen Hause wegen gemeinschäftlicher Abstammung von dem ersten Erwerber, nach dem Lehensrecht und dem Traktat zu Pavia gehöre, durch keine Kaiserliche Anwartschaft oder Investitur, noch durch einen Privatvergleich zertrennt werden könne. Was die ienseitige Bemerkung betrafe, so gehöre sie nicht hieher, beweise nichts, und seie an sich ungegründet. Es sei ausgemacht, daß die Brüder Ludwig und Rudolph 1310. ihre Länder getheilt haben, und die Nachkommen Rudolphs, durch den Traktat von Pavia 1329. eine neue Theilung vorgenommen haben. Waren gleich diese Theilungen verschieden, so habe die leztere darum nicht weniger zu einer Erneuerung der ersten, in Ansehung ihres Grundes und Wesens gedienet. In Ansehung des Traktats von Pavia seie kein Grund da an seiner Authenticität zu zweifeln, da er aus dem Bayerischen Archiv genommen seie, nur seie es zu bewundern, daß der Wiener Hof in demselben keine Spur finden könne, die sich auf die Errichtung eines unveräusserlichen und unzertrennlichen Fideikommiß deuten ließe, da es doch ausdrücklich darinnen heißt: daß, wenn einer der contrahirenden Theile ohne Erben verstürbe, dem andern Theil und seinen Erben, Staaten, Länder und Churstimme heimfallen sollen; daß keiner von beiden Theilen von seinen Staaten, Gütern und Vestungen irgend etwas verkaufen, verpfänden oder vertauschen solle, der schönste Theil aber der Erbschaft, die Churwürde in Gemeinschaft bleiben solle, und daß die Unterthanen der zuwiderhandelnden Linie der lädirten Gehorsam zu leisten schuldig wären. Diese Clausel habe also ohne sich der damals noch ungewöhnlichen Worte Fideikommiß und Condominium zu bedienen ihre ganze Stärke und alle Eigenschaften, weil diese Fürsten für sich und ihre Nachkommen die wechselseitige Erbfolge einander versichern und alle Veräusserung untersagen. Endlich seie es ein ganz neuer und falscher Rechtsgrundsaz, daß ein Vertrag seine Kraft verlöhre, wenn er nicht immer von allen Contrahenten erfüllet worden ist. Die angeführten Beispiele beweisen nichts, als daß bei gewissen Gelegenheiten, aus Privatabsichten Rechtswidrige Versuche gemacht worden seien, die aber immer ohne Wirkung geblieben sind. Da es bewiesen ist, daß der Traktat von Pavia durch einen Kaiser mit Bewilligung der Churfürsten, deren Willebriefe gedruckt sind, geschlossen worden, daß er von allen

Bayerischen und Pfälzischen Fürsten als eine pragmatische Sanktion und Fundamentalgesez ihres Hauses bishieher angesehen, und als ein solches in vielen Familienverträgen ihres Hauses, als 1524, 1724, 1746, 1766. und 1771. *) erneuert worden ist, so würde er fälschlich für einen nur auf gewisse Zeit gültigen Vertrag ausgegeben.

---

*) Wir führen zwey dieser Hausverträge, den vom 1724. den 15 May zwischen dem Churfürsten Maximilian Emanuel in Bayern und dem Churfürsten Karl Philipp von der Pfalz, und den von 1766. zwischen dem lezten verstorbenen Churfürsten von Bayern Maximilian Joseph und dem Churfürsten von der Pfalz Karl Theodor an. Weil sie aber beide sehr weitläufig sind, so wollen wir aus beeden nur die Hauptpunkte der Verträge nach ihrem Hauptinnhalt anführen.

In dem ersten werden folgende Punkte vestgesezet:

1) Da es reichskundig ist, in was öffentliche Widerwärtigkeiten beede Churfürstl. Häuser Bayern und Pfalz nach Ableben Kaisers Ferdinandi III. wegen des Reichs-Vicariats verfallen, deren Beilegung zwar schon Ao. 1673. bei einer Versammlung zu Ulm gesucht, aber wieder abgebrochen worden, so beschlössen sie hiemit, daß gedachtes Reichs-Vikariat von beeden Churfürsten und allen Chur-Erben gemeinschäftlich geführet und deswegen ein besonders Vicariats-Gericht angerichtet werden sollte, wie in einem d. d. München und Mannheim d. 15 May dieses Jahrs weitläuftiger davon gehandelt worden sey. Sie wollten auch wegen dieser Sache Kaiserl. Beståttigung suchen.

2) Da die Succeßion der beeden Häuser als von einem gemeinsamen Stammvatter, weiland Herzogen Ludwigen aus Bayern, Pfalzgrafen bey Rhein herstammenden Linien, und beederseitigen proximis agnatis, durch die Rechte allbereits vorgesehen sei, wegen Vertheilung der Länder, und hiebei gemeinsamer Hülfe und Beistands im Fall der Beleidigung, dann auch wechselseitiger Freundschaft halber aber besondere Verträge benanntlich 1490. und 1524. und lezlich Ao. 1673. errichtet worden, so sollen diese Verträge hiemit erneuert seyn, zumahl da ihnen im Westphälischen Frieden nichts derogiret worden, und es bei denselben so wie bei den Reichs-Vikariats-Punkten sein unveränderlich Verbleiben haben.

3) Da gesammte in dem Unionstraktat begriffene Paciscenten von einem Stammvatter herkommen, mithin, besonders beede Churhäuser, für eins zu halten, und von jezt und auf ewige Zeit einerley Hausangelegenheit und Interesse

tereſſe haben; ſo wollten ſie ſich bei ihren fürſtlichen Ehren und Worten auf das kräftigſte verbinden, in beſtändig gutem Vernehmen zu ſtehen, ihr gemeinſchäftliches Intereſſe zu befördern, ihr und ihres Hauſes Linien und Traktats-Intereſſenten und Blutsverwandten bei Beſiz ihrer Länder und Gerechtſame, oder etwaunigen Ruckfall derſelben mit Rath und würklicher Hülfe, gegen die, ſo ſolchen Beſiz anfechten, zu ſchüzen, ſo daß ein Hauß dem andern und auch alle Traktats-Intereſſenten, bei eines Hauſes habenden oder noch zukommenden Rechten und gerechten Anforderungen an Hoheiten und Präeminentien oder Ländereyen, zu deren Beibehalt oder Erlangung mit Rath und That beiſtehen ſoll.

4) Auf Reichs- und Kraißtägen und andern Verſammlungen, wollen ſie in Sachen, welche ihre geſammten Häuſer und die Aufrechthaltung der Reichs-Grundgeſeze und Friedensſchlüſſe betreffen, ſich mit einander einmüthig vernehmen, ihre Rathſchläge einander communiciren, überall gemeinſchäftlich verfahren, und ihren Miniſtern befehlen, daß ſie iederzeit in gutem Vernehmen mit einander ſtehen.

5) Da ein oder andere ihrer Häuſer öfters bei dem Kaiſerl. und andern Chur- und Fürſtlichen Höfen zu negotiiren oder Bedürfniß zu ſuchen haben: ſo ſollen ſie durch Interpoſition und Dienſte bei ſolchen Höfen einander beiſtehen, und wo ſolches aus wichtigen Abſichten oder Particular-Verträgen nicht geſchehen könnte, es einander getreulich ohne Zurückhaltung ihrer Urſachen und Abſehens entdecken, und in die Sache keine Hinderniß legen.

6) Da in dem zweiten Artickel dieſes Unions- und Hausvertrages gezeiget worden, wie beede Häuſer im Bemüßigungsfall, mittelſt der Ao. 1490. und 1524. errichteten Bedingniſſe, einander reale Hülfe und Beiſtand zugeſaget haben, und wegen dieſer Kriegshülfe ſeither beede Häuſer ſich dahin vereiniget, daß bei einem Angriff ſich der unbeleidigte Theil des beleidigten annehmen und zwiſchen dem Beleidiger und Beleidigten Frieden zu ſtiften ſuchen ſoll; ſo ſoll, wann gütliche Mittel verworfen werden, beede untereinander dem Beleidigten beiſtehen. Deswegen auch beliebet worden, daß iedes von den Churhäuſern ſich in einer Verfaſſung von 8000 Mann, das iſt 2000 Mann zu Pferd und 6000 zu Fuß zu halten verbunden ſeien, und überdieß im Nothfall, Franz Ludwig, Erzbiſchof und Churfürſt zu Trier rc. rc. Pfalzgraf bei Rhein rc. 1500 zu Pferd, und 2500 Mann zu Fuß, und Clement Auguſt, Erzbiſchof und Churfürſt zu Cölln rc. Pfalzgraf bei Rhein über obige 8000 Mann, beſonders wegen ihrer Söhne, Johann Theodor, Biſchoffen zu Regenſpurg und Coadjutors zu Freyſingen, dann Ferdinand Maria, als Beſizers der Grafſchaft Leuchtenberg, beeder Herzogen in Bayern,

Pfalz-

Pfalzgraf bei Rhein deren Quantum nach Proportion Ihres Contingents in Respect und Gegenhalt der Reichs-Martrikel würklich zu stellen übernehmen, mit welcher auf ihre Kosten beizuschaffender und in Verfassung zu haltender Mannschaft, sie insgesamt den angefochtenen Theil Hülfe zu leisten gehalten seyn, vorher aber der würklichen Hülfsstellung halber mit den unirten Theilen sich verstehen sollen, wie es im Feld mit Verpflegung der Truppen, Brod, Fourage und Winterquartieren gehalten seyn soll.

7) So wie gegenwärtig alle von diesen Häusern abstammende geist- und weltliche Churfürsten und Fürsten diesem Haus- und Unionstraktat einverleibt sind, so sollen auch alle künftigen Erben und Nachfolger beeder Häuser unter demselben begriffen seyn. Sämtlich unterschriebene gelobten feierlich diesen Artickeln auf ewige Zeiten nachzukommen, es waren selbige Maximilian Emanuel: Churfürst. Clement August: Churfürst. Carl Albrecht: Churprinz. Ferdinand Maria: Herzog in Bayern. Johann Theodor: Bischoff zu Regenspurg und Herzog in Bayern. Karl Philipp: Churfürst. Franz Ludwig: Churfürst. Joseph Karl: Pfalzgraf.

Der zweite Hausvertrag zwischen den Churfürsten von Bayern und Pfalz von 1766. sezet, nach vorhergegangenen Eingang, in welchen von den Uneinigkeiten geredet wird, die zwischen beeden Häusern wegen Verschiedenheit der Religion entstanden, aber durch nachmals erfolgte Wiedervereinigung in derselben gehoben worden seien, nachfolgende Punkte vest.

1) Gleichwie der Traktat zu Pavia bei allen übrigen nachgefolgten Haus- Unions und Erbverbrüderungs- Erneuerungen zum Grund genommen worden, und das eigentliche Pragmatische Hausgesez unserer Voreltern ist, welches schon von der Zeit an, da Bayern und Pfalz zusammen gekommen, nach den gemeinen Lehenrechten hergebracht und beständig beobachtet worden ist, dergestalten, daß die unter den Manns-Stammen vertheilt altvätterliche Stammgüter und Lande mit demienigen, so nach der Hand an Lehen, oder eigen weiter erobert worden, unter der beständigen Erbeinigungs-Verbindlichkeit vereiniget verblieben, und mit Ausschluß der weiblichen Descendenz an den überlebenden Mannsstämmen von einer Linie auf die andere gefallen sind: wie z. E. Anno 1340. mit der Erbschaft des Landes in Niederbayern; also wird auch gedachtes pragmatische Hausgesez auch bei gegenwärtiger Erbeinigungs-Verneuerung zum Grund geleget, und vermöge dessen alle namentlich benannte Länder und Besizungen und allem was dazu gehöret, in Bayern und am Rhein, in der obern Pfalz, in Schwaben, oder wo sie sonst gelegen, auch das Land in Niederbayern, so weit Wir im Innhaben, und solches zu

gewehren im Stand sind, wiederum aufs neue versichert, und mit dem beständigen pacto mutuo successionis wiederholter belegt.

2) Nachdem aber verschiedene in dem Pavianischen Vertrag benamste beträchtliche Orte von Bayern und Pfalz durch Krieg oder in andere Wege hinweggekommen, andere aber von den nachfolgenden Pfalzgrafen und Herzogen in Bayern erobert und also die leztern gleichsam den Ersaz der erstern ausmachen, weil der Pavianische Vertrag sich auf alle Erben und Nachkommen mithin auf ihre acquisita in gleicher Maaß und Verbindlichkeit erstrecket, so soll diese Erbverbrüderungs-Erneuerung sich auf sämtliche acquisita, so nach dem Pavianischen Vertrag bis auf unsere Zeiten erobert worden, oder noch künftig dazu kommen, besonders da sie ab in testato verlassen, und von dem ersten Erwerber gleichsam denen übrigen Landen einverleibet worden, ohne Unterschied und Ausnahme erstrecken. Da nun allen künftigen Widersprüchen vorzubeugen, vorläufig nöthig ist, alle auf beeden Seiten vorhandene besonderer Hausverträge, Linealverträge, Verzichte, Testamenta und dergleichen Dispositiones einander gemeinschäftlich zu machen, und deren Verstand und Würkung zu überlegen, auch die nöthigen Mittel und Wege zur gänzlichen Berichtigung dieses Vorhabens zu unterreden, wozu öftere Zusammenkünfte und längere Zeit nöthig ist; so soll zur Vermeidung aller Uebereilung, die übrige Unterhandlung in zwei Theile abgesondert und neben obigen Erläuterungen in Ansehung der erworbenen Länder derienige Theil berichtiget werden, welchem keine sonderbare Verordnungen und Anstände im Weg stehen.

3) Da nun der Pavianische Traktat schon vor sich selbsten alle Erben, so hieran Theil nehmen, zur gleichmäßigen Erbeinigungs-Beipflichtung und Einschaltung ihrer Acquisiten verbindlich machet, und in beeden Häusern, nach ihrer ersten Abtheilung, unter denen sich noch weiters vermehrten Linien zwar besondere Hausverträge oder pacta linealia, als nemlich auf Seiten Pfalz Ao. 1357. und 1395. und auf Seiten Bayern Ao. 1349. 1353. und 1392. geschlossen worden, welche aber dem Vertrag zu Pavia nicht widersprechen, sondern vielmehr zum Grund haben, da vermög derselben einstimmigen Verordnung, und beständigen Observanz von den männlichen Geschlechtslinien eine nach der andern die unbewegliche Güter, Land und Leute der vorabsterbenden, mit Ausschluß der nächstgesizten Töchter und übrigen Allodialerben an sich gebracht, und hernach sämtliche Agenten durch den Ao. 1490. wiederholten Unions-Traktat nicht undeutlich zu erkennen gegeben, daß sie als sämtliche Erbverbrüderte Blutsverwandte an ienen sonderbaren Verträgen, auch überhaupt modo reciproco gemeinschäftlichen Antheil nehmen,

und

und durch den zu Cölln A. 1505. wegen dem Testament und Erbschaft des Herzogs Georgens in Niederbayern erfolgten Königl. Spruch, die Altväterliche Stamm-Güter mit den neuern Erwerbungen also untermischt, und mit einander vermenget worden, daß dadurch dieser Unterschied von selbsten weggefallen und abgethan worden ist, ingleichen da mehrmalen sämtliche Agnaten bald darauf zu Nürnberg den 15. Merz 1524. in die bekannte Haus-Union und Erbeinigung zusammengetretten, und neben dem Pavischen Vertrag absonderlich denjenigen Theil- und Erbeinigungsbrief, welchen die Herzoge in Bayern A. 1392. unter sich geschlossen, und in dieser Art der deutlichste ist, gemeinschaftlich zum Grund allseitiger Verbindlichkeit angenommen, auch sich alle diese zusammengetragene Erbeinigungs-Pacta der Erneuerung halben durch mehrfache Vidimus versichern lassen: also soll auch gegenwärtige gemeinschaftliche Erbeinigungsverbindlichkeit nicht nur bis auf gedachte Zeiten, und sämtlich bis dahin mit den übrigen Stammväterlichen Gütern vereinigte Erwerbungen sich erstrecken, sondern auch alle spätern Erbeinigungs-Tractate: (welche alle namentlich mit Anzeige der Namen Oerter und Jahre angeführt sind) unter diesem Erbeinigungs-Tractate begriffen sein, und nach den übrigen spätern Erwerbungen eben noch nichts ausgenommen, sondern derselben vollständigere Untersuchung nur bloß auf den 2ten Theil verschoben sein.

4) Was sich auch über die übrigen Erwerbungen für Zweifel und Umstände finden möchten, so sollen dieselben und der Vorbehalt der weitern Deliberation nur diejenigen weibl. Descendenten und AllodialErben angehen, deren Verzicht nicht hinlänglich zu seyn scheinen und in Zweifel gezogen werden dürften, ob dieselben wegen dem vorbehaltenen An- und Rückfall der unbeweglichen Allodial-Verlassenschaft nur auf den Abgang eines von beiden Häusern, oder nach deren gänzlichen Erlöschung auf Absterben sämtlicher von Ludwig dem strengen als gemeinsamen Stamm-Vatter herkommenden Agnaten zu verstehen sind, welches bloß die vergangenen Zeiten angehet, da man auf die Erläuterung der Verzicht eben keine Obacht getragen, sondern die Sache vielmehr bei dem Verstand des in beeden Häusern auf die leztere Art üblichen Herkommens gelassen worden ist. Künftig soll die weibliche Descendenz, wenn auch zu ihren Gunsten durch vorgängige Dispositiones und Testamenta auf eine oder die andere Art vorgesehen worden wäre, nichts desto weniger schuldig sein auf die immobilia Verzicht zu thun, und so lange noch ein Männlicher Sprossen von beeden Häusern übrig ist, sich derselben ausdrücklich zu begeben. Um bei diesen Verzichten Gleichheit zu beobachten, so soll derjenige Aufsaz, welchen sämtl. Agnaten in denen mit Herzog Albrecht V. in Bayern A. 1552. bis 1563. gepflogenen Erbeinigungs-Unterhandlungen bereits damals gut geheißen haben, zur gemeinschäftl. Verzichts-Formul angenommen und beibe-

L 2 halten,

halten, und den weibl. Descendenten keine andere als die Allodial-Erbschaft zu statten kommen, und darunter bloß die Mobiliar-Verlassenschaft (Geschüz und Munition, oder was noch billig für Land und Leute ausbedungen werden könnte) verstanden, und den nächsten Allodial-Erben des ausgestorbenen Hauses, nebst derjenigen Summe Geld ertheilet weroen soll, welche vermög der bei beeden Häusern schon öfters erfolgten und beobachteten Vermittelungen per aversum bestimmet werden sollen.

5) Die Röm. Reichslehen sollen auch in diesen Vertrag der wechselseitigen Erbfolge eingeschlossen, und ohne Unterschied darunter verstanden sein, es mag nun der erste Erwerber die anfängliche Investiturbriefe namentl. für beede Häuser und sämtliche Erbverbrüderte Agnaten oder nur überhaupt für seine Erben und Nachkommen erhalten und angesucht haben, weil sie sich dazu nach dem eigentlichen Verstand gedachter Lehenbriefe Kraft der Kais. Wahl-Kapitulation, und nach der Gewohnheit der bei andern altfürstlichen Häusern hergebrachten üblichen Observanz allerdings, doch dem Lehensherrn ohne Abbruch und Schaden, berechtiget zu seyn glaubten. Sollten aber Lehen darunter sein, die nur einer Linie mit Ausschließung der andern ertheilet worden, oder wenigstens dahin gedeutet werden können, oder endlich die Natur und Beschaffenheit eines Lehens diesem Ihren Vorhaben im Weg stehen; so wollen sie sich gemeinschäftlich dahin verwenden, daß diese Neben oder uneigentliche Lehen, durch besondere Verträge und Investiturbriefe auf das gesammte Haus gebracht, und die wechselseitige Lehensfolge, wie in den übrigen altväterlichen Lehen versichert werde: da übrigens die Belehnungen mit gesammter Hand bei beeden Häusern keineswegs Herkommens sind, ausser was in dem Westphäl. Friedensschluß wegen der Obern Pfalz sonderbar verordnet worden, so sollen dergleichen allgemeine Lehensertheilungen, wie in der Kaiserl. Wahlkapitulation verordnet ist, auch künftig nicht angesuchet, sondern es dißfalls bei dem alten Herkommeu gelassen werden.

6) In Ansehung des gemeinschäftlichen Beistandes und der Art und Weise desselben, desgleichen auch des freundschäftlichen Vernehmens bei Reichs- und Kreiß-Angelegenheiten und der Unterhandlungen mit auswärtigen Mächten und Höfen sollen gegenwärtig die schon ehehin getroffenen Unions-Traktate bestätigt und wiederholt seyn, und vermög derselben einer des andern Nutzen befördern und bei seinen Landen, Leuten, Freiheiten, Würden und Ansprüchen schüzen, und sich durch niemand auf keine Weise von diesen freundschäftlichen Gesinnungen abbringen lassen, und alle bedenkliche Fälle einander ohne Hinterhalt entdecken, freundschäftliche Gegenerklärung erwarten, und in beständiger Aufrichtigkeit und Wohlwollen verbleiben.

7) Ge-

7) Gegenwärtig vorläufiger Traktat, soll zwar, wie gemeldet, nur den ersten Theil des vorhabenden Haupterbeinigungs-Vertrags ausmachen, doch soll bei allen vorberichteten Puncten iezt und allezeit eine unwiderrufliche Verbindlichkeit seyn, und gleichviel gelten, als wenn dieselbe dem Hauptvertrag schon einverleibet und alles andere zu Stand gebracht worden wäre, wie denn beiderseits versichert wird, mit Untersuchung deren, nach geseztem Ziel in beeden Häusern errichteten Particular-Dispositionen ohne Zeitverlust weiter fortzuschreiten, um mit Gottes Beistand auch den übrigen Theil, folglich das ganze Werk ehestens zu Stande zu bringen.

d. d. Nimphenburg den 6 Sept. und Schwezingen den 22 Sept. 1766.

Nro. 6) Man will eben nicht entscheiden, ob beide Häuser 1425. ihre Familienverträge erneuert haben, wie man es irgendwo angeführt gefunden hat, doch ist so viel gewiß, daß in der 1524. geschlossenen Union, der Traktat von Pavia ausdrücklich wieder hervorgerufen und bestättiget ward. Siehe eine Dissertation Hrn. Professor Wedekinds hievon, der die Union von 1524. nach dem Original in dem Pfälzischen Archiv hat abdrucken lassen. Es ist also darinnen nicht bloß von einer Freundschafts-Erneuerung die Rede, sondern die wechselseitige Erbfolge wurde als eine bekannte Sache vorausgesezt. In der erst angeführten Convention von 1766. ist der Traktat von Pavia ausdrücklich erneuert. Die Untersuchung, ob diese Erneuerungen dem Traktat mehr Kraft gegeben haben, ist gleichgültig, genug daß er dadurch neue Kraft erhalten und dauerhaft worden ist.

7) Dieser ganze Schluß als die Hauptstüze des Wiener Hofs verliehrt durch folgende Gründe seine Stärke. Die Succeßion in Niederbayern gehörte 1329. 1340. 1425. 1777. und zu allen Zeiten, allen Fürsten der Häuser Pfalz und Bayern auch ohne den Traktat von Pavia, Kraft des Lehensrechts, des Geblüts und gemeinschäftlichen Abstammung von dem ersten Erwerber, folglich ist es gleichviel ob die Herzoge von Niederbayern diesem Traktat von Pavia beigepflichtet haben oder nicht. Genug, daß alle übrigen Pfälzischen und Bayerischen Fürsten diesen Erbfolgetractat wegen ihrer Länder geschlossen haben, worunter sie auch dieienigen begreifen konnten, deren Succeßion ihnen die Geseze und Rechte des Geblüts der Verwandschaft versicherten; sie sind auch in der Folge würklich darinnen succedirt und haben alles, was darinnen vestgesezt ist, auf sie übertragen. Daß dieses ihre Meinung gewesen sey, erhellet aus dem Ingolstädtischen Vertrag der Pfalzgrafen von 1340. *) die in dem-

 selben,

selben, wie auch in dem Tractat von Pavia ausdrücklich vorbehaltene Nachfolge, und die Mitbelehnung, welche Kaiser Rudolph I. A. 1281. den beeden Söhnen Ludwigs des Zweiten, Anherrn der Häuser Bayern und Pfalz auf ganz Bayern gab, können beiden Linien und allen Pfälzischen Fürsten, so lange deren existiren, die Konpossession und Succeßion versichern. Dadurch verschwindet zugleich das Gespenst der Todtheilung, das einige Schriftsteller zeither um dem Wiener Hof zu schmeicheln aufgestellet haben, ohne zu bedenken, daß wenn ihr Saz gegründet wäre, das erledigte Niederbayerische Lehen nicht dem Hause Oesterreich, sondern dem Reich heimfiele. Da endlich die Pfälzischen und Bayerischen Fürsten, nachdem sie Niederbayern A. 1340. dem übrigen Bayern wieder einverleibet hatten, den Traktat von Pavia in ihren Familienverträgen von 1524. und 1766. ausdrücklich erneuert, und förmlich auf alle ihre Besizungen ausgedehnet haben, so folgt daraus, daß alles, was im Traktat von Pavia vestgesezt worden ist, Niederbayern so gut als Oberbayern angehe.

---

*) Dieser Verzichtsbrief der Pfalzgrafen auf Niederbayern lautet also:

„Wir Rudolf und Ruprecht Gebrüder uno Ruprecht Herzog Adolfs se„ligen Sun, von Gots genaden Pfallenzgrafen bi Rin und Herzogen ze „Beyrn, bekennen vnd tun kunt für vns vnd für alle vnser Erben offentlichen „mit diesem Brief, daz wir vns lautterlichen vnd genzlichen verzigen haben, „gen den hochgebornen Fürsten und Herrn, Herzog Ludwigen, Stephan vnd „Ludwigen Marchgrafen ze Brandburg, Pfallenzgrafen bi Rin vnd Herzogen „ze Beyrn, vnsern lieben Vettern, vnd allen irn Gebrüdern vnd Erben, aller „Anspruch vnd Vorderung, die wir zu dem Niedern Land ze Beyrn von vn„sers Vettern Hertzog Heinrich seligen Todes wegen gehabt haben, also daz „wir fürbaz darvf dheim ansprach noch Vorderung nimmermer gehaben sul„len. Ez wär dann, daz vnser vorgenannt Vettern, ir gebrüder oder Erben „nicht enweren, und daz es vns oder vnser Erben von todes wegen angeuiel. „Vnd wann si vns, und vnsern Erben für dieselben vnser ansprach versezt „und verschriben habent, für Sechzig Tausend Gulden florin, und für Sechs „Tausendt Mark silbers Nürnberger gewichts, die Junchfrawen Annen vn„sers vorgenanten Herzog Rudolphs Tochter für ire Muter Heymstewr ze„uallen süllen, die nachgeschriben Vestt, Gut vnd Gült, daz ist Valkenstein, „Regenstauf, Zweinckendorf, Hembawe, Vihhausen, Holnstein Mezingen, „den Zehenden ze Heilprunn, Rotenuels, Gemünde, Landen, Ingsperg, vnd „Werdegt, als die brief sagent, die sie vns darüber gebent haben. Geloben

vnd

„vnd geheizzen wir in, swan daz ist, daz sie die die vorgenannt Veßt und Gut von uns lösen wellent, daß wir oder unser Erben in die vmb die vorgenant sum Geltz, „vnd öch umb als vil Geltz, als wir ettlich der vorgenant Pfand, die si vor „versezt habent, erledigen, dann an alles verziehen vnd widerred zu lösen ge„ben sullen auch der Brief sag, die wir von in darüber haben. Vnd das zu „einem Urkund der wahrheit, haben wir in diesen Brieff geben, versigelten „mit vnsern Insigeln. Der geben ist ze Ingollstat, an Mitwochen vor sanct „Agnetis tag. Nach Christus geburte driuzehen hundert Jar, vnd darnach in dem acht und Vierzigsten jar.

---

8) Alles bisher angeführte, den Traktat von Pavia, den Werth einer pragmatischen Sanction und eines Fundamentalgesezes streitig zu machen, ist gewiß hinlänglich widerlegt worden. Wäre deswegen noch der mindeste Zweifel übrig, so darf man nur die Familienverträge von 1524. und 1766. nachlesen, in welchen die beiden Stammältesten, die Churfürsten von der Pfalz und Bayern ausdrücklich sagen, daß der Traktat von Pavia das Pragmatische und Fundamentalgesez ihres Hauses und ihrer Ahnherrn sey. Diesen Fürsten kam es zu, das Wesen und die Eigenschaft ihrer Verträge zu kennen und zu bestimmen. Die Bemerkung und Vergleichung dieser Sache mit dem Markgrafthum Brandenburg steht hier nicht am rechten Ort, und wenn sie auch an sich gegründet wäre, so kan sie als eine fremde Sache keinen Einfluß auf die Bayerische Succeßion haben, da Ihro Preusische Maiestät sich über die Erbfolge von Anspach und Bayreuth nie außer ihrem Hause erkläret haben, und auch diese Sache dem Brandenburgischen Hause allein zukommt, da es iederzeit im Besiz des Rechts gewesen ist, seine Succeßionsfälle unter sich mit Bewilligung seiner Glieder zu berichtigen. Man glaubt statt einer stückweisen Beantwortung nur einen allgemeinen Widerspruch entgen sezen zu können; nemlich, es sey sehr deutlich, daß man dadurch Oesterreichischer Seits die Absicht habe, Ihro Preusischen Maiestät deswegen Schwierigkeiten zu machen, um sie dadurch zu bewegen, in die ungerechte Theilung Bayerns zu willigen, und deswegen trete man der vorgegebenen pragmatischen Sanction des Brandenburgischen Hauses zu nahe. Dem sei nun wie ihm wolle, so werden alle diese Folgerungen durch das vorhergehende vernichtet. Die sonderbare Vergleichung des Wiener Hofes zwischen der unwiderspre chlichen Succeßion des Hauses Brandenburg in seinen Fränkischen Staaten, und der ungerechten Zergliederung Bayerns werde ieder selbst anstellen können; da leztere ohne wider den Traktat zu Pavia und die Reichsgeseze unternommen

men worden, welche nicht erlauben, daß bei Erlöschung der Linie eines Hauses, ein fremdes sich dessen hinterlassener Mannslehen bemächtige, und sie den noch existirenden Zweigen der ausgestorbenen Familie wegnehme.

9) Der Traktat von Pavia wird immer eine Folge des Lehensystems bleiben, weil es mit demselben übereinstimmet und weil die wechselsseitige Erbfolge zweier Linien eines Hauses in dem einen sowohl als dem andern vestgesezt ist, es würde also diese Erbfolge schon nach dem Lehenrecht ohne den Traktat von Pavia bestehen, und dieser ist nur eine Bestätigung von ienem. Dieses hat man in der Note vom 9ten Merz behauptet, und es kan durch den gegenseitig gemachten Schluß nicht entkräftet werden, denn die Handlungen des Kaiser Ludwigs gegen das Pfälzische Hauß, deren Gerechtigkeit man nicht untersuchen will, können das Hauß Oesterreich nicht berechtigen, dem Pfälzischen Niederbayern wegzunehmen. Hat dieses Land bei dem Schluß des Traktats von Pavia den Contrahenten noch nicht gehöret, so ist es darum nicht davon ausgeschlossen, vielmehr ist dieser Traktat durch seine Verneuerung auch der Wiedervereinigung Niederbayerns, darauf extendiret worden. Zu der nemlichen Zeit haben die Fürsten beider Häuser, durch die angezogene Urkunde von 1348. die künftige Erbfolge des Pfälzischen Hauses in Niederbayern anerkannt und bestätigt, zum Beweiß, daß weder die Achtserklärung Pfalzgraf Rudolphs, noch der Traktat von Pavia das geringste in der alten Erbfolge Recht und Ordnung des gemeinschaftlichen Bayerischen und Pfälzischen Hauses geändert haben, sondern die Ordnung dieser Erbfolge sich immer gleich geblieben ist.

10) Theilungen in einem gemeinschaftlichen Hause, wie Pfalz und Bayern, können Veräusserungen zum Vortheil eines fremden Hauses nicht berechtigen, noch die Unzertrennlichkeit oder vielmehr Unveräusserlichkeit der Churfürstenthümer vermög des 25sten Artickels des Westphälischen Friedens aufheben. Man will nicht untersuchen, ob Bayern, welches von daher ein Churfürstenthum war, und vermög der Succeßion den Churfürsten von der Pfalz gehöret hat, von der Unveräusserlichkeit der Churfürstenthümer ausgeschlossen werden darf. In der ersten Note ist auch Bayern nur ein Herzogthum genennet worden, und das Wort Churfürstenthum hat sich also auf Pfalz erstrecken müssen. Wenigstens hat zur Zeit der Verfertigung der guldnen Bulle die Oberpfalz zu dem Churfürstenthum Pfalz gehöret, und kan also nicht davon getrennet werden, wie es Kaiser Sigismund und Ihro Maiestät die K. K. versucht haben.

Zur

zur Beantwortung dessen was am Ende gesagt wird, braucht man nur zu wiederholen, daß der Tractat von Pavia durch seine Erneuerung auf Niederbayern ausgedehnt worden ist, und auch ohne diesen Traktat schon mit dem unveräusserlichen Fideicommiß belegt war, Kraft des allen Linien beider Häuser zukommenden Erbfolgrechts durch gemeinschaftliche Abstammung von den Erwerbern, und durch den in der Urkunde von 1348. ausbedungenen Rückfall.

11) Es existirt kein würkliches teutsches Fundamentalgesez, das die Einwilligung des Oberlehensherren zur Succeßion einer Linie in die Rechte der andern als nothwendig erfordere, und welches dem Kaiser ein Recht gebe, die Portion der einen Linie einzuziehen, wenn die Theilung ohne seine Bewilligung geschehen ist. Die dafür angeführten gesammleten Gebräuche verbinden Bayern nicht, und überdem ist darinnen nur von Lehen die Rede, deren Besizer eine Todttheilung gemacht hatten, und können nicht auf das Lehn Bayern angewendet werden, da beide Linien sich so oft den gemeinschäftlichen Antheil und die eventuelle Nachfolge versichert haben. Es wäre ein despotischer und den Reichslehen nachtheiliger Grundsaz, da alle einem Hause vom Kaiser einmal verliehene Reichslehen nach dem Erbfolgerecht von einer Linie auf die andere fallen. Solches Recht ist den Kaisern nie zugestanden worden, sie haben vielmehr in ihren alten und neuen Wahlkapitulationen versprochen, die Unionen und Erbverbrüderungs-Pacten der Fürsten aufrecht zu erhalten, ohne sich dadurch das Recht einer besondern Bestätigung zuzueignen, oder uur die Vorlegung zu verlangen. Es könnten hiervon eine gute Anzahl Urtheile der hohen Reichsgerichte angeführet werden. Unzählige Theilungen sind von teutschen Fürsten ohne Zuziehung und Bewilligung der Kaiser vollzogen worden selbst von Herzogen in Bayern. Es war solches in Bayern Observanz und eine Folge des von einem Kaiser selbst geschloßenen Traktats von Pavia. Sagt Kaiser Sigismund in seinem Urtheil 1429. daß er Bayern hätte behalten können, so ist dieses ein willkührlicher und dem Lehen-Recht widerstreitender Saz. Es wird nicht gesagt, daß weder die Herzoge von Bayern, noch der bei diesem Spruch gegenwärtige Pfalzgraf hiezu ihre Einwilligung gegeben hätten, vielmehr haben die ersten, nach dem Spruch selbst, ihr ihnen strittig gemachtes Erbrecht und Länder behaubtet. Es war endlich damals gewöhnlich, alle an dem Kaiserl. Hof anwesende Fürsten als Zeugen der öffentlichen Handlungen zu nennen, ohne daß sie Antheil daran gehabt, und die Kanzley sezte in ihre Urkunden alles was sie wollte, ohne daß die Fürsten, die sich nie unterzeichneten, wußten, was man in ihrem Namen hineinschrieb. Die Vorausse-

zung, daß sich die Rechte des Kaisers auf Niederbayern als auf ein erle- digtes Reichslehen gründen, ist schon als eine willkührliche den Lehenrech- ten widrige und von den intreßirten Partheien nicht anerkannte bewiesen worden. Diese Belehnung ist durch das Urthel 1429. entkräftet worden, aber sie war auch ohne das an sich nichtig, da sie nicht zum Nachtheil des Erbfolgsrechts der Herzoge von Bayern gegeben werden konnte. Die Schlüße es seie die Schenkung Niederbaierns an die Herzoge von Ober- bayern blos aus Gnade geschehen heben sich von selbst: sind auch den Her- zogen von Bayern so wenig befriedigend gewesen, daß sie nach Inhalt des Urtheils selbst, ihr Erbfolgerecht durch die Belehnungsbriefe und die goldene Bulle behaubtet und erwiesen haben. Die Klausul **nichts de- stoweniger behalten wir allen andern, die auf diese Länder Anspruch machen können, ihre Rechte vor**, giebt den Prätenden- ten nicht mehr Recht als sie durch gegründete Prätensionen schon haben. Uebrigens scheinet sie sich auf das vermeinte aber ungegründete Recht des Herzogs Albrecht durch seine Mutter als eine Schwester des lezten Her- zogs von Straubingen zu beziehen.

Der Ruckfall Niederbayerns wegen einiger ohne Einwilligung des Kaisers getroffenen Theilungen ist ein irriger Saz des Kaiserl. Richters, der weder von den Herzogen in Bayern noch von den Pfalzgrafen anerkannt worden ist, da die Anwesenheit eines einzigen als Zeuge nichts beweißt und weder der übrigen Familie noch dem Reich zum Nachtheil gereichet. Es hätte dieser Rückfall durch einen Spruch des deutschen Reichs und nicht durch ein einseitiges Urtheil, durch einige willkührliche Richter aus verschiedenen Nationen, wie dieses zu Preßburg vestgesezt werden müßen. Hiedurch fällt die auf diesem Rückfall gebaute freiwillige Schenkung und der Grundsaz daß diese neue Schenkung nur der mit dem Todt des lez- ten Churfürsten ausgestorbenen Herzogen des Hauses Oberbayern, nicht aber den Pfalzgrafen gethan worden sei; da diese vielmehr durch Ab- stammung von dem ersten Erwerber und durch die Verträge zu Ingolstadt und Pavia ein Erbrecht auf Niederbayern erlangt hatten. Diesem Recht konnten weder die Fehler der Herzoge von Niederbayern, noch das Urthel des Kaisers Sigismund nachtheilig werden, sondern ohne in der für sie unnöthigen Schenkung oder neuen Belehnung begriffen zu sein, mußten sie diesen durch die Vorsicht ihrer Vorfahren erworbenen Lehen in iedem Er- ledigungsfall succediren, es sey nun durch Lehnsfehler oder durch Ab- sterben der Herzoge von Bayern und der Kaiser konnte es weder confiß- ciren noch einem fremden Hause verleihen. Doch das Recht der Pfalz- gra-

grafen bei Seite gesezt ist immer noch die Frage, ob und wie Kaiser Sigismund das Niederbayerische Lehen dem Oesterreichischen Hause übertragen habe? Der Wiener Hof hat seine Gründe hiezu noch nicht öffentlich und authentisch vorgebracht und auch hier geschieht es nur flüchtig. In einer zu Wien vor kurzem erschienenen anonymischen Schrift unter dem Titel **unpartheyische Gedanken** ist das Diplom Kaiser Sigismunds vom 10ten Merz 1425. in welchem er Herzog Albrecht von Oesterreich nicht das Recht des Reichs, sondern sein Recht auf Niederbayern überträgt und auch ein Auszug einer Art Traktats vom 21sten Merz 1426. durch welchen Sigismund erklärt: „daß er das eröfnete niederbayerische Lehen für sich und seine männlichen Erben behalten wolle, in Ermangelung dieser, solle es an seine Tochter Elisabeth, Gemahlin Herzog Albrechts von Oesterreich und deren Erben, und wann auch diese keine hinterließe an den Herzog Albrecht und deßen Erben fallen.„ Beide Schriften zeigen deutlich wie verlegen Kaiser Sigismund gewesen sei einen Vorwand zur Begünstigung seines Hauses zu finden. In Zeit von 11. Tagen giebt er zwey und mehr Lehnbriefe, da immer einer den andern aufhebt, bald überträgt er dem Herzog Albrecht sein eigen Recht, und bald das Recht des Reichs, alle diese Urkunden sind offenbar nichtig. Ein noch nicht eröfnetes Mannslehen behält der Kaiser für sich selbst, überträgt es hernach seiner Tochter, die deßen nicht fähig ist und nun einem fremden Fürsten ganz wider das Lehenrecht und ohne Einwilligung des Reichs. Der Kaiser hat auch nie gewagt diese Verfügung in Ausübung zu bringen, und aus Ueberzeugung von der Unregelmäsigkeit derselben trug er 1426 im Julio dem Erzbischof von Maynz auf die Churfürsten zu berufen, um über diese Sache zu sprechen; Beweiß genug, daß nach seinem eigenen Geständniß die Urkunden vom 10ten und 21 Merz 1426. unkräftig geblieben waren. Da hieraus nichts wurde, hielt der Kaiser 1429 zu Presburg eine Versammlung und sprach in derselben das Urthel, durch welches er Niederbayern den natürlichen Erben den Herzogen von Bayern zusprach, und ihnen auch sogar die Rechte des Reichs übertrug. (*) Diese Rechte des Reichs kan er also vorher den Herzogen von Oesterreich nicht übertragen haben, ohne Ungerechtigkeit und Widersprüche zu begehen. Es erhellet hieraus, daß er seinen Irrthum, da er seiner Mutter ein Mannslehen übertragen eingesehen und durch dieses Urthel verbeßert habe; Es wäre unschiklich zu behaupten, daß Sigismund durch die Vorbehaltungs-Klausel dem Hause Oesterreich nach

(*) Dieses Urthel haben wir bereits oben angeführet.

Erlöschung eine Anwartschaft hätte versichern wollen, ohne solches ausdrücklich zu sagen. Herzog Albrecht ist nicht dagegen eingekommen, so wie das ganze Oesterreichische Hauß seit 350 Jahren nicht widersprochen oder ein Recht auf Niederbayern verlangt hat. Unmöglich kan also das gegenwärtige Oesterreichische Hauß das dazu noch nur von weiblicher und iüngerer Linie von Herzog Albrechten herstammet eine Urkunde nach 4. Jahrhunderten hervorsuchen können oder wollten, die an sich dunkel und unkräftig, von ihrem eigenen Urheber vernichtet worden, und auf ieden Fall entweder mit der männlichen Linie Herzog Albrechts erloschen ist oder dem Brandenburgischen Hause Rechte gewähret. Die Einwilligung des Reichs war auch vor der Wahlkapitulation bei Vergebung eines wichtigen Lehens nöthig und geschah gewöhnlich auf dem Reichstag oder andern Reichs-Versammlungen, wie wegen des Herzogthums Bayern An: 1180. oder wegen des Churfürstenthums Brandenburg auf dem Koßnizer Koncil. 1415. wenigstens suchte man die Einwilligung der Churfürsten durch ihre Willebriefe, aber hier fehlt beides bei der wichtigsten Sache, da man ein so großes Mannlehen eines noch nicht ausgestorbenen Hauses einem fremden übertragen und ein Weiberlehen daraus machen sollte. Wär der Schluß, der aus dem Ausdruck, **für seine Erben** gemacht wird, richtig, so würde der Belehnungs-Brief vom 10 Merz und der Traktat vom 21. Merz 1426. das Niederbayerische Succeßions-Recht dem Brandenburgischen Hauß mit Ausschließung des Oesterreichischen versichern. Herzog Albrecht und seine Gemahlin hatten nur einen Sohn Ladislaus, der ohne Erben verstarb und 1. Tochter. Die älteste Anne wurde an Wilhelm Herzog von Meißen, und deren einzige Tochter, von welcher das iezige Brandenburgische Hauß abstammet, an Churfürst Johann von Brandenburg vermählet. Diese muß also der iüngern Schwester, von welcher das Hauß Oesterreich abstammet, vorgehen. Ueberdieß stammet dieses Hauß von Herzog Albrecht nicht in männlicher sondern nur in weiblicher Seiten-Linie ab, kan also nie ein Erbrecht erlangen. Man führet dieses blos an zu beweisen daß das Hauß Oesterreich aus dem Belehnungs-Brief von 1426. wenn er auch gültig wäre kein Recht und Vortheil ziehen kan; nicht in der Absicht dem Pfälzischen Hause seine Rechte auf Niederbayern strittig zu machen, sondern ihm dasselbe zu beweisen und den Ungrund des Hauses Oesterreich zu zeigen. Man hoft nicht daß Oesterreich den in dieser Zergliederung nur flüchtig hingeworfenen Saz im Ernst behaubten wollte, weil sonst die gefährlichsten Folgen daraus für das Reich entstehen könnten, und das Hauß Oesterreich nach diesen Grundsäzen sich nach und nach die Succeßion in alle

Reichs-mannlehen zueignen könnte. Gedachter Saz soll sich auf das berühmte Privilegium Friedrich I. gründen, aber in diesem wird weiter nichts gesagt, als daß, **wenn die männliche Linie Oesterreichs ausstürbe solle die älteste Tochter succediren.** Es ist also nur von dem Herzogthum Oesterreich und nicht von allen Mannlehen die Rede. Uebrigens versichern Kenner, daß dieses Diplom eben so wenig ächt sei, als das welches man dem Cäsar und Nero zuschreibt. Endlich hat man Ursach zu glauben, daß der Original-Belehnungsbrief von 1426. dem Herrn Churfürsten von der Pfalz nicht vorgelegt worden sei, sondern daß ihn dieser Fürst auf Treu und Glauben anerkannt habe. Das Bayerische Ministerium hat auch deßen Beibringung gefordert, ohne ihn bisher erhalten zu haben. Von Rechtswegen hätte er dem ganzen Pfälzischen Hause, dem Sächsischen und dem Reich, als den hiebei intereßirten Partheien vorgelegt werden sollen. Die vidimirten Abschriften davon zeigen deßen Nichtigkeit sattsam.

12) Der Berliner Hof würde gewiß nichts dawider einzuwenden gehabt haben, wenn der Wiener Hof gegründete Rechte auf die Bayerische Succeßion auszuführen gesucht hätte. Ihro Preuß. Maiest. haben auch durch vortheilhafte Vorschläge ihre Dienstgeflißenheit diesem Hof sattsam bewiesen. Aber nach allen auf die Erläuterungen deßelben gegebene Antworten, scheint es, daß Ihro Kaiserliche Maiest. diese Ansprüche selbst so ungegründet und den Rechten der Häuser Pfalz und Sachsen so zuwieder finden müßen, daß sie es nach ihrer Billigkeit nicht übel nehmen können, wenn andere Mächte nicht gleichgültig dabei bleiben.

13) Dieses durch einen unwillkührlichen Zufall mitgetheilte Memoire enthält nichts der gegenwärtigen Untersuchung so fremdes, als die Ausschweifungen, die man in dem gegenwärtigen und den vorhergehenden Memoiren über das Churfürstenthum Brandenburg zu machen für gut befunden hat. Zur Beantwortung der ersten Bemerkung kan man historisch gewiß beweisen, daß Burggraf Friedrich, nachmahliger Churfürst von Brandenburg, dem Kaiser Sigismund iederzeit die größten Dienste geleistet, ihn mit Vorschuß unterstützet habe und daß der Werth von 400000 nicht gewöhnlichen Gulden, sondern Ungarischen Goldgulden oder Ducaten, die er für das Churfürstenthum Brandenburg bezahlte, damahls ein unermeßliches und die Einkünfte des Landes weit übersteigendes Kapital war.

Das Versprechen, der Krone Böhmen nicht entgegen zu sein, ist gegenseitig von dieser Krone dem Churfürsten gethan worden, nach dem Original-Kaufbrief von 1415. und nicht allein Churfürst Friedrich I. sondern auch alle seine Nachkommen sind diesem Versprechen gegen das Hauß Oesterreich über ihre Schuldigkeit nachgekommen; ein solches Versprechen kan aber nur auf gerechte Forderungen angewendet werden, und nicht auf einen Fall wie der gegenwärtige. Auf die 2te Bemerkung antwortet man bloß, daß in den Berliner Archiven, nicht allein die Churfürstlichen Wille-Briefe zu dem Verkauf des Churfürstenthums Brandenburg befindlich sind, sondern daß der Belehnungsbrief auch die förmliche Einwilligung derer in großer Anzahl auf dem Kostnitzer Koncilio versammelten Chur- und Reichsfürsten enthält.

14) Die Folge wird beweisen, daß die in den vorhergehenden Noten gemachte Einwürfe beständig und gründlich, die entgegengesezten Beweise aber nichts weniger als unwidersprechlich sind.

15. und 16) Wenn vermög des Traktats von Pavia diese Böhmischen Lehen ursprünglich der Rudolphinischen Linie zugehöret haben, wenn die Staaten dieser Linie ohne allen Zweifel das Churfürstenthum Pfalz ausmachen; so folgt daß besagte Lehen Zubehörden des Churfürstenthums Pfalz sind. Das durch den Traktat zu Pavia unveräußerliche Fideikommiß glaubt man schon durch die vorhergehenden Antworten hinlänglich erwiesen zu haben.

Die zu Böhmischen Lehen gewordenen Striche der Ober-Pfalz haben ursprünglich zum alten Erbe des Hauses Wittelsbach gehöret, und sind namentlich in dem Traktat zu Pavia von 1329. begriffen. Sie waren also lange vor dem Kauf Kaiser Karls IV. 1555. durch diesen Traktat mit einem unveräußerlichen Fidei-Kommiß belegt. Also war ihm dieser Kauf zuwider und ungültig, besagte Distrikte hätten nicht von der Ober-Pfalz getrennet, 1356. zur Zeit der Publikation der goldenen Bulle damit verknüpft sein und also an der Unzertrennlichkeit, womit dieses Reichsgesez die Pfälzischen Besitzungen belegt, Theil nehmen sollen.

Weil dieses nicht geschehen so entstanden Widersetzungen dieses Hauses, welche man hier Usurpationen nennet, nach welchen sich das Pfälzische Hauß anheischig machte, diese Striche von der Krone Böhmen zu Lehen zu tragen, und den Besiz erhielt. Unter diesen Umständen muß die goldene Bulle allerdings im gegenwärtigen Fall eine zurükwürkende Kraft

haben,

haben, und behauptet werden können, daß alle Districte der Ober-Pfalz folglich auch diese Lehen, iederzeit Bestandtheile des Churfürstenthums Pfalz geblieben sind, und an der Unzertrennlichkeit, womit die goldene Bulle die Churfürstenthümer beleget Theil nehme.

17) Ohne die angezogenen Facta zu untersuchen, die nur beiden Höfen Wien und Manheim, bekannt sein können, kan man die in diesem Zeit, kaum geschloßenen Verträge für Zeitgültig erklären, und an dem alten Recht des Pfälzischen Hauses können sie nichts ändern, da sie nur während der Achts-Erklärung Churfürst Maximilians in Bayern Statt fanden, nachher aber dieses Hauß durch den Badischen Frieden wieder in alle seine Rechte eingesezt worden, am allerwenigsten können die Handlungen des Pfälzischen Churfürsten Wilhelms von Neuburg den andern Pfälzischen Linien Sulzbach und Zweibrücken nachtheilig werden. Diese beeden Linien succediren iezt nicht kraft des 1708. errichteten Recesses, sondern vermög ihrer alten Gerechtsamen, vorzüglich des Traktats von Pavia, und der 1465. mit Georg Podiebrad, König von Böhmen geschloßenen Convention. Solche flüchtige Verträge die nur durch die Umstände der Zeit hervorgebracht und durch die Westphälischen und Badischen Friedensschlüße wieder aufgehoben worden sind, sollten gar nicht als Beweißgründe angeführet werden.

18) Es wäre eine üble Vorbedeutung für das Reich, wenn die Krone Böhmen, nach verschiedenen Erfordernißen sich zu einen Glied dieses Körpers rechnen dürfte oder nicht und wenn sie sich, wie hier, unter einem so schwachen Vorwand den Verpflichtungen des Westphälischen Friedens entziehen könnte. Bisweilen werden in Traktaten solche Partikular-Verordnungen gemacht, um ihrer Verbindlichkeit desto mehr Vestigkeit zu geben. Kaiser Ferdinand der Dritte, der vornehmste Contrahent des Westphälischen Friedens, war zugleich König in Böhmen, und der Krieg war in und wegen Böhmen angefangen worden. Er hätte also ausdrücklich sein Königreich von den Verbindlichkeiten des Westphälischen Friedens ausschließen müssen, wenn dieses seine Meinung gewesen wäre. Die Böhmischen Lehen liegen ferner nicht in Böhmen, sondern in dem eigentlichen Teutschland, nach den ausdrücklichen Worten der Inkorporations-Akte K. Karls IV. vom Jahr 1355. die er überdieß als Kaiser gemacht, sie müßen folglich den Verbindlichkeiten des Westphälischen Friedens unterworfen sein. Der Westphälische Friede hat der Krone Böhmen ihre Gerechtsame auf diese Lehen nicht entrißen; da sie nie andere gehabt, als sie den verschiedenen Zweigen des Wittelsbachischen Hauses

zu übertragen: Der Westphälische Friede hat bloß die durch den Krieg zerrüttete Ordnung wieder hergestellt, und vestgesezt, daß die zum Vortheil der Wilhelminischen Linie der Rudolphinischen weggenommene Ober-Pfalz, nach Aussterben iener an diese wieder zurükfallten solle, natürlicher Weise so, wie sie die Rudolphinische Linie beseßen hatte, folglich mit diesen Lehen. Hätte Ferdinand III. König in Böhmen sie davon ausnehmen wollen, so hätte er es ausdrücklich thun sollen, so aber erklärt man es den Rechten gemäß wider die Krone Böhmen die sich deutlicher hätte ausdrücken sollen.

19) Es giebt verschiedene Fälle in den Bayerischen Häusern da die männliche Linie ausgestorben ist, als die Niederbayerische 1340. und 1425. die Landshuter 1503. Verschiedene Häuser hätten da das Regredienz-Recht ausüben können, aber es ist nicht geschehen, wie auch bei Erlöschung Pfalz-Simmern, die Herzogin von Orleans, Schwester des leztverstorbenen allein Erbin gewesen ist. Es scheint vielmehr, als hätte das Oesterreichische Hauß 1340. und 1425. das nehmliche ausschliesende Erbrecht, welches iezt Chursachsen fordert ausüben wollen. Folglich ist die Gewohnheit des Bayerischen Hauses dem Regredienzrecht zuwider.

Die Renunciationen und Vorbehaltungen der Prinzeßinnen können ihre Würkung haben, doch nur wenn sie die nächsten Verwandtinnen und Erbinnen eines Hauses sind: in entfernten Graden verliehren sie ihre Kraft, und so kan dieser Grundsaz wohl bestehen. Der hier angeführten Gewohnheit und Vorurtheilen könnte man leicht andere entgegen sezen und die berühmtesten Rechtsgelehrten haben den Grundsaz der Regredienz hinlänglich widerlegt, aber die Widerlegung dieser Allegaten überläßt man Chursachsen und begnüget sich mit der Anmerkung, daß sie das Bayerische nicht angehen, deßen den Regredienzrecht widersprechender Gebrauch erwiesen ist. Die Rechtsgelehrten und Richterstühle würden überdieß in große Verlegenheit kommen, wenn sie nach der vorgeblichen Regredienz die Portionen der Bayerischen Allodial-Erbschaft bestimmen sollten, wenn alle die, so von Otto dem I. von Wittelsbach bis zu Maximilian Josephs Todte an Bayerische Prinzeßinnen vermählt gewesen, darauf Anspruch machen konnten. Nur von Brandenburg zu reden, so ist es bekannt, daß Friederichs des ersten Churfürsten von Brandenburg Gemahlin Elisabeth, Tochter Herzog Friedrichs von Bayern gewesen ist: folglich könnte das Haus Brandenburg, nach diesen Grundsätzen des Wiener Hofs, das nemliche Regredienzrecht fordern, wie wohl es sehr entfernt ist solches zu thun. Es wäre zu wünschen, daß sich mit der Ver-

siche-

sicherung des Wiener Hofs: den fremden Ansprüchen nicht in mindesten entgegen zu seyn, die Standhaftigkeit vereinigen ließe, mit welcher derselben um ieden Preiß den großem Theil Bayerns davon tragen zu wollen scheinet, den er eingenommen hat, und der einen großen Theil der Bayerischen Lehen und der darinnen liegenden Allodial-Güther wegnimmt.

Wenn die Bayerischen Lehen nur aus Fürstenthümern, in welchen die weibliche Descendenz nicht Succeßionsfähig ist, bestehet, so ist unbegreiflich wie Ihro Maiestät die Kaiserin Königin, sowohl, wegen ihrer Person, als wegen der Abstammung von Herzog Albrechten, die auch weiblich ist darinnen succediren können. Den Unterschied endlich zwischen den Rechten Ihro Maiest. der Kaiserin Königin auf die ganze Succeßion Kaiser Karls VI. und den Ansprüchen welche iezt die Descendenten der Prinzeßinnen auf die Bayerischen Allodial-Güter machen, wird man nicht so auserordentlich finden, vielmehr möchte es scheinen, als wenn das Regredienz-Recht der Prinzeßinnen eher bei Staaten, wie die Oesterreichischen Statt finden könnte, in denen die weibliche Erbfolge eingeführet ist, als in dem Bayerischen, wo die männliche Linie allein der Erbfolge fähig ist.

20) Man hoft vielmehr, daß aus einer Vergleichung dieser Antwort, mit der Zergliederung die Ueberzeugung entspringen wird, daß die Ansprüche des Wiener Hofs keineswegs mit der Gerechtigkeit bestehen können, und daß er ihnen gänzlich entsagen müßte, wenn er ihre Stimme hören wollte.

21) Diesen Schlüßen müßen folgende beide nachstehen: 1) wenn diese von dem Churfürsten von der Pfalz anerkannte Prätension gegründet ist, so gehört, wie schon bewiesen ist, die Succeßion nicht dem Oesterreichischen sondern dem Brandenburgischen Hause, welches in gerader Linie von Herzog Albrecht V. ältesten Tochter abstammet: Ihro Maiest. der König von Preußen würden folglich kein dritter, sondern der haubtsächlichst intereßirte Theil seyn, und dürften dem Oesterreichis. Hause eine Erbschaft nicht wegnehmen laßen, zu der sie ein viel näheres Recht hätten. 2) Wenn diese Prätension ungegründet ist, so könnte sie der Churfürst von der Pfalz nicht anerkennen, und der Wiener Hof ohne Ungerechtigkeit und Nachtheil der andern intereßirten Häuser nicht Gebrauch davon machen. Der König hätte also vollkommenes Recht als Freund und Bundsgenoße dieser Fürsten, die ihn um seine Vermittelung angesucht, wie auch als Contrahent und Garant aller deutschen Grundgeseze sich der

Bemächtigung einer so beträchtlichen Erbschaft zu widersezen, welche, sie sei nun gewaltthätig oder durch heimliches Verständniß, doch immer durch illegale und wider die Sicherheit des Reichs laufende Wege, geschehen ist, und alle Mittel zu ergreifen, damit diese wichtige Succeßion Bayerns den rechtmäsigen Erben nicht entrissen werde.

22) Was man dieser Sache auch für Wendungen giebt, so kann man doch die Idee der Gewaltthätigkeit und des ungesezmäsigen Verfahrens nicht vertilgen. Der zwischen der Kaiserin Königin Maiest. und dem Herrn Churfürsten von der Pfalz getroffene Vergleich ist zwar würklich vom 3ten Jan. datirt, aber erst zwischen dem 16. und 20. Januar öffentlich bekannt gemacht worden, da die Oesterreich. Truppen schon Bayern in Besiz genommen hatten. In der Note vom 20. Januar sagt Hr. Fürst von Kauniz: man wäre durch die von dem Hrn. Churfürsten von der Pfalz geschehene Besiznehmung von ganz Bayern zu glauben veranlaßt worden, daß dieser Fürst den Rechten des Oesterreichischen Hauses Hindernüsse in den Weg legen wolle, wodurch dieses bewogen worden, Vorkehrungen zu treffen und Truppen nach Bayern rücken zu lassen, kurz hernach aber hätte man sich freundschaftlich verglichen. Man gesteht also, daß der Marsch der Truppen der freundschaftlichen Auseinandersezung voran gegangen ist. Und dieser nebst den Drohungen des Wiener Hofs sind gewiß die Hauptbewegungsgründe des Hrn. Churfürsten von der Pfalz gewesen, die Oesterreich. Prätensionen anzuerkennen. Die eigene Erklärung dieses Fürsten beweiset es, der überall durch seine Minister erkläret, daß er diese Convention nur der Ruhe Teutschlands wegen getroffen habe. Sonst wäre es auch nicht möglich zu denken, wie dieser Fürst die Hälfte seines väterlichen Erbes weggeben, und eine alte Prätension, deren Nichtigkeit in die Augen fällt, auf bloses Anführen einer alten Urkunde, die er nicht einmal gesehen hat, anerkennen könnte? Hätte er es aus freiem Willen gethan, so müßte man ihm die noch unglaublichere Absicht zuschreiben, die deutlichsten und kostbarsten Rechte seines Hauses einem Fremden aufopfern zu wollen. Dem sei nun wie ihm wolle, so muß man doch wiederholen, daß diese Anerkennung nach allen Rechten niemals bestehen könne, und immer in sich selbst nichtig bleiben werde.

23) Bey der Vergleichung dieser Gegenantwort mit der Zergliederung muß jeder überzeugt werden, daß die Schlüsse aus der Stelle der Preußischen Note vom 9ten Merz, welche hier angeführt und bestritten werden, in ihrer ganzen Stärke bleiben. Man hat bewiesen, daß der Traktat von Pavia die ausdrückliche Stipulation der Unveräußerlichkeit und Unzer-

trenn-

trennlichkeit enthält, lauter Würkungen eines Fideicommisses, die es anzeigen, wenn auch würklich dieses Wort nicht ausgedrückt ist. Einige wenige Entgegenhandlungen und unrechtmäßige Versuche können keinen entgegen gesezten Gebrauch einführen, und die Grundlagen einer Convention erschüttern, die so oft erneuert, und von dem jetzigen Herrn Churfürsten von der Pfalz selbst bestättiget worden ist. Der Traktat von Pavia ist auf Niederbayern durch die Familien-Verträge von 1524. 1766. und vorzüglich den von 1348. erstreckt worden; wo zur Zeit der Wiedervereinigung Niederbayerns mit Oberbayern selbst, die Pfalzgrafen, indem sie auf Niederbayern, zum Vortheil der Herzoge von Oberbayern entsagten, sich die eventuelle Nachfolge nach Erlöschung dieser Linie vorbehielten. Die willkührliche und ungegründete Behaubtung des Hauses Pfalz während seines Partikularzwistes, kann eine pragmatische Sanction seines Hauses, die es nachher und allezeit als eine solche anerkannt hat, nicht vernichten. Also folgt hieraus vielmehr, daß der Herr Churfürst von der Pfalz keinen den Rechten und Verträgen seines Hauses so nachtheiligen Vertrag schließen konnte, die er selbst 1746. 1766. 1771. 1774. auf das feuerlichste erneuert und bestättiget hat. Unstreitig ist Bayern bis zu der Zeit der goldenen Bulle und nach dem westphälischen Friedensschluß ein Churfürstenthum gewesen. Man will hier die Frage nicht untersuchen, ob die Untheilbarkeit und selbst die Churwürde nicht immer damit verknüpft gewesen sind. Die Absicht war nur, diese Eigenschaft der Oberpfalz, als einen Theil des Churfürstenthums Pfalz beizulegen.

Die Böhmischen Lehen stehen namentlich als der Pfälzischen Linie gehörig im Traktat von Pavia, es sind Bestandtheile der Oberpfalz, in welcher sie liegen, und sind davon weder in der That, noch von Rechtswegen getrennt worden. Da der Westphälische Friede dem Pfälzischen Hause den Rückfall der Oberpfalz ohne Ausnahme, und so wie es sie vorher besessen, versichert hat, so müßten auch diese Lehen in dem Rückfall mit begriffen sein. Gehören die Böhmischen Lehen zur Oberpfalz und dem Pfälzischen Hause, so müssen sie nothwendig auch an der Unzertrennlichkeit, mit der die goldene Bulle das Churfürstenthum Pfalz belegt, Theil nehmen. Es folgt aus allen Vordersäzen, daß der Schluß: der Churfürst von der Pfalz könne wegen der Länder der Bayerischen Erbfolge nicht für sich transigiren, und welche man hier zu bestreiten suchet, seine Richtigkeit habe. Da bewiesen ist, daß die Forderungen des Hauses Oesterreichs unrechtmäßig, und die Anerkennung derselben von Seiten des Herrn Churfürsten von der Pfalz unbefugt sei, so kan diese

ungesezmäßige Handlung, wenn ers gethan hat, seine Agnaten und Allodialmiterben nicht verbinden, da sie nicht durch sein Recht, sondern durch die Rechte des Geblüts, durch ihre Abstammung von dem Erwerber und durch die Verordnung ihrer Vorfahren succediren. Der Herr Churfürst von der Pfalz hat ein unwidersprechliches Recht auf Niederbayern und die Böhmischen Lehen, will er sie dem Oesterreichischen Hause schenken, so haben darum die übrigen Pfälzischen Linien noch keine Verbindlichkeit, das nemliche zu thun. Die Einwendung, daß die Pfälzischen Linien die Rechte des Hauses Oesterreich nicht anerkannt haben, wird immer gegründet bleiben. Die darauf gegebene Antwort verliert allen Schein, so lange sich der Wiener Hof nicht erklärt, daß er diesen Theil Bayerns nur bei Lebzeiten des Herrn Churfürsten und seiner Descendenz behalten wolle. Wenn er diese billige Erklärung thäte, dann wäre erst noch die Frage: kan ein Reichsfürst auf eine ungegründete Prätension, einen beträchtlichen Theil seines väterlichen Erbguths, das nach seinem Tod unwidersprechlich den Seitenverwandten gehöret, einem fremden Hause für seine Lebenszeit abtretten? Doch gesezt diese hätten kein gegenwärtiges Recht zu agiren, so kann man dieses doch den Allodial-Erben nicht absprechen, die ein gegenwärtiges Recht haben, und durch eine so willkührliche Ceßion die Mittel verliehren, ihr in dem von Oesterreich eingenommenen Theil Bayerns liegendes Allodium zu beziehen. Das Hauß Brandenburg hat ein anderes würklich gegenwärtiges Recht dem Oesterreichischen Hause nicht die Frucht eines Anspruchs zu überlassen, die, wenn es gegründet ist, ihm und nicht dem Hause Oesterreich zukommt. Der Weg der Gerechtigkeit wäre annehmlich und constitutionsmäßig, wenn ihn nur der Wiener Hof einschlagen wollte, die Bayerischen Angelegenheiten wieder in vorigen Stand sezte, und mit den intereßirten Partheien wegen eines unpartheiischen Richterstuhls zur Entscheidung dieses Processes übereinkäme. Seitdem der Wienerhof sich durch Thathandlungen Recht verschaffet, und die intereßirten Partheien durch die Reichsgerichte das ihnen gebührende Recht nicht erhalten können, so bleibt kein anderes Mittel übrig als die Vermittelung des teutschen Reichskörpers und seiner Glieder. Die Versprechung, die Forderungen und Ansprüche der Allodial-Erben nicht strittig zu machen, wären ganz gut, wenn nur Ihro Majest. die Kaiserin Königin nicht den besten Theil von Bayern mit allen darinnen liegenden Allodial-Gütern weggenommen hätten, und der Herr Churfürst von der Pfalz sich noch im Stande befände, die Allodial-Erben zu befriedigen, da ihm nur der kleinste Theil von Bayern mit einer unermeßlichen Schuldenlast beladen übrig bleibt.

Ihro Maiest. die Kaiserin Königin haben sich endlich nicht mit den interessirten Partheien, sondern nur mit einer nemlich dem Herrn Churfürsten von der Pfalz verglichen, der nur für seine Lebenszeit transigiren konnte. Der Vergleich ist auf die Voraussezung eines falschen und ungegründeten Anspruchs geschlossen worden. Wann der Kaiser und sein Hauß seine Macht durch so ungerechte Mittel vermehren, und sich auf solche Art seiner Stärke und Einflusses bedienen könnte und dürfte, so würde das Gleichgewicht im Reich bald dahin sein, und die traurigsten und der Sicherheit des teutschen Staats-Körpers nachtheiligsten Folgen daraus entstehen.

24) Da man erwiesen hat, daß der am 3ten Jan. geschlossene Vergleich, dem Westphälischtn Frieden, den Kaiserl. Wahl-Kapitulationen, dem teutschen Lehn-System, und den unwidersprechlichen Rechten, der Häuser Pfalz und Sachsen schnurgerade zuwider ist, so erwartet man der Gerechtigkeit J. K. K. M. M. daß sie nach den Gegenbeweisen von der durch den ersten Eindruck in vortheilhaften Lichte vorgestellten Sache abstehen, diesen Ansprüchen nebst dem zum Grund gelegten Vergleich entsagen, und die Bayerische Succeßion den rechtmäsigen Erben überlassen werden.

§. 35.

Wir haben den Hauptinhalt dieser wichtigen Unterhandlung der beeden Höfe deswegen angeführet, weil er das Wesentliche dieses ganzen Streites in sich enthält. Ob nun derselbe gleich nichts zum Vortheil einer friedlichen Uebereinkunft entschied, sondern von beiden Seiten die Truppen in Anmarsch waren; so erließen doch Ihro Maiest. der Kaiser, da sie schon in Böhmen angelanget waren, an Ihro Königl. Preuß. Maiest. welche sich schon in Böhmen befanden, ein Schreiben, in welchem Höchstdieselbe einen Vorschlag zu einer Vergleichs-Convention machten. Auf dieses entstand zwischen beeden Monarchen ein Briefwechsel, durch welchen sie endlich einig wurden, eine Vergleichungs-Unterhandlung anstellen zu lassen. Es sollte dieselbe zu Berlin zwischen dem K. K. Gesandten Grafen von Kobenzl und den Königl. Preuß. Ministern vom Departement der auswärtigen Angelegenheiten gepflogen werden.

§. 36.

In der ersten Conferenz trug Herr Graf von Kobenzl die kurze Convention an, welche des Röm. Kaisers Maiest. bereits dem Könige zugeschickt hatten, sie bestand darinnen: „Sr. Königl. Maiest. sollten die zwischen der Kai-

Bayerische Staatsbibliothek München

„serin Königin Maiest. und dem Herrn Churfürsten von der Pfalz getroffene „Convention und den rechtmäsigen Besiz der Distrikten von Bayern, welche „Höchstdieselben nach dieser Convention eingenommenen haben, anerkennen, „und diejenigen Vertauschungen, welche der Kaiserin Königin Maiest. mit „dem Herrn Churfürsten von der Pfalz über ganz Bayern, oder über einige „Theile treffen möchten, ruhig geschehen lassen; dagegen wollten der Kaiserin „Königin Maiest. die Gültigkeit der künftigen Vereinigung der Länder Anspach „und Bayreuth mit der ersten Linie des Hauses Brandenburg anerkennen, und „diejenigen Vertauschungen, welche Sr. Königl. Maiest. von Preußen in An„sehung dieser Länder zu treffen, gut finden möchten, geschehen lassen.

§. 37.

Zur Unterstützung dieser Vorschläge wurde haubtsächlich angeführet, ein Hof müsse sich an die Stelle des andern setzen, und nichts verlangen, welches wider sein Interesse und Ansehen sei, und das er nicht für sich selbst in einem ähnlichen Fall fordern würde: da der König sich jezt der Vergrößerung des Hauses Oesterreich aus dem Grund seiner politischen Konvenienz widerseze, so würde das Hauß Oesterreich aus eben dem Grunde sich der Vergrösserung des Hauses Brandenburg, wenn solches mit der Zeit die Länder Anspach und Bayreuth mit der ersten Linie würde vereinigen wollen, widersezen; man müsse statt sich ohne Noth im Weg zu stehen, vielmehr suchen diesen Widerstand des beiderseitigen Interesse durch den vorgeschlagenen Traktat zu heben.

§. 38.

Hierauf wurde von den Königl. Preuß. Ministern zu erkennen gegeben, daß Sr. Königl. Preuß. Maiest. sich der Trennung von Bayern bloß deswegen widersezten, weil sie dafür hielten, daß selbige eines Theils mit der Gerechtigkeit und anderntheils mit der Sicherheit des teutschen Reichs streite; sonst wollten sie jeder andern Erwerbung des Hauses Oesterreich nicht zuwider sein; die Vergleichung der gegenwärtigen Erwerbung des Hauses Oesterreich mit einer andern entfernten unstreitigen Erwerbung sei nicht billig, Sr. Maiest. könnten also einen Vergleich nicht annehmen, durch welchen der Endzweck Ihres Widerspruchs in der Bayer. Succeßionssache gänzlich verfehlet würde, und die Wiedereinsetzung des Hauses Pfalz in Bayern, und die Genugthuung des Churhauses Sachsen ungewiß bliebe.

§. 39.

Von Seiten des Hauses Oesterreich wurden indessen keine andere Vorschläge mehr gethan, sondern vielmehr auf diesseitige Vorlegung eines Gegenprojekts

Bayerische Staatsbibliothek München

projekts gedrungen. Es wurde hierauf K. Preuß. Seits den 20. May dem Herrn Grafen von Kobenzl ein Entwurf einer allgemeinen Auskunft über die Bayerische Erbfolge übergeben, der kürzlich folgenden Inhalts war: „zur Er„haltung der Ruhe wolle man das Haus Pfalz dahin zu vermögen suchen, daß „es dem Wiener Hofe zween bestimmte Distrikte von Bayern an der Donau „und am Influß, die an Böhmen und Oesterreich stoßen, abtrette; dagegen „möchten der Kaiserin Königin Maiest. dem Herrn Churfürsten zu Pfalz al„les übrige, was sie von Bayern in Besiz genommen, zurückgeben, und für „den Theil, den sie behielteu, durch einiges Aequivalent in Schwaben oder „durch Abtrettung der Herzogthümer Lüneburg und Geldern, den Churfürsten „zu Pfalz in den Stand sezen, Chursachsen wegen seiner Allodial-Forderun„gen durch gewisse Abtrettungen und Vertauschungen, worüber man sich ver„einigen wollte, befriedigen zu können; zur Erleichterung dieser Auskunft, „sollten Ihro Röm. Kaiserl. Maiest. dem Herrn Churfürsten zu Pfalz die in „Bayern erledigte Reichslehen zuwenden, Ihro Maiest. die Kaiserin Königin „sich der Böhmischen Lehen-Rechte in der Oberpfalz, Sachsen und Bayreuth „begeben, auch nach Höchstderoselben eigenen Erbieten der künftigen Verei„nigung der Brandenburgischen Lande in Franken mit der Churlinie des Hau„ses Brandenburg und den Vertauschungen, welche dieses Haus etwa mit sei„nen Nachbarn treffen könnte, nicht zuwider sein.

§. 40.

Diese Vorschläge wurden von Seiten des Wiener Hofs nicht angenommen, weil sie mehr Machtsprüche als Vorschläge wären. Es übergab zum Ende der Herr Graf von Kobenzl dem Königlich Preusischen Ministerio in der Konferenz vom 6. Junii ein erhaltenes Schreiben des Herrn Herrn Fürsten von Kauniz d. d. Wien den 31 März 1778, welches wir wörtlich anführen wollen, um aus demselben die Aeußerungen Ihro Kaiserl. Königl. Maiest. und die Gründe kennen zu lernen, welche Allerhöchst dieselben bewogen haben sich diesen Vorschlägen zu widersetzen. Es lautet also:

Herr Graf.

Ihro Kaiserl. Maiestäten sehen ungern, daß ihre Unterhandlung eine solche Wendung genommen hat, wobey der verlangte Entzweck eines gütlichen Vergleichs nicht erreicht werden kan, so lang beyde Mächte in Betref der Präliminar-Punkte, welche den Grund dieser Unterhandlung ausmachen müßen, so verschiedener Meinung zu seyn fortfahren. Alle, die an die Bayerische Succeßion Ansprüche machen, oder nur machen zu können glauben, werden von dem Berliner Hof für rechtmäßige Succeßions-Competenten anerkannt. Von unserer

serer Seite wird dawider nichts eingewendet. Wir haben nie die Absicht gehabt, hegen sie auch noch iezt nicht, diese Prätendenten an der Bayerischen Succeßion, in dem was recht und billig ist, oder wo sie ihre Anforderungen erweisen können, zu beinträchtigen. Aber diese Anforderungen gehen uns nicht an, sondern betreffen lediglich den Churfürsten von der Pfalz, und hierbey beruhet es darauf, daß wir uns mit ihm freundschäftlich über die Mittel einverstehen, wodurch ihm die Ausgleichung mit den gedachten Prätendenten erleichtert werden könnte. Das aber, was wir niemals zugestehen werden, auch nicht einräumen können, und welche ieden Gedanken von gütlicher Vergleichung unmöglich macht, ist dieses, daß der Berliner Hof zu der nemlichen Zeit, da er alle andere Prätendenten an der Bayerischen Erbfolge für rechtmäsig anerkennt; nur allein unsere Rechte, unsere Forderungen und unsere mit dem Churfürsten von der Pfalz geschloßene Convention für ungültig und ungegründet erklärt, und hierauf alle seine Vorschläge gründet, welche sämtlich dahin abzielen uns zu vermögen, dasienige was wir in Besiz genommen, theils in Natur wieder abzutretten, theils durch Aequivalente zu ersezen, uns ausserdem noch verschiedner anderer Rechte zu begeben und uns dahin gebracht zu sehen, nichts und weniger als nichts erhalten zu haben, wobei iedoch dem Berliner Hof die Hauptvortheile der Unterhandlung zugestanden werden sollen. Die Anwendung dieses Satzes stößt entweder alle Gründe einer gleichen Erwiederung um, oder zwingt uns, auf die nemliche Art gegen gedachten Hof zu verfahren. Aus den nemlichen Rechtsgründen also, welche das Preusische Haus gegen unsre Besiznehmung vorbringt, können sollen und werden wir uns der Wiedervereinigung der beeden Margrafthümer mit dem Stammhause widersezen, werden uns ihr aus allen Kräften, aus eben den politischen, auf das Gleichgewicht beyder Höfe sich beziehenden Absichten, welche die Triebfeder der Preußischen Einwendungen sind widersezen. Ist also noch ein Mittel möglich, daß beide Höfe sich gütlich einverstehen und zu einem solchen Vergleich einen vesten Grund legen können, so muß man vor allen Dingen den vorwaltenden Anstoß aus dem Weg räumen. Dieses ist nicht möglich, wenn man nicht die Säze annimmt, die wir bei der Unterhandlung zum Grund gelegt haben, nemlich daß ieder der beiden Höfe sich unpartheiisch an die Stelle des andern seze, und von selbigen nichts verlange, was er seiner eignen Würde und Ehre zuwiderlaufend finden würde, daß sich keiner von der allgemeinen Rechts-Regel ausschließe, nach welcher der eine das nemliche Recht für und wider sich als gültig annehmen muß, das er auf gleiche Weise von dem andern anerkannt wißen will. Aus der praktischen Anwendung dieser Grundsäze nun folgt, daß wenn beide Höfe sich nicht in lauter Verlust stürzen, sondern sich vielmehr in ihren gegenseitigen Vortheilen beförderlich sein wollen,

der

der Berliner Hof, auf eine seiner Ehre gemäße Weise seiner Widersezung gegen unsere Besiznehmungen entsage, daß unser Hof hinwiederum seinen Einwendungen gegen die Wiedervereinigung der Anspach-Bayreuthischen Lande mit dem Preußischen Stammhaus entsage, und daß beide Mächte sich freundschaftlich über die Mittel berathschlagen, ihre beiderseitigen Vortheile durch schikliche Vertauschungen zu befördern, und sich zu dem Ende alle mögliche gegenseitige Hülfe leisten. Wenn der Berliner Hof diese Grundsäze und deren Anwendung nicht annimmt, so findet auch keine Möglichkeit einer gütlichen Auskunft statt, nimmt er sie aber an, so schlagen wir folgenden Plan zum Vergleich vor:

1) Der Berliner Hof hört ipso facto auf sich unsern Beisiznehmungen in Bayern, wie wir sie gegenwärtig behaupten, zu wiedersetzen, dagegen entsagen wir allen Widersprüchen gegen die Wiedervereinigung der Anspach-Bayreuthischen Lande mit dem Brandenburgischen Stammhaus;

2) Beide Mächte machen sich anheischig, ieden freiwilligen Tausch, den sie mit ihren Nachbarn über diese oder iene Zubehör schließen können, weder mittelbar noch unmittelbar zu hindern, sondern sie versprechen sich vielmehr auch hiezu ihre wechselseitigen guten Dienste.

3) Beide Höfe werden ihre gute Dienste gemeinschaftlich anwenden, um zwischen dem Churfürsten von Sachsen und dem Churfürsten von der Pfalz in Betref der Allodial-Erbschaft einen rechtmäsigen und billigen Vergleich zu bewürken und Ihro Maiest. die Kaiserin erklärt, daß sie zum besten des lezten, und damit selbigem nach dem mit ihm getroffenen Tausch beßere Bedingungen von Seiten der Allodial-Prätendenten zugestanden werden mögen, dem Sächsischen Hof unterschiedene wichtige und in der Folge sehr wesentliche Vortheile einräumen will.

Dieser ganze Plan ist also der genauesten und gegenseitigen Billigkeit und Gleichheit gemäß, das Haus Pfalz wird durch einen freiwilligen Tausch, den es nur unter schiklichen Bedingungen anzunehmen hat, und das Haus Sachsen durch einen Vergleich mit dem Hause Pfalz über seine billigen Allodial-Forderungen vollkommen befriedigt und es wiederfährt auf diese Weise der Ehre des Berliner Hofs und dem Schutze, dem er sich öffentlich unterzogen hat, vollkommne Genugthuung. Dieses sind die einzigen Wege zu einer Ausgleichung zwischen beiden Höfen, und kommen mit ihrer Würde und Intereße überein: Vergleichen sie sich erst einmal hierüber mit einander, so wird sich das übrige alles bald und leicht geben, und gleich nach Unterzeichnung dieses Prälimi-

liminar-Vergleichs könnten beiderseitige Armeen auseinander gehen, und solchergestalt beyde Höfe auch dieser Last überhoben sein.

Ich habe die Ehre zu sein u. s. w.

Kaunitz Rietberg.

§. 41.

Das Königlich Preußische Ministerium übergab hierauf dem Herrn Grafen von Kobenzl den 13. Junius 1777. ein Memoire in welchen die Eröfnungen des Wiener Hofs beantwortet, für dunkel und unzureichend erklärt und eine Erklärung über folgende 4. Punkte von dem Wiener Hof verlangt wurde.

1) Welches die Distrikte von Bayern und der Oberpfalz seien, die er behalten wolle, und hingegen dieienigen die er wieder abzutretten gedenke.

2) Welches die von ihm verstandnen Vertauschungen seien, und was für Aequivalente er dem Hause Pfalz zu deßen Entschädigung geben wolle;

3) Worinn eigentlich die Vortheile bestehen, die er dem Churfürsten von der Pfalz verspricht um ihn in Stand zu setzen den Churfürsten von Sachsen zu befriedigen;

4) Ob der Wiener Hof einwilliget, die ganze Bayerische Erbfolge, in Rucksicht auf die Rechte des Churfürsten von der Pfalz, des Churfürsten von Sachsen, des Herzogs von Zweibrücken und der Herzoge von Meklenburg, mit dem Könige, der als Freund und Alliirter dieser Fürsten, als Churfürst und Fürst des Reichs und aus andern vorher schon angeführten Gründen so viel Recht und Ursache hat, an der rechtmäßigen Vertheilung dieser Erbschaft Antheil zu nehmen, in Ordnung zu bringen.

§. 42.

Auf dieses wurde ein von dem Herrn Fürsten von Kaunitz dem Herrn Baron von Kobenzl übergebenes Memoire den 24. dieses Monaths übergeben, und von leztern als eine mündliche Antwort dem Preußischen Ministerio folgendermaßen vorgetragen:

Die leztern Eröfnungen des Herrn Grafen von Kobenzl, sind als eine Antwort auf gewiße Vorschläge erfolgt, die ihm von dem Ministerio seiner Königlich Preußischen Maiest. in einer Schrift betitelt: Entwurf oder Plan zu einer allgemeinen Verfügung in der Bayerischen Erbfolgssache,

sache, der zur Grundlage eines Traktats dienen könnte, eingehändiget worden. Da nun diese Erklärungen bald verstanden, bald nicht verstanden worden, und also einiger Erläuterungen allerdings bedürfen, so scheint es nothwendig zu sein, daß man zu mehrerer Einleichtung ihnen einen Begriff von dem Inhalt, des besagten Entwurfs vorsetze, damit man durch die Zergliederung und Vergleichung dieses Verfügungs-Plans mit den lezten Erläuterungen des Grafen von Kobenzl, zu welchen dieser Plan Anlaß gab, im Stande sey, die Gründe, welche die Annahme deßelben unmöglich machten, wie auch jene, auf welche die gedachten Erklärungen gebauet sind, selbst zu beurtheilen. Der Inhalt besagten Pacifications-Plans ist im wesentlichen folgender:

Man schlägt Ihro Maiest. der Kaiserin Königin vor, dem Herrn Churfürsten von der Pfalz alles wieder abzutretten, was sie Kraft Ihrer Rechte und ihrer mit diesem Prinzen geschloßenen Convention in Bayern besizt.

Sich dafür an Eintauschung der schlechtesten im besagten Plan angegebenen Stücke des Bayerlandes genügen zu laßen,

Und auch dafür noch das Haus Pfalz durch Abtrettung der Herzogthümer Limburg und Geldern zu entschädigen,

Man glaubt, daß der Herr Churfürst von der Pfalz von Rechtswegen verpflichtet sey, den Herrn Churfürsten von Sachsen wegen seiner an die Bayerischen Allodial-Erbschaft gemachten Forderungen zu befriedigen, wenn er auf obbesagte Weise entschädiget worden, man meinet sogar, daß er in diesem Falle dem Churfürsten von Sachsen einen Theil der Oberpfalz abtretten, ihm das Mobiliar-Vermögen aus der Bayerischen Erbschaft aushändigen, und ihn noch überdieß durch eine beträchtliche Summe Gelds zufrieden stellen könnte.

Und bei alle dem schlägt man dennoch Sr. Maiest. dem Kaiser vor, die erledigten Reichs-Lehen in Bayern dem Churfürsten von der Pfalz, und die in Schwaben gelegenen nebst den Herrschaften Mindelheim und Wiesensteig, dem Churfürsten von Sachsen zu übertragen.

Und Ihrer Maiest. der Kaiserin Königin, zu Erleichterung dieser Verfügung den Souverenitäts- und andern Rechten, welche sie als Königin von Böhmen über einige Theile der Oberpfalz, Sachsen und des Bayreuther Landes hat zu entsagen.

Man ist also damit noch nicht zufrieden, daß der Einverleibung der Anspach- und Bayreuthischen Lande in das Stammhaus des Churfürstenthums

Brandenburg, oder ihre Vertauschung gegen die Marggrafthümer Nieder- und Ober-Lausitz und einiger andern Distrikte, die man nicht nennt, keine Hinderniß in Weg gelegt werde; sondern man verlangt auch noch, damit dieser Tausch statt haben könne, daß der Kayserin Königin Maiest. allen Lehns Wiederheimfall und andern Rechten, welche sie über die ganze Lausitz oder einen Theil dieses Landes haben könnte, entsage. Mit einem Wort, man schlägt dem Kaiserlichen Hause, gleich als ob solches weder seine Rechte, noch seine Convention vor sich hätte, vor, alles wieder zu geben und nichts zu behalten; weil man ia nichts giebt, wenn man blos das Aequivalent für das, was man behält, giebt; und ob es sich also gleich auf diese Weise ergeben würde, daß der Churfürst von der Pfalz in den Besiz der gesammten Masse der Bayerischen Erbschaft wieder einträte, weil er für das, was er davon abträte entschädiget würde, und ob er gleich aus diesem Grunde derienige alleine sein mußte, der von Rechtswegen verpflichtet wäre, den Churfürsten von Sachsen wegen seiner an die Bayerische Allodial-Erbschaft gemachten Forderungen zu befriedigen; so glaubt man doch bei alle dem, der Kaiserin Maiest. die doch nichts davon behielt, weil sie das Aequivalent dafür würde geben müßen, zumuthen zu können, daß sie deßen ungeachtet, wenigstens zum Theil, die befriedigung der Allodial-Erben über sich nehmen und zu dem Ende sich einer Menge Rechte begeben solle, die von der größten Wichtigkeit sind und es in der Folge der Zeit sein könnten. Und endlich in dem nemlichen Augenblick da man sich berechtigt hält, dem Oesterreichischen Hause zumuthen zu dürfen, daß es einen erlangten Besitz, der wenigstens bis auf einen gewißen Punkt das Gleichgewicht zwischen ihm und Sr. Preußischen Maiest. erhalten könnte, wieder aufgebe, glaubt man dem ohngeachtet noch von Ihm verlangen zu können, von iezt an durch seine Einwilligung und die von ihm verlangten Loßsagungen, dem beträchtlichen Zuwachs an Macht, welchen Sr. Preußischen Maiest. durch die Wiedervereinigung der Marggrafthümer Bayreuth und Anspach mit Ihrem Stammhauß, oder durch deren Umtauschung gegen andere ihn noch gelegenere Staaten erlangen würden, Vorschub zu thun.

Darauf laufen im Grunde die Vorschläge des gedachten Pacifications-Plans hinaus. Sr. Kaiserl. und Kaiserl. Königl. Maiest. haben also in denselben keine andern Vorschläge entdecken können, als solche, die dem, was Sie sich selbst schuldig sind, ihrem gegründeten Recht, der Staats-Klugheit und der billigen Erwiederung, durch welche ganz allein ein Vergleich zu Stande kommen kan, zuwiderlaufen: es darf also auch dieserwegen niemand befremden, daß sie zu einer solchen Verfügung die Hände nicht haben bieten können, und sie glauben, daß niemand mit kalten Blut dergleichen Beschaffenheit in einem andern Gesichtspunkte betrachten wird, als sie gethan haben.

Folgen-

Folgendes hat hergegen der Graf von Kobenzl im Namen Sr. Kaiserl. Maiest. nach Inhalt eines Briefs, worinn die ihm zu diesem Ende ertheilten Befehle enthalten waren, und mündlicher beygefügter Erläuterungen, im Fall die im besagten Briefe vorgeschlagenen Präliminarien angenommen werden sollten, vorgeschlagen.

Ihro Kaiserliche Maiest. erbieten sich, Sr. Preußischen Maiest. von iezt an die Erlangung der Marggrafthümer Bayreuth und Anspach zuzusichern und werden deswegen darein willigen, daß diese beiden Marggrafthümer dem Stammhauß Churbrandenburg einverleibt werden; und sie verlangen dagegen blos, daß Sr. Preußischen Maiest. ebenfalls in den Besiz der Distrikte willigen, welche der Kaiserin Königin Maiest. Kraft Ihrer Rechte und Ihrer mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz geschloßenen Convention, in Bayern zugefallen sind. Ihro Kaiserl. und Kaiserlich Königl. Maiestäten erbieten sich gegen Sr. Preußischen Maiest. der etwannigen Vertauschung dieser Marggrafthümer an einen Ihrer Nachbarn nicht allein keine Hinderniß, weder mittelbar noch unmittelbar in Weg zu legen, sondern versprechen hiezu auch Ihre guten Dienste, und verlangen von Selbigen keine andere Erwiederung, als das gegenseitige Versprechen, es ebenfalls weder mittel- noch unmittelbar zu verhindern, wenn Sie mit einem Ihrer Nachbarn einen Tausch sollten treffen können, sondern vielmehr dazu mit Ihren guten Diensten behülflich zu sein.

Und endlich erbieten sie sich in Verbindung mit Ihro Preußischen Maiest. Ihre guten Dienste dahin anzuwenden, daß die Allodial-Erben eine rechtmäßige und billige Genugthuung erhalten; und Sr. Kaiserl. Maiest. macht sich sogar anheischig, dem Herrn Churfürsten von der Pfalz die Abfindung in diesem Stück zu erleichtern, und zu dem Ende dem Hause Sachsen einige für selbiges sehr wichtige Vortheile einzuräumen.

Ihre Kaiserliche Maiestäten tragen also Sr. Preußischen Maiest. eine zum wenigsten eben so beträchtliche Vergrößerung an.

Sie schlagen eine wechselsweise Einwilligung in die Vertauschung vor: da nun diese ohne freywillige Zufriedenheit der Partheyen nicht statt finden können, so laßen sie auch keinen Zweifel wegen ihrer Genugthuung übrig und diese vorausgesezt, retten sie die Würde Sr. Preußischen Maiest. in Rücksicht aller derienigen, für die sich dieselben verwendet haben, so wie sie zu gleicher Zeit die Würde der Kaiserin Königin Maiest. sicher stellen.

Da es aber doch zugleich höchstnothwendig ist, daß in diesen Vorschlägen kein Mißverstand obwalte, so glauben Ihro Kaiserl. Königliche Maiestäten, einstweilen noch hinzufügen zu müßen, daß also, im Fall man mit dem Hause Pfalz in den für den einen und andern Theil vortheilhaften Vertauschungen

übereinkommen könnte, der Kaiserin Maiest. um die Vertauschung der Lausitz möglich zu machen, zu Gunsten Sr. Preußischen Maiest. die hiezu nöthigen Loßsagungen eingehen will; und daß Sie zu Gunsten des Herrn Churfürsten von der Pfalz, damit diesem Fürsten die Last seiner Abfindung mit den Allo-dial-Erben erleichtert werde, dem Hause Sachsen verschiedene Vortheile zu gestehen wird; deßgleichen, im Fall man mit dem Hause Pfalz nicht über-einkommen könnte, so verspricht die Kaiserin Königin Maiest. weiter nichts, als blos und allein Ihre Einwilligung zu der Einverleibung der Marggrafthümer Bayreuth und Anspach in das Stammhaus des Churfürstenthums Brandenburg, gegen die bloße und alleinige Einwilligung Sr. Preußischen Maiest. in die Besizungen welche Ihr, Kraft ihrer Rechte und Convention in Bayern zugefallen sind, damit dadurch wenigstens gewißermaßen eine wechselsseitige Vergrößerung Statt finde, die man bisher, dem Anschein nach, zu Behauptung des Gleichgewichts beider Höfe für unumgänglich nöthig gehalten hat; und im lezten Fall will der Kaiserin Königin Maiest. zugleich mit verstanden wissen, daß Sie zu niemands Gunsten einem einzigen Ihrer Lehns- oder andern Rechten entsage, iedoch verlangt Sie auch in diesem Fall nicht, Ihre Versprechungen zurükzunehmen, die Sie allen Interessenten bei der Bayerischen Erbfolge gethan hat. Daß sie bereit sei, ihnen Gerechtigkeit widerfahren zu laßen und sich niemals wegern werde, allen ihren Forderungen, falls sie selbige rechtfertigen und auf eine gesezmäßige Art und auf den rechten Wegen beweisen könnten, genug zu thun. Ihre Kaiserl. Maiestäten glauben, durch Obiges allen Pflichten der vollkommensten Billigkeit und Erwiederung nachgekommen zu sein, und folglich kommt es nun auf weiter nichts an, als zu hören, ob Sr. Preußische Maiest. glauben, ihre Vorschläge zum Grund eines Präliminar-Traktats annehmen zu können, oder sie ausschlagen zu müßen. Im lezten Fall ist aller gütliche Vergleich unmöglich und iede fernere Erläuterung würde überflüßig sein. Im ersten Fall hingegen wird man alles in Ordnung bringen können, und so bald Präliminar-Artickel auf den Fuß der im Briefe des Fürsten von Kauniz-Rietberg enthaltenen und dem Ministerio Sr. Preußischen Maiest. vorgelegten Vorschläge, vestgesezt sein werden, so hat es keine Schwierigkeit mehr, daß beide Höfe sich über das Quomodo der wechselsweisen Vertauschungen und über die Befriedigung der Prätendenten an der Bayerischen Allodial-Erbschaft erklären und einverstehen.

§. 43.

Von Seiten des Königl. Preuß. Hofs wurde diese Erklärung als eine gänzliche Abbrechung der Unterhandlungen angesehen, und deswegen den 3ten Julius von demselben dem Herrn Grafen Kobenzl ein Gegen-Memoire über-geben,

geben, welches eine Zergliederung der Oesterreichischen vorhergegangenen mündlichen Antwort in folgenden Punkten enthält:

Obgleich Se. Königl. Maiest. die Rechte der Kaiserin Königin Maiest. nicht anerkennen können, so hätten sie doch nicht verlangt, daß sie dem Hrn. Churfürsten in der Pfalz alles was sie gegenwärtig in Bayern besizt wieder abtrette, sondern bloß aus Liebe zum Frieden vorgeschlagen, daß der Kaiserin Königin Maiest. zween große Distrikte von Bayern abgetretten werden sollen, die eine der besten Theile dieses Landes sind und die Grenzen von Böhmen und Oesterreich vollkommen gleich machen, welche durch 2. große Ströme als natürliche Grenzen abgesondert, und folglich, ob sie gleich Bayern nicht in der Mitte durch schneiden, dennoch dem Wiener Hof sehr vortheilhaft sind: einer derselben ist auch würklich in dem gegenwärtigen Besiz ihrer Kaiserl. Maiest. begriffen.

So bald Ihro Maiest. die Kaiserin Königin umsonst und ohne Recht einen so beträchtlichen Zuwachs zum ganzen ihrer Staaten erhält, so ist es billig, daß sie dem Hause Pfalz einige Entschädigung dafür gebe. Hierzu hat man die Herzogthümer Limburg und Geldern vorgeschlagen, die bloß aus 2. kleinen von dem ganzen ihrer Staaten getrennten und sehr entfernten Distrikten bestehen, und weit unter der Güte und Größe derienigen Theile von Bayern stehen, die ihr nach diesem Entwurf verbleiben sollten.

Der zur Befriedigung der Allodialforderungen des Herrn Churfürsten von Sachsen gethanene Vorschlag, gründe sich auf die Begriffe, die man von diesen Forderungen hat, und wäre auf einen gütlichen Vergleich angekommen, den man zwischen diesem Fürsten und dem Hause Pfalz zu bewürken gesucht hätte. Für das beste Mittel zu diesem Vergleich hätte man gehalten, wenn die Herrschaften Mindelheim und Wiesensteig Chursachsen zugestanden würden.

Der gethanene Vorschlag, dem Herrn Churfürsten von der Pfalz die erledigten Reichslehen in Bayern zu übertragen, würde das billigste Mittel gewesen seyn, das Haus Pfalz wegen des bey der vorgeschlagenen Zergliederung Bayerns nothwendig zu erleidenden und erweißlichen Verlusts, einigermassen zu entschädigen.

Um diese ganze Sache desto leichter in Ordnung zu bringen, ist man der Meinung, daß Ihro Maiest. gar keine Schwierigkeiten machen sollte, den Souverainitäts- und andern Rechten zu entsagen, welche sie als Königin von Böhmen über einige Theile der Oberpfalz, Sachsens und des Bayreuther Lands haben könnte, Rechte, die theils strittig, von weniger Erheblichkeit sind und zu nichts dienen als Zänkereyen unter den Nachbarn zu stiften.

Der

Der König hat bloß die Einwilligung der Glieder des Hauses Brandenburg nöthig, um das künftige Schicksaal der Anspach- und Bayreuthischen Lande zu bestimmen. Er hat die Einwilligung des Wiener Hofs hiezu nicht verlangt, da ihm aber des Kaisers Maiest. dieselbe in seinem ersten schriftl. Conventionsentwurf in seinem Brief vom 13ten April angetragen hat, so habe Se. Maiest. geglaubt sie benuzen zu können, um die unerwartete Einwendung, die man ihm ankündigt, aus dem Weg zu räumen, und ohne hierdurch einiges Recht gleicher Einwendung anzuerkennen, noch die Verzicht, welche der Wiener Hof thun wollte, für eine Aufopferung anzusehen.

Fast gleiche Beschaffenheit habe es auch mit der Vertauschung der beiden Marggrafthümer gegen die Lausiz, der Wiener Hof habe im 4ten Artikel seines Conventionsentwurfs diesen Gedanken zu erst gehabt und erklärt, daß er in diesen Vertausch einwilligen und seinen auf die Lausiz habenden Wiederkunfts und andern Rechten entsagen wolle. Man habe dieses Anerbieten mit Erkenntlichkeit angenommen, wiewohl es nur ein sehr mittelmäßiges Opfer des Wiener Hofs wäre, da die Ausübung seines Rechts nur sehr entfernt sein und nur nach Erlöschung des Hauses Sachsen statt haben kan. Der König selbst habe nur einen flüchtigen Gedanken von diesem Tausch gehegt, er sein niemals darauf bestanden, und habe ihn aus keiner Absicht, sich zu vergrößern vorgeschlagen, sondern bloß wegen Angrenzung seiner Staaten, und in der Absicht, dem Hause Sachsen ein Land abzutretten, das an sein Churfürstenthum und an denjenigen Theil von Bayern stößt, wo es das Aequivalent seiner Anforderungen hätte bekommen können, ein Land, das der Lausiz an Einkünften, Fruchtbarkeit und Bevölkerung gleich, wo nicht überlegen ist.

Die in der wörtlichen Antwort aus diesen Vorschlägen gezogene Schlüße seien ungerecht, und den Absichten des Königs ungemäß. Dem Kaiserl. Hause konnte man kein Recht zugestehen, weil es keines habe. Und doch habe der König einwilligen wollen, daß selbiges einen beträchtlichen Theil Bayerns behalte, und würde selbst beygetragen haben, ihm einen beträchtlichen Zuwachs zu verschaffen; ohne daraus einiges Recht oder Nutzen für sich selbst zu ziehen.

Die Ihro Maiest. der Kaiserin abgeforderten sehr mittelmäßigen Aequivalente hätten gar kein Gleichgewicht gegen die Bayerischen Besiznehmungen, vielmehr hätten sie dieselben vielleicht 16 mal an Einkünften übertroffen, und überdieß wären dadurch die Grenzen des Staatskörpers gleich gemacht worden, diese Bayerische Besizungen könnten für das Haus Oesterreich nicht gelegener liegen. Bey einer so wichtigen Erlangung seines billig etwas

was weniges zur Befriedigung der Allodial-Erben durch Abtrettung einiger unergiebiger Rechte beizutragen.

Man habe Ihro Maiest. die Kaiserin Königin nicht um ihre Einwilligung zur Wiedervereinigung oder Vertauschung der Fränkischen Marggrafthümer angegangen, sondern nur das gemachte Anerbieten angenommen. Es seye unbillig, die Rechte der unwidersprechlichen Erbfolge des Hauses Brandenburg in seinen Fränkischen Staaten mit einem ungegründeten Anspruch der K. K. Maiest. an ein fremdes Land, das nach ihren eigenen Gründen dem jezigen Oesterreichischen Haus nicht zugehöret, zu vergleichen. Der Wiener Hof könne gewiß nicht im Ernst glauben, daß das Gleichgewicht zwischen ihm und dem Berliner Hof nicht anderst erhalten werden könne, ausser man setze die Fränkischen Marggrafthümer mit seinen Besizungen in Vergleich: vielmehr glaube man mit Grund, daß bei aufmerksamer Erwägung der angeführten Gründe Ihro Kaiserl. Maiestäten selbst würden gefunden haben, daß der vom König vorgeschlagene Pacifications-Plan der Staats-Maxime und ihrem Interesse nicht allein angemessen sei, sondern auch die Erwiederung und alle ihre Wünsche weit übertreffe. Dieses nemliche lasse sich aber von denen dem Königl. Ministerio, von dem Grafen von Kobenzl vorgelegten Präliminarien nicht sagen.

Wenn Ihro Kaiserl. Maiestäten dem König ihre Zufriedenheit mit der Einverleibung der beeden Marggrafthümer antragen, und dagegen die wechselseitige Einstimmung Sr. Maiest. wegen der Bayrischen Besitznehmungen verlangen, so vergleichen sie eine rechtmäsige entfernte, und dem Werth nach nicht gleich schäzende Erbfolge mit einer ganz ungegründeten, die die einleuchtendere Rechte des Hauses Pfalz und Sachsen, den Westphälischen Frieden, die ganze Konstitution, System und Gleichgewicht des Reichs umstoßen würde.

Sr. Maiest. erkennten mit Dank das Erbieten Ihrer Kaiserl. Maiestäten wegen Vertauschung besagter Marggrafthümer; hätten sich aber dasselbe nie anders als mit Gerechtigkeit, Gleichheit und Bescheidenheit zu Nutze machen wollen, und könnten also die von Ihro Kaiserl. Maiest. vorausgesezte Erwiederung, den mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz abzuschließenden Tausch nicht zu hindern, nicht finden. Dieses Ansinnen setze voraus, daß die Convention vom 3ten Jan. und die darinnen entworfene Zergliederung Bayerns bestehen soll, daß nach dieser Convention Ihro Kaiserl. Maiest. die Freyheit behalten wollen, Bayern zum Theil und so gar im ganzen zu vertauschen, daß der König keinen Theil an der Berichtigung der Bayerischen Erbfolge nehmen soll, und viele andere für die Rechte der Häuser Pfalz und Sachsen, und für die Würde, Sicherheit und Interesse Sr. Maiest. und des ganzen Reichs gefährliche Folgen. Dadurch würde eben die wechselseitige Einwilligung mit dem Hause Pfalz in gewisse Vertauschungen, und die von Ihro Kaiserl. Königl. Maiest. vielleicht vorausgesezte freiwillige Beruhigung der Partheien unmöglich.

Die Erbietung Ihrer Kaiserl. Maiestäten die Allodial-Erben zu befriedigen sei immer von eingeschränkter Würkung, so lange sie darauf bestehen, die Hälfte von

Bayern zu behalten, weil dadurch der Churfürst von der Pfalz auser Stand gesezt würde, die Allodial-Erben zu befriedigen.

Die allgemeine Erklärung und Anerbietung Ihrer Kaiserl. Maiestäten, daß sie allen an der Bayerischen Erbschaft theilnehmenden namentlich dem Herrn Herzog von Zweibrücken an ihrer Forderung, die sie rechtmäßig beweisen könnten, Gerechtigkeit wollten wiederfahren lassen, seie zwar billig und rühmlich, aber nur erst alsdann würksam, wann sie sich entschliessen würden, das Haus Pfalz in den Besiz von Bayern wieder einzusetzen, und mit den Interessenten über einen Richter oder unpartheyisches Gericht zur Untersuchung und Beurtheilung dieser wichtigen Sache übereinzukommen, zumal da Sr Maiest. der Kaiser in seiner eigenen Sache weder wird richten wollen, noch können.

Bei Vergleichung der von beeden Theilen gethanenen Vorschläge, werde man finden, daß die Vorschläge des Königs klar bestimmt, gerecht und sowohl der Würde als dem höchsten Interesse Ihrer Kaiserl Maiest. angemessen, die Vorschläge des Wiener Hofs hingegen unbestimmt und dunkel seien, daß sie darauf abzielen, die widerrechtliche Zergliederung Bayerns zu vollenden und zu autorisiren, das Haus Pfalz, des grösten Theils seiner Erbschaft und die Allodial-Erben der Möglichkeit, eine gebührende Genugthuung zu erhalten zu berauben.

Da aber der Wiener Hof in seiner Antwort vom 24. Junius erkläret habe: daß wenn der König diese Vorschläge nicht annehmen wollte, aller gütliche Vergleich unmöglich, und jede fernere Erläuterung überflüßig seyn würde; so müsten Sr Maiest. diese Erklärung als einen Bruch der Unterhandlungen von Seiten des Wiener Hofs ansehen, und auch seiner Seits diese Unterhandlung abbrechen, und alle zur Erhaltung der allgemeinen Ruhe vorgeschlagenen Bedingungen zurücknehmen. Nach vergeblich versuchten Wegen zur Mäßigung seien sie genöthigt, das einzige Ihnen noch übrige Mittel sich der Zergliederung Bayerns zu widersetzen, zu ergreifen, und da sie wider ihren Willen zu diesem Mittel schritten, so glaubten sie, sich nichts vorwerfen zu dürfen, sondern auf den allgemeinen Beyfall ihrer Reichsmitstände und des ganzen Europa rechnen zu dürfen.

§. 43.

Hiemit zerschlugen sich denn nun auf einmal die Unterhandlungen zwischen beeden Höfen. Die beiderseitigen Gesandten der hohen Höfe, Herr Graf von Kobenzl, von Seiten des Wiener Hofs und Herr Baron Riedesel, der bisher an dem Kaiserl. Hof war, wurden zurückberuffen. Am 6ten Juli machte General-Feldmarschall Laudon selbst bey allen Regimentern bekannt, daß der Krieg nun entschieden sey, und befahl zugleich, daß alle noch auf den Kriegsfuß nöthige Chargen besezt, und den Leuten bey der Infanterie und Kavallerie vom Feldwaibel abwärts der Kriegsbeitrag vom 5ten Juli an gereichet werden sollte.

§. 44.

Es wurden hierauf die Ursachen die beiden Höfe bewogen, die Unterhandlungen abzubrechen, und zu den Waffen zu schreiten, auf dem Reichstag bekannt gemacht.

Nach-

Nachdem von Seiten Churbrandenburg die oben angeführte weitläuftige Erklärung abgelesen wurde, so wurde von Seiten Oesterreichs und Böhmen dagegen geäußert: „Die bereits unterm 15ten April bemerkte unerhörte Zudringungen des Königs in „Preußen als Churfürsten zu Brandenburg seien nun gegenwärtig bis zur würklichen „Anwendung der Gewalt der Waffen getrieben worden, und die Ungerechtigkeit die„ser abermaligen Friedensstöhrung und Aggreßion liege nun von selbsten vor Augen. „Ihro Kaiserl Königl. Apostol Majest. würden hierüber sich zu seiner Zeit näher „erklären anlangend aber die Ermächtigung, mit welcher man Churbrandenburgi„scher Seits sich herausnehme, den gegen Ihro Kaiserl Majest. als des Reichs Ober„haupt schuldigsten Respekt ausser Agen zu sezen, und Allerhöchst Dieselbe durch An„schuldigung offenbar und gegründeter Vorwürfe zu beleidigen; so wolle man den „übrigen fürtreflichen Gesandschaften anheimstellen, wie ein solcher Vorgang nach den „Gesetzen des Reichs anzusehen seyn wolle: Einstweilen könne die Oesterreichische „Gesandschaft nicht umhin, gegen die Königl. Preuß. Vorbildung, als wäre die von „dem hohen Erzhause beschehene Besitznehmung des demselben anerfallenen Antheils „von Bayern der Sicherheit, der Verfassung und dem Gleichgewichte des Reichs zu„wider, in Folge der vorhin von ihrem allerhöchsten Hof erhaltenen Weisung zu äu„sern: daß keinem derselben von Seiten Ihro K. K. Apostol Majest wohl aber al„len dreyen Gegenständen von des Königs in Preußen Majest. zuwider gehandelt „worden.„

Nachdem diese Behauptung näher erörtert wurde, besonders aus folgenden Gründen: Oesterreich und Pfalz habe ein gütliches Einverständniß getroffen, Preußen hätte die Vollziehung derselben zu hindern gesucht, und folglich den Ständen des Reichs ihre Befugniß benehmen wollen, über das ihrige zu handeln, so wurde diese Aeußerung folgendermassen beschlossen.

„Das hohe Erzhauß habe für das allgemeine Wohl und für die Erhaltung der „Ruhe im Reich nicht nur etwas, sondern alles gethan, da dasselbe seiner Forderun„gen halben mit Chur-Pfalz die gütliche Handlung eine geraume Zeit vor dem einge„trettenen Fall angegangen, und auf dessen Erfolg solche alsbald abgeschlossen, auch „weiter die unbefugte unerhörte Zudringungen des Berliner Hofs eine so lange Zeit „mit Langmuth nachgesehen habe, bis daß endlich dieser in das volle Unrecht der Ge„walt der Waffen ausgebrochen sey, welcher nicht, wie angegeben werden wolle, die „Freyheit von Teutschland vertheidigen, sondern vielmehr diese gänzlich unterdrü„cken wolle, weil solche dazu angewendet werde, um den Willen und die Convenienz „eines Standes allen andern zum Gesez anzudringen. Die Chur Böhmische Gegen„äußerung schloß mit den Worten: „Dieses Orts könne man sich mit einer Churbran„denburgischen Gesandtschaft dermalen nicht weiter einlassen, und sey das volle Unge„rechte der gegenseitigen unbefugten Zudringungen und abermaligen Friedensstöhrung „und Aggreßion hinlänglich offenbar.

§. 45.

Die Chur-Brandenburgische Gesandschaft that hierauf folgende Gegenäusserung: „man halte für überflüßig, sich gegen die vortrefliche Chur-Böhmisch und Oesterrei„chische Widerrede heraus zu lassen, weilen solche in Ansehung ihrer wesentlichen Stü-

„ke in der diesseitig eben verlesenen Erklärung schon ihren abhelfliche Maase erhal„ten habe. Es käme nicht so viel auf den Aggreßions-Fall als darauf an, wer der Ur„heber der Streitigkeiten sey, und den Angriff verursachet habe. Was aber den ge„bührenden Respekt gegen Ihro Kaiserl. und Königl. Majest. Majest. betreffe, so „würde man an Seiten der Gesandschaft niemals den geringsten Mangel daran er„scheinen lassen, beyderseits höchsten Höfen aber lediglich anheimstellen, wie Sie den „Ausdruck von Usurpationen, und so oft wiederholten Zudringlichkeiten und derglei„chen gegen einander zu compensiren wissen würden.

§. 46.

Auch die Chursächs. Comitial-Gesandschaft machte folgendes bekannt: „Ihro „Churfürstl. Durchl. zu Sachsen werden die wichtigen Gründe und Ursachen, welche Höchst„dieselbe bewogen haben, gegenwärtigen Maasnehmungen Sr. K. Majest. in Preussen „beyzutreten nächstens bekannt machen lassen; vorläufig kann man indessen anzeigen, „daß bereits von denen Kaiserl. Königl. Kriegs-Völkern mit Feindseligkeiten in Ihro „Churfürstl. Durchl. Landen würklich der Anfang gemacht worden.„

§. 47.

Ob nun gleich nach diesen Erklärungen das Kriegsfeuer schon völlig ausgebrochen war, so schien doch die Sache auf einmal eine ganz andere Wendung zu bekommen. Es wurde nemlich am 23 Julius zu Regenspurg als ein Nachtrag zur Preußischen Erklärung eine Urkunde hervorgebracht, welche eigentlich ein Verzichtsbrief des Herzogs Albrechts von Oesterreich war, vermöge dessen er für sich und sein Hans allen Ansprüchen auf Niederbaiern, die er durch den Belehnungs-Brief Kaiser Sigismunds erhalten, oder die ihm sonst zustünden, entsagte. Sobald dieses Document als vollkommen ächt bewiesen worden wäre, so hätte dasselbe allerdings einen grossen Einfluß auf die Kaiserl. König. Besitznehmungen in Niederbaiern gehabt. Da dasselbe ein wichtiges Stück dieser Streitigkeiten ist, so wollen wir es wörtlich einrücken, es lautet also:

„Wir Albrecht von Gotz Gnaden, Herzoge zu Oesterreich vndt Marggrave zu Mehren „urkhunden vndt bekhennen mit disem Brif allen, die In sehen oder hören lesen. Daz „Wir umb der langen Stene vndt Irrung, so ist gewesen zwischen Unns vndt Un„sern lieben Herren vndt Vettern Ludwig, vndt Ernst, vndt Wilhelm vndt Heinrich „samentlichen Pfallenzgraven bi Rein vndt Herzogen in Beiern, vns han freundtlichen „besprochen zu Regenspurg vnd haben veraint vndt ußeinander gesezt, vndt getaidigt, „also daz Wir furter cheinen Anspruch hant, noch haben wollen an daz Niederland „in Beiern umb unser Recht noch umb der Belihunge, so Wir erhalten haben von sei„ner Maiestät vnserm lieben Vatter, vndt Fürsten vndt Herrn Sigmund von Gotz „Gnaden erwelten Römisch Chunig vndt daz Wir uns des wollen verzihen für vns „vnd vnser Erbin vnd Nachkommen an dem Lande zu Oesterreich, vndt haben ent„pfangin ain Summe geltz als solich hat ußgesprochen uf vnser pet obgemeldt vnser lie„ber Herr vnd Chunig Sigmund. auch diz Recht, daz vnser sullen sin die aigen Mann, „die die Herzog von Bejrn hant gehabt in dem Lande zu Oesterreich auch dazu ufgehoben

„hoben si das Phant, so die obgemelt Herzoge von Beyrn funt gehabt in Milberstatt „Nuwenstatt). Auch haben Wir Rat gehalten mit unsern lieben Herren und Vet„tern Friedrich und Albrecht, auch Herzogen zu Oesterreich, daz diz alles sol fest sein „und recht uf all ir Erbin und Nachkommin. und also bleiben in allen Zeiten als si diz „bestetigt mit ihren Vormunden mit ainem Brif, und Wir solich bekhennen an ir „statt und haben entpfangen das heilig Sacrament — allez getreuwlich und ane geverde. „Mit urchund diz unsers brieves. Geben zu Regenspurg in dem Jare nach Christes „gepurde vierzehen hundert und darnach in dem Neun und zwanzigsten am Sand An„dreas, Tage des heiligen Zwelf poten.

○ Locus Sigilli Ducis Alberti equestris in cera rubra.

Diese Copey ist gemacht nach dem Original durch mich Marx Lorrey, beyder Rechten Doktorn, und Herzoglich Beyrischen Rat undt notarium immatriculatum anno millesimo quingentesimo sexagesimo nono.

§. 48.

Diese durch einen Notarium nach dem Original vidimirte Abschrift wurde Königl. Preußil. Seits auf dem Reichstage übergeben, die daraus fliessenden Folgerungen angeführt und endlich geäussert, daß das Original dieses Dokuments in den Bayrischen Archiven befindlich seyn müsse. Es kam also blos darauf an, entweder das Original selbst vorzufinden, oder wenigstens zu beweisen, daß das vidimirte Exemplar ächt und richtig sey; lezteres wurde von Seiten Ihrer Majest. des Königs behauptet. Es lässet sich leicht gedenken, daß sowohl von Seiten des Erzherz. Oesterreichischen als Churböhmischen Hauses auf diesen neuen Königl. Preußischen Beweiß geantwortet worden sey.

§. 49.

Die Erzherzogl. Oesterreichische Gesandschaft übergab eine Note, unter dem Titel: **Vorlaufige Aeußerung der Erzherzl. Oesterreichischen Comitial-Gesandschaft auf dem Nachtrag zu der von Ihro Königl. Majest. von Preussen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg den 3ten Julii 1778 an Ihro hohe Mitstände des teutschen Reichs gethanen Erklärungen über die Bayerische Succeßions-Angelegenheit,** deren Haupt-Inhalt dieser war: „Sie, Oesterreichische Gesandschaft, „solle auf den von ihrem höchsten Hof erhaltenen Special-Befehl die Urkunde Herzog „Albrechts von Oesterreich (deren Zeichen der Unächtigkeit jedem Kenner der Diploma„tik sogleich in die Augen fallen) und deren angebliche alte Abschrift vom Jahr 1569. „welche wegen des Mangels der in der Notariats Ordnung vom Jahr 1512 vorge„schriebenen Erforderniffen von gar keiner Glaubwürdigkeit ist, für falsch und das „weiter beschehene Angeben, ob wäre von solcher eine Abschrift vorhin zu Wien vor„handen gewesen, für ganz ungegründet erklären.

„Der Unbestand dieser Sache werde dem Publico ehestens vorgelegt werden; in„zwischen bemerke man nur: daß da zum Ort der Ausfertigung dieser Urkunde und der

„Zusammenkunft des Herzogs Alberts mit denen Pfalzgrafen die Stadt Regenspurg ange„geben worden; so müßten die in der Stadt und in den dasigen Klöstern befindlichen Chro„niken von dieser wichtigen Zusammenkunft dieser Fürsten Meldung thun so wie sie vor und „nach dieser Zeit die Ankunft grosser Fürsten in dieser Stadt und ihre Verrichtungen „jedesmal genau beschrieben haben. Es seien dieselben durchsucht aber nichts davon „gefunden worden. Das bekannte gedruckte Chronicon Presbitery Andreae Ra„tisbonensis der zu selbiger Zeit und zwar nach seinem eigenen Zeugniß vom Jahr „1410 an in dem zu Stadt am Hof nächstgelegenen Kloster ad St. Magnum gelebet, „habe den damaligen Zwist über die auch damals erledigten Niederbayerischen Lande, „und zwar mit vieler Vorliebe für die Herzoge von Bayern, samt alle deme, was in „den 1420 und 1430 Jahren in der dahiesigen Stadt und deren angelegenen Gegenden „geschehen ist, genau beschrieben; wie davon die besondern Beyspiele umständlich „angeführt werden; hiervon aber schreibe er nur: worauf die Forderungen der Her„zoge von Bayern auf Niederbayern sich gegründet, daß über dieses Geschäft der Kö„nig Sigismund in Hungern einen Ausspruch gethan, und darnach auch wie in vigi„lia Johannis Baptistae das Herzogthum seie vertheilet worden: übrigens aber sage „dieser und alle Chroniken nichts von der in diesem Jahr in dieser Stadt erfolgt seyn „sollender Ein- und Zusammenkunft des Herzogs Albert von Oesterreich und der 4 Her„zogen von Bayern, und von der vorgegangen seyn sollenden Verzicht des Herzogs Al„bert und dessen angeblicher feierlichen Aussöhnung mit der Empfangung des heiligen „Sacraments, so merkwürdig diese Handlung (die aber nicht von einem Theil allein „sondern von beeden Theilen zu begehen,) für einen geistlichen Geschichtschreiber gewe„sen wäre. Diese vorläufig das hiesige Locale betreffende Bemerkung lege schon of„fenbar das Falsche der angeblichen Urkunde dar. Es würde aber die weitere Aus„führung dessen nachgetragen werden.

§. 50.

Der wesentliche Innhalt der unter dem Titel: vorläufige Aeußerung der Churböhmischen Comitial-Gesandschaft auf den Nachtrag zu der von Ihro Königl. Majest von Preussen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg den 3ten Jul. 1778 an Ihre hohen Mitstände des Reichs gethanenen Erklärung über die Bayrische Succeßions-Angelegenheit ist diese:

„Man werde ehestens von Seiten der dißseitigen Gesandschaft allerhöchsten Hofes den „Unbestand des in oberwähnten Nachtrage enthaltenen ganzen Vorgebens, besonders „aber jenes höchstbeleidigenden Angebens, daß eine der dem Publico in einer ganz „ungültigen Form vidimirt vorgelegt werdenden Abschrift der Theidigungs-Urkunde „Herzog Albrecht von Oesterreich gleiche Abschrift auch zu Wien vorhanden seyn, „und man solches abzuläugnen hoffentlich zu viel Gewissen haben werde, auch „dem Publico vorlegen. Indessen seye die dißseitige Gesandschaft befehliget, zum Vor„aus zu erklären: daß man nicht genug bewundern könne, wie man in einer so wich„tigen Angelegenheit mit einer derley Scarteque habe herfürkommen mögen indem „ein ieder, der nur einige Kenntnisse von der Diplomatik und von den Reichs-Gesetzen, „die jene zur Gültigkeit einer derley abschriftlichen Urkunde erforderliche Feierlichkei„ten und gehörige Formalitäten vorschreiben, besitzet sogleich eine von jeher öfters ange-

„wendete willkührliche Schmiedung auch in der Verfassung dieser erdichteten, elenden „und bedungenen angeblichen Theidigungs-Urkunde sowohl, als den daraus entsprin„genden offenen Betrug erkennen werde.

„Bey Ermanglung eines Originals kann übrigens nur eine vollständig authenti„sche Abschrift jemals einiger Würkung fähig seyn. Auf den Beweis einer Non-„Existenz eines Originals könne es hier nicht ankommen, da solche nicht nur bey dem „Innhalte der angeblichen Urkunde, sondern auch bey der unförmlichen und illegalen „Notariats-Fertigung alles bedenklichste enthält und jedermann sich von dessen Ungül„tigkeit überzeugt halten muß, in so lang keine glaubwürdige und nur eine derley un„förmliche von allen essentiellen Feyer- und Zierlichkeiten entblößte Abschrift, wie „jene, die in dem Churbrandenburgischen Nachtrage enthalten, vorgelegt wird. Eben „so wenig bedarf es eines anderweiten Diploma, als jenes alda, wo es nöthig war, „seiner Zeit in Urschrift vorgelegten, nachhero aber in forma probante förmlich aus„gefertigt- und vidimirter Abschrift übergebenen Lehen-Briefs Kaisers Sigismundi zum „Beweiß der rechtsgültigen Anwartschaft des Erzhauses Oesterreich auf die Bayerische „Niederlande, oder einer Oesterreichischen Verwahrung gegen den Urthelsspruch ge„dachten Kaisers de Ao. 1429 durch welchen, da zwar den Bayerischen Herzogen eine „Gnade zugethan, denen von Oesterreich bereits erhaltenen Rechten aber kein Nach„theil zugewendet worden, noch hat zugewendet werden können.

§. 52.

Hierauf erfolgte eine einstweilige Gegen-Aeßerung der Königl. Preuß. Churbrandenburgischen Comitial-Gesandschaft, d. d. 3ten Aug. 1778. folgenden Innhalts: „So lange man Erzherzogl. Oesterreichischer Seits den lezthin in „copia vidimata einstweilen vorgelegten Verzichtsbrief des Herzogen Alberti vom „Jahr 1429. auf die Niederbayerischen Lande, aus keinem andern Grunde zu bezwei„feln, oder gar für falsch zu erklären vermag, als daß der Presbyter Andreas Ra„tisbonensis ad S. Magnum zu Stadt am Hof, zwar den Aus- und Eingang, nebst „dem Aufenthalt zu Regenspurg und einigen Handlungen gewisser vornehmer Her„ren, seit dem Jahr 1410. bis 1433 beschrieben, auch von dem solennen Ausspruch „des Königs Sigismundi zu alleinigen Gunsten derer damaligen Herzoge von Bayern „Erwähnung gethan, hingegen von der Anwesenheit oder Renunciation obgedach„ten Alberti nichts gemeldet habe :c. So lange schmeichelt man sich, daß sothane „mit der Geschichte und Schreibart damaliger Zeiten so genau übereinstimmende, „und mit dem heil. Abendmal bekräftigte Urkunde zwischen dem Preuß. Ja, und dem „Oesterreichischen Nein, nach wie vor, im Mittel liegen, und ihren vollen Werth „behaupten werde, bis der Gegentheil die Nonexistenz eines Originals zu erweisen, „ein anderes neueres Diploma, so jenes entkräftet, samt einer Oesterreichischen Ver„wahrung gegen vorgedachten Urthelsspruch, oder sonst erhaltenen rechtsgültigen An„wartschaft auf die im Streit befangene Niederlande, in forma probante und nach der „alten Notariats-Ordnung von 1512. fein zierlich ausgefertiget, und vidimiret an „das Licht zu stellen, jemals im Stande seyn wird. Cum reservatione reservandorum.

§. 53.

§. 52.

Als auf diese Weise auch dieser Streit, der noch gegenwärtig fortgesezt wird, nicht entschieden wurde, so giengen die Ausbrüche des Kriegs-Feuers vor sich, wiewohl noch immer zwischen den intereßirten Höfen wegen dieses wichtigen Streits, schriftlichen Unterhandlungen gepflogen werden. Wir wenden uns also jezt zu dem Schauplatz des Krieges, und werden in dem folgenden Stück die merkwürdigsten Begebenheiten desselben zu beschreiben suchen. Weil aber zu der deutlichsten Einsicht in die Stellung und Operationen der Armee eine gute und richtige Charte von dem Königreich Böhmen, als den Haupt-Sammelplaz des Krieges nöthig und dienlich seyn wird, so haben wir solche inzwischen hier angefüget.

Im 1sten Stück Seite 43. lin. 3. lese statt Ziemung, Zwang.

Das Königreich BÖHMEN mit seinen abgetheilten Creissen.
Septentrio
Meridies
Occidens
Oriens
CLAVIS.
Eine Vestung.
Große Stadt.
Kleine Stadt.
Dorff.
Schloß.
Closter.
Ertz Bisthum.
Bisthum.
Gemeine Teütsche Meilen deren 15 einen Gr. machen
CHURSÆCHSISCHE GR.
SCHLESISCHE GR.
BAYRISCHE GR.
MÆHRISCHE GR.
PRAG
Schandau
Budweiss
Tabor
Brünn
Glatz
Iglau
Egra
Pilsen
Leutmeritz
Königgratz
Czaslau
Hohenfurt
Rosenberg
Krumau
Deckendorff
Chamb
Schweidnitz

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Geschichte des jezigen Bayerischen Succeßionskrieges

Bd.: Zweytes Stück : Mit einer Böhmischen Landcharte

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1778

Bibl.Mont. 4501-8#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725197-3
VD18 8004493